

# Schweizerisches Bundesblatt.

XXII. Jahrgang. II.

Nr. 20.

21. Mai 1870.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

---

## Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung  
über seine Geschäftsführung im Jahr 1869.

---

### Geschäftskreis des Militärdepartements.

---

#### I. Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

Im Berichtsjahre sind von der Bundesversammlung folgende, das Militärwesen betreffende Gesetze und Beschlüsse erlassen worden:

- 1) Bundesbeschluß betreffend Umänderung von glatten Positionsgeschützen in gezogene, vom 27. Juli 1869 (Offiz. Samml. IX, S. 884).
- 2) Bundesbeschluß betreffend die Verabfolgung von Reglementen an die schweizerischen Truppen, vom 22. Dezember 1869 (X, S. 6).
- 3) Bundesbeschluß betreffend unentgeltliche Verabfolgung eines größeren Quantums Patronen an die Schießvereine, vom 23. Dezember 1869 (Offiz. Samml. X, S. 7).

Vom Bundesrathе gingen folgende Erlasse aus:

- 1) Ordonnanz über das schweizerische Repetirgewehr, vom 8. Januar 1869.

2) In weiterer Ausführung des Bundesgesetzes betreffend einige Abänderungen in der Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres, vom 21. Dezember 1867, wurden erlassen:

- a. Beschluß des Bundesrathes betreffend die Kopfbedeckung für die schweizerische Armee, vom 20. Januar 1869.
- b. Verordnung betreffend die Bewaffnung der nicht gewehrtragenden Stellen und Grade der Fußtruppen, vom 28. Juni 1869 (Offiz. Samml. IX, S. 854).

3) Ordonnanz über die Geschütze, Caissons, Munition und Ausrüstung der Batterien gezogener 8  $\frac{1}{2}$  Kanonen, vom 12. Mai 1869.

4) Reglement über den Transport der Verwundeten und Kranken, vom 18. September 1869 (Offiz. Samml. IX, S. 962).

5) Ordonnanz über die Einrichtung der Eisenbahngüterwägen für den Transport von Verwundeten und Kranken, vom 18. September 1869 (Offiz. Sammlung IX, S. 968).

6) Ordonnanz des Bleisirtenkarrens, vom 19. April 1869.

Der Entwurf einer neuen Militärorganisation, welchen das Militärdepartement im letzten Jahre vorgelegt hatte, ist bis jetzt im Schooße des Bundesrathes nicht zur Behandlung gekommen; dagegen sind im Laufe des Jahres eine Reihe von Kundgebungen über den Entwurf von Seite kantonaler Militärbehörden und einzelner militärischer Vereine eingegangen.

Vom Militärdepartement ist erlassen worden:

1) Vorschrift über die Kontrolle des schweizerischen Repetirgewehres, vom 16. April 1869.

2) Instruktion über die von der Eidgenossenschaft den Kantonen zu liefernden Patronen zu Hinterladungsgewehren, sowie über die von den Kantonen dafür zu leistenden Materiallieferungen und Vergütungen und die von ihnen bereit zu haltende Munition für Vorderlader, vom 27. Dezember 1869.

### Kantonale Militärgesetzgebung.

Die Genehmigung des Bundesrathes erhielten:

unterm 10. September ein Dekret des Großen Rathes von Waadt vom 31. August 1869, betreffend Wahl von Landwehroffizieren und Dienstdauer der Offiziere, und

unterm 17. November ein vom Großen Rath des Kantons Zürich am 25. August 1869 erlassenes Gesetz betreffend die Ausrüstung der Wehrpflichtigen.

Die Regierung des Kantons Schaffhausen wurde eingeladen, dafür zu sorgen, daß das im dortigen Kanton bestehende „Depot“, in welches jährlich eine Anzahl von Rekruten eingereiht wurde, aufzuheben und gemäß Art. 8 und 9 der Militärorganisation alle ausexerzirten Rekruten den taktischen Einheiten zuzutheilen.

## II. Geschäftsabteilungen und Beamte der Militärverwaltung.

Nach Ablauf der dreijährigen Amtsdauer wurden die Inspektoren der Infanterie neu bestellt.

Der für die Umänderung der Gewehre gewählte Oberkontrolleur wurde auch für die Fabrikation der Repetirgewehre bestätigt und ihm das nöthige Kontrolpersonal beigegeben. Der ihm erteilten Instruktion haben wir bereits erwähnt.

Für den im Laufe des Jahres ausgetretenen Adjunkten des Verwaltungsrathes des Materiellen erfolgte eine Neuwahl.

## III. Spezialkommissionen.

1) Die Thätigkeit der Artilleriekommission wird im XXVIII. Abschnitt näher besprochen.

2) Die Pensionskommission versammelte sich einmal, um ihr Gutachten über die Revision der bisherigen Pensionen und die neuen Pensionsfälle abzugeben.

3) Die im letzten Berichte erwähnte Kommission für Entwerfung einer Instruktion über die Dienstuntauglichkeit hat ihre Arbeit noch nicht beendigt, weil vor Allem die Erledigung der Frage der Abänderung der Militärorganisation abgewartet werden will.

4) Die Frage der Bewaffnung der Kavallerie und der berittenen Artillerie wurde nach Beendigung der Versuche einer Kommission, bestehend aus den Herren Obersten Herzog, Quinlet, Wurstemberger, Zehnder, Bruderer und Feiß und Oberstlieutenant de Vallière unterbreitet; sie wird bis zur Beendigung der von Ihnen angeordneten weitem Versuche in Funktion bleiben.

5) Eine Kommission, bestehend aus den Herren Oberst Wurstemberger, Pulververwalter Welte und Stahel, Direktor des Laboratoriums, prüfte die Frage der Reduktion des Preises der Kupferhülspatronen, sowie des Verkaufs der letztern durch die Pulververkäufer.

#### IV. Instruktionspersonal.

Im Instruktionspersonal wurde die Stelle eines Oberinstruktors der Artillerie einstweilen nicht besetzt. An die Stelle eines ausgetretenen Instruktors II. Klasse der Artillerie wurde eine neue Wahl getroffen und die Instruktorenstelle I. Klasse bei der Kavallerie durch einen bisherigen Instruktor II. Klasse provisorisch besetzt; endlich wurde ein verstorbener Unterinstruktor der Artillerie ersetzt.

Der Stand des eidgenössischen Instruktionspersonals blieb somit unverändert.

Genie . . . . .	5
Artillerie . . . . .	26
Kavallerie . . . . .	9
Scharfschützen . . . . .	12
Infanterie . . . . .	1
Sanitätsinstruktoren . . . . .	4
	<hr/>
	57.

#### V. Eidgenössische Waffenplätze.

Auf dem Waffenplatze Thun kamen im Berichtsjahre die Nachtragshauten zur Vollziehung, für welche Sie einen speziellen Kredit ausgesetzt hatten. Nicht so verhält es sich bezüglich der Wasserversorgung, da infolge der Schwierigkeiten, auf welche der Gemeinderath von Thun bei den Vertragsabschlüssen mit den Unternehmern stieß, jener Behörde für die Vollendung der Bauten eine Fristverlängerung bis 1. Juli 1870 erteilt wurde. Die Arbeiten sind nun im Gange und werden aller Wahrscheinlichkeit nach rechtzeitig ausgeführt. Die Anordnungen für die Wasserleitung in der Kaserne selbst fallen in das Jahr 1870.

Mit den Militärbehörden von Aargau ist in Betreff der Waffenplätze Marau und Brugg ein neuer Vertrag abgeschlossen worden.

#### VI. Genie-Unterricht.

##### a. Rekrutenschulen.

Es fanden wie gewohnt zwei Rekrutenschulen statt, die eine für die Pontonniers in Brugg mit 19 Mann Cadres, 2 Aspiranten und 48 Rekruten, zusammen 69 Mann; die andere für die Sappeurs in Thun mit 22 Mann Cadres, 11 Aspiranten und 123 Rekruten.

Beide Schulen hatten einen regelmäßigen und befriedigenden Gang.

Die geistige Tauglichkeit der Rekruten des Kantons Tessin ließ auch dieses Jahr sehr viel zu wünschen übrig. Mit Bezug auf die geeignete Auswahl nach Berufsarten ergeben sich in allen Kantonen immer ungünstigere Ergebnisse. Im Uebrigen war die Rekrutirung eine befriedigende.

### b. Wiederholungskurse.

In Dienst berufen wurden drei Pontonnierkompagnien und vier Sappeurkompagnien. Die Sappeurkompagnie Nr. 5 von Bern wurde aus ihrem Wiederholungskurse abberufen, um bei den Arbeiten gegen die Ueberschwemmung im Haslethal mitzuwirken. Ihre Entlassung erfolgte indessen schon nach 5 Tagen.

Ein Detaschement der Sappeurkompagnie Nr. 4 von Bern nahm an dem Kurse Theil, welcher unter Oberstlieutenant Gurchod zur Vornahme von Versuchen über die Organisation des militärischen Telegraphenwesens stattgefunden hatte. Die Mannschaft hatte sich rasch in den neuen Dienstverrichtungen zurecht gefunden und zeigte lebhaftes Interesse für diesen Dienstzweig.

### c. Aspiranten.

Die Aspiranten I. Klasse für Truppenoffiziere hatten eine Rekrutenschule mit der betreffenden Waffe zu bestehen, diejenigen für Offiziere des Geniestabs eine Pontonnier- und eine Sappeurschule.

Die Aspiranten II. Klasse wurden mit den Aspiranten II. Klasse der Artillerie in einem unter gemeinsamen Kommando stehenden Kurs einberufen.

Das Ergebnis dieses Kurses war gegenüber denjenigen, welche in den frühern Zentralschulen erzielt worden waren, ein befriedigendes; es zeigte sich indessen bei den Prüfungen, daß viele Schüler infolge der Masse des Lehrstoffes den Unterricht nicht gehörig verdaut hatte.

## VII. Artillerie-Unterricht.

### a. Rekrutenschulen.

Der Unterricht der Artillerie-Rekruten fand in 6 Schulen statt, nämlich in 4 Schulen für Mannschaft der bespannten Batterien (je eine in Bidece und Thun und 2 in Frauensfeld), eine Schule für Gebirgsartillerie, Positionsartillerie und Parktrain in Thun und eine Schule für Parkkanoniere und Parktrain in Narau.

In diese Schulen rückten ein :

Cadres . . . . .	399
Aspiranten . . . . .	33
Kanonierrekuten . . . . .	635
Trainrekuten . . . . .	579
	1214

zusammen 1646 Mann.

Von den Kantonen wurden ursprünglich 1340 Rekruten angekündigt ; das Departement war jedoch gezwungen, eine Reduktion eintreten zu lassen, da das Budget bloß die Zahl von 1250 Rekruten vorsah.

Mit seltenen Ausnahmen war die Auswahl der Mannschaft in Bezug auf Intelligenz und körperliche Tauglichkeit befriedigend ; doch wird bei den Kanonier-Rekruten nicht immer genügend auf Schkraft Rücksicht genommen, und es hält mehr und mehr schwer, für die sämtliche Trainmannschaft Leute zu requiriren, welche im Umgang mit Pferden vertraut sind.

Die Manövrierfähigkeit der Schulbatterien war in allen Rekruten-schulen der Feldartillerie, sowie auch beim Parktrain befriedigend.

Den Schießübungen, namentlich dem feldmäßigen Schießen auf nicht bekannte Distanzen, wurde eine vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt ; ebenso taktischen Uebungen im Terrain und Märschen. Unter letztern verdient besondere Erwähnung ein unter Oberstlieutenant de Vallière durch das Rekrutendetafchement der Gebirgsartillerie ausgeführter vier-tägiger beschwerdevoller Marsch von Thun entlang des rechten Seufers nach Osteig, dann nach Mürren und von dort über den Furkapaf (2611 Meter hoch, ohne irgend welchen Weg) in das Kienthal und dann nach Thun. Das Gesamtergebnis des Rekrutenunterrichtes darf ein sehr befriedigendes genannt werden.

#### b. Wiederholungskurse.

Die Wiederholungskurse bestanden vom Auszug :

- 4 Achtpfünder-Batterien,
- 8 Vierpfünder-
- 1 " = Gebirgsbatterie,
- 2 Positivskompanien,
- 3 Parkkompanien,
- 5 Parktrainkompanien, nebst zugetheilten Detafchementen des Linienparktrains,

zusammen 23 Einheiten.

Von der Reserve:

- 1 Achtpfünder-Batterie,
- 5 Vierpfünder-Batterien,
- 1 " = Gebirgsbatterie,
- 5 Positionskompagnien,
- 3 Partrkompagnien und zu den beim Auszug erwähnten Partrainkompagnien die Reservemannschaft, sowie Detachemente des Linienpartrains der Reserve,

zusammen 15 Einheiten.

Die Uebungen der sämtlichen 38 taktischen Einheiten fanden in 17 Wiederholungskursen unter dem Kommando von eidgenössischen Stabs-offizieren statt.

Die Berichte, welche dem Departement über die Befähigung der Offiziere und Unteroffiziere eingegangen sind, erwähnen der Bemühungen derselben, außer dem Dienst in militärischen Vereinen ihre Kenntnisse zu bereichern, und es tragen die dahierigen Bemühungen auch bereits ihre guten Früchte.

Auch bei den Wiederholungskursen wurde den taktischen Uebungen und den Schießübungen ein Hauptaugenmerk geschenkt; dennoch stehen in letzter Beziehung die Resultate im Allgemeinen eher etwas hinter denjenigen von 1868 zurück, und es zeigen sich zwischen den Ergebnissen der einzelnen Batterien oft sehr große Verschiedenheiten, welche dem großen Einfluß der passenden oder unpassenden Behandlung der Munition und der sachgemäßen oder mangelhaften Korrektur der Richtungen zugeschrieben werden.

Der Modus bei Annahme der Pferde gab zu vielen und zum Theil gewiß begründeten Klagen Anlaß, indem Fälle, wo trotz der Protestationen der Offiziere, von den Pferdeannahme-Kommissionen dienstuntaugliche Pferde angenommen werden, nicht selten sind.

### c. Unterricht der Artillerie in der Zentralschule.

An dem theoretischen Artilleriekurs der Zentralschule nahmen 17 Truppenoffiziere Theil und an dem Unterrichte für Generalstabsoffiziere drei Offiziere des Artilleriestabes.

Die Caderschule für Unteroffiziere besuchten 53 Unteroffiziere aller Grade. Zu diesen Offiziers- und Unteroffizierscadern trat die Mannschaft einer Rekrutenschule, nachdem diese 4 Wochen gedauert hatte. Für die übrige dreiwöchentliche Dauer der Schule wurde die Mannschaft in 2 Brigaden zu je zwei Schulbatterien eingetheilt und unter das Kommando von Herrn Oberst Burnand gestellt.

Das Resultat des theoretischen Kurses der Offiziere war bei der Mehrzahl ein erfreuliches, weniger befriedigend fiel dasjenige der Unteroffiziersprüfungen aus; ebenso dasjenige im Manövriren, wegegen im Zielschießen gegen früher einige Fortschritte bemerkbar waren.

Die Vermengung der Cadreschule mit der Rekrutenschule hat abermals ihre mannigfachen Uebelstände an den Tag gelegt, und es können solche nicht anders beseitigt werden, als durch gänzliche Trennung derselben und durch Rückkehr zu der in frühern Jahren üblichen Cadreschule der Artillerie.

#### d. Spezieller Trainkurs.

An diesem vierwöchentlichen Kurse nahmen 6 Offiziere und ein Offiziersaspirant Theil. Die Resultate im Reiten und Fahren waren für diejenigen Offiziere, welche das angestrengte Reiten ausühten, sehr befriedigend; bei den andern wurde, insofge unterbrochenen Unterrichts, der Zweck nur theilweise erreicht.

#### e. Pyrotechnischer Kurs.

An demselben nahmen, unter der Leitung des Direktors des Laboratoriums, 3 Offiziere und 16 Unteroffiziere der Parkkompagnien Theil. Das Ergebniß dieses dreiwöchentlichen Kurses war ein sehr befriedigendes.

#### f. Instrukorenkurs der Artillerie.

Bei den vielen Modifikationen, welche das Material der Artillerie und dessen Gebrauch in den jüngsten Jahren erlitten und bei der Nothwendigkeit, den Abgang älterer Unterinstruktoren zu ersetzen, war es erforderlich, einen Kurs für einen Theil des Instruktionspersonals abzuhalten. Die Leitung dieses Kurses war Herrn Major *Bluntzschli* übertragen. Das Ergebniß war namentlich in Bezug auf Instruktion in den Trainfächern ein befriedigendes. Ein Hinderniß, welches sehr hemmend einwirkte, war aber die größtentheils ungenügende Schulbildung der Unterinstruktoren, die sich namentlich bei den Trainunterinstruktoren in Fächern des Kanonierdienstes, z. B. Schießtheorie, fühlbar machte.

#### g. Spezieller Kurs für subalterne Offiziere des Artilleriestabes.

Das Kommando dieses Kurses, an welchem 6 Subalternoffiziere des Artilleriestabes Theil nahmen, führte Herr Major *Bluntzschli*. Der theoretische Unterricht umfaßte namentlich die Schießtheorie und Ballistik, Kenntniß des neuen Artilleriematerials und der Handfeuerwaffen, Fortifikation und Taktik. Sodann wurden Schießversuche vorgenommen und in der vierten Woche eine Rekognoszirung zur praktischen Verwerthung

des theoretischen Unterrichtes. Die Schüler hatten somit mannigfache Gelegenheit, ihre Kenntnisse zu bereichern, welche sie auch mit vielem Eifer benutzten.

#### h. Schule für Aspiranten II. Klasse.

Diese Schule von 9 Wochen Dauer wurde von 31 Aspiranten besucht und stand unter dem Kommando von Herrn Oberst Schumacher, da die Aspirantenschule des Genies und der Artillerie wieder vereinigt waren. Die Artillerieabtheilung stand unter Oberstlieutenant Lucot.

Das Resultat dieser Schule stand durchschnittlich etwas gegen dasjenige früherer Jahre zurück, und es konnten von den 31 Aspiranten nur 23 zur Brevetirung empfohlen werden.

#### i. Veterinär-Aspirantenschule.

In Verbindung mit obiger Schule fand eine solche für Veterinäraspiranten statt, an welcher 9 Schüler Theil nahmen. Den Unterricht leitete Herr Stabshauptmann Koller.

Sämmtliche Aspiranten konnten zur Brevetirung empfohlen werden.

#### k. Büchsenmacherskurse.

Unter dem Kommando des Herrn Major Chausson, Gewehrkontroleur, und Zuzug von drei weitem Kontrolleuren als Instruktoren fand sowohl eine Rekrutenschule für angehende Korpsbüchsenmacher, als ein Wiederholungskurs für bereits eingetheilte Büchsenmacher statt. Die Rekrutenschule zählte 31, der Wiederholungskurs 27 Schüler.

Der Inspektionsbericht von Herrn Oberst Müller lautete sehr befriedigend.

#### l. Kurs für Batterieschlosser.

Die richtige Behandlung und Reparatur der Verschlüsse der Hinterladergeschütze, dann die Blechaffetten u. s. w. machte die Abhaltung eines Spezialkurses für die Eisenarbeiter der Batterien und Positionskompagnien zur Nothwendigkeit. Die 14 Eisenarbeiter, welche diesem Kurse bewohnten, folgten der Instruktion von Herrn Stabshauptmann Greßli mit großem Eifer und kehrten mit vielen Kenntnissen bereichert nach Hause, deren Verwerthung bei fernern Dienstleistungen unserm Material zu gut kommen wird.

## VIII. Kavallerie-Unterricht.

### a. Rekrutenschulen.

Es fanden vier Rekrutenschulen für Dragoner und eine für Guiden statt; erstere in der Stärke von zusammen 115 Mann Cadres, 12 Aspiranten und 217 Rekruten, letztere von 19 Mann Cadres, 3 Aspiranten und 42 Rekruten. Die Rekrutirung kommt somit der letztjährigen ungefähr gleich. Die Rekrutirung läßt mit Bezug auf die Zahl namentlich in den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Argau und Graubünden zu wünschen übrig. Eine der Dragonerschulen war zum Behufe der Versuche mit Carabinern auf die Dauer von 8 Wochen erweitert. Ueber die daherigen Ergebnisse haben wir Ihnen bereits in einer speziellen Botschaft berichtet. \*)

Im Uebrigen gingen die Rekrutenschulen ihren gewohnten Gang, so daß wir uns zu keinen weiteren Erörterungen veranlaßt sehen.

### b. Spezialkurse.

Der Offiziersreitkurs fand bisheriger Uebung gemäß vereint mit dem Trainkurs in Thun statt. Der Kurs wurde von 7 Offizieren besucht, und es gelten für deren Fortschritte im Reiten die gleichen Bemerkungen, welche wir bereits über die Theilnehmer am Trainkurs gemacht haben. Neben dem Reiten wurden auch noch andere Instruktionssächer betrieben, wie es denn bei dem wenigen Dienst, den unsere Offiziere haben, immer nothwendiger wird, sie bei jedem Anlasse in den wichtigsten Dienstfächern immer mehr zu befähigen.

Unteroffiziersschule. An derselben nahmen 1 Offizier, 1 Fourier und 28 Korporäle Theil. Der Kurs fand unter der Leitung des Oberinstruktors der Waffe in Luzern statt und war ein in jeder Beziehung gelungener.

### c. Wiederholungskurse.

#### A u s z u g.

Alle Dragoner- und Guidenkompanien des Auszugs bestanden ihre Wiederholungskurse auf 11 verschiedenen Waffenplätzen; die Dragonerkompanien Nr. 15 und 17 und die Guidenkompanie Nr. 7 hatten überdies am Truppensammenzug Theil zu nehmen.

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1869, Band III, Seite 570.

Bei diesen Uebungen präsentirten sich die Korps in folgender Stärke:  
 Guiden 217 Mann und 233 Pferde,  
 Dragoner 1508 Mann und 1531 Pferde.

Dieser Bestand ist um 212 Mann unter der reglementarischen Stärke, entspricht aber ungefähr dem letztjährigen Präsenzetat.

Die Kurse waren meistens von Offizieren des eidgenössischen Stabes, und zwar durchwegs gut geleitet; und wenn unsere Kavallerie auch noch nicht denjenigen Grad der Vollkommenheit erreicht hat, den man von ihr bei unsern Verhältnissen billigermaßen verlangen kann, so sind doch große Fortschritte sowohl in einzelnen Dienstzweigen als beim Manövriren bemerkbar.

#### R e s e r v e.

Alle Kompagnien hatten kompagnie- oder detachementsweise ihre Inspektionen, und wiesen einen Bestand auf von

Guiden	109 Mann	109 Pferde
Dragoner	771	761

Die Reserve-Guidenkompagnien sind noch weit unter dem reglementarischen Etande, während die Gesamtheit der Reserve-Dragonerkompagnien denselben erreicht.

Die Beschaffenheit von Ausrüstung und Pferde ist ungefähr die gleiche wie in den letzten Jahren.

#### d. Remontenkurse.

Wie voriges Jahr wurden die Remonten in zwei von den Rekrutenschulen getrennten Kursen unterrichtet. Der Bestand derselben war 80 Mann und eben so viele Pferde.

Die Resultate der beiden Kurse waren gut, wie denn diese Kurse überhaupt eine absolute Nothwendigkeit sind. Es ist daher sehr zu bedauern, daß in einigen Kantonen über die remontpflichtig werdenden Reiter eine mangelhafte Kontrolle herrscht und nicht alle zu diesem Dienste angehalten werden.

#### e. Aspiranten.

An den verschiedenen Rekrutenschulen nahmen 7 Aspiranten I. Klasse (1 für Guiden und 6 für Dragoner) und 8 II. Klasse (2 Guiden und 6 Dragoner) Theil. Alle wurden zur Beförderung empfohlen.

## IX. Scharfschützen-Unterricht.

### a. Rekrutenschulen.

Es wurden drei Rekrutenschulen abgehalten mit zusammen 209 Mann Cadres, 19 Aspiranten und 874 Rekruten. Die Rekrutenauswahl läßt immer noch zu wünschen übrig; so mußte eine Anzahl wegen körperlicher Untauglichkeit entlassen werden, und es fanden sich bei den Detaschementen von Bern, Uri, Obwalden, Nidwalden, Schwyz und Tessin solche mit geringen geistigen Anlagen und oft recht mangelhafter Schulbildung vor.

Die Ergebnisse des Unterrichts können im Allgemeinen als sehr befriedigend und die Rekruten als hinreichend befähigt zum Eintritt in das Bundesheer bezeichnet werden. Die Offiziere und Unteroffiziere, welche an den Schulen Theil genommen haben, sind, Ausnahmen abgerechnet, ihrer Aufgabe gewachsen und haben mit Erfolg die ihnen dargebotene Gelegenheit benutzt durch Mitwirken beim Unterricht der Mannschaft sich selber weiter auszubilden.

### b. Wiederholungskurse.

Es haben 29 Kompagnien des Auszugs und 14 der Reserve ihre Wiederholungskurse bestanden, und zwar je drei oder vier Kompagnien unter dem Kommando eines Generalstabsoffiziers zu einem Bataillon vereinigt.

Es kamen dabei in Dienst:

Auszug	797	Mann	Cadres	und	2248	Soldaten,	zusammen	3045
Reserve	357	"	"	"	980	"	"	1337
	1154	"	"	"	3228	"	"	4382

Leider sind immer noch eine Anzahl von Kompagnien inkomplet, während andere überzählig einrücken, und es ist immer noch bei vielen Kompagnien ein mangelhafter Caderstand zu rügen.

Die Peabodygewehre, mit welchen die Scharfschützen bis zur Einführung der Repetirgewehre bewaffnet sind, mußten den Schützen auf Anordnung des eidgenössischen Militärdepartements mit nach Hause gegeben werden, und wir haben die Genugthuung, berichten zu können, daß sie sich beim Eintritt in den Dienst in sehr gutem Zustande befunden haben.

Eine Hauptaufgabe der Wiederholungskurse war, nun auch die Mannschaft mit den neuen Exerzierreglementen bekannt zu machen, nachdem die Cadres sie letztes Jahr bereits in speziellen Caderkursen kennen gelernt hatten und nun diesmal mit Erfolg unterrichtend auftraten.

Nebenbei nahm der Schießunterricht viele Zeit in Anspruch, insbesondere bei den Reservekompagnien, welche die neue Waffe zum ersten Male handhabten. Auszug sowohl als Reserve wiesen sehr günstige Schießresultate auf.

### c. Die Schießkurse

derjenigen Kompagnien, welche keinen Wiederholungskurs zu bestehen hatten, fanden kompagnieweise unter dem Kommando der Hauptleute, aber unter Beigabe von eidgenössischen Instruktoren statt. Es nahmen daran Theil:

20 Kompagnien des Auszugs:			
	578 Cadres,	1576 Schützen,	Total 2154
14 Kompagnien der Reserve:			
	430 Cadres,	986 Schützen,	„ 1416
zusammen	1008 Cadres,	2562 Schützen,	Total 3570

Diese Kurse haben trotz der kurz zugemessenen Zeit von nur zwei Tagen ihrem Zwecke, die Mannschaft im Schießen zu üben und sie nebenbei mit den neuen Exerzierreglementen vertraut zu machen, vollkommen entsprochen.

### d. Spezialkurse.

#### 1. Caderkurs in Bellinzona.

Die Cadres der Kompagnien 44, 45 und 60 von Tessin hatten den im Vorjahre wegen den Ueberschwemmungen nicht gemachten Kurs im Berichtsjahre nachzuholen. Das Ergebnis war ein günstiges.

#### 2. Kurse für Nachdienstpflichtige.

Die Mannschaft der Spezialwaffen, welche aus irgend einem Grunde den ordentlichen Dienst versäumt hatte, mußte denselben bisher nicht nachholen, während in vielen Kantonen, wo über die Erfüllung der Dienstpflicht eine gute Kontrolle besteht, dies geschieht. Diese Ungleichheit unter den Angehörigen der verschiedenen Waffengattungen veranlaßte die eidgenössischen Behörden, die Frage der Nachdienstpflicht auch bei den Spezialwaffen näher zu prüfen und namentlich bei den Scharfschützen einen ersten Versuch zur Einberufung durchzuführen. Die Nachdienstpflichtigen wurden für die Zeit des nachzuholenden Dienstes den Rekrutenschulen zugetheilt, und es fanden sich solche aus allen Kantonen, mit Ausnahme von Glarus, Zug, Solothurn, Tessin und Neuenburg, in der Gesamtzahl von 43 Mann Cadres und 220 Schützen, zusammen 263 Mann ein. Auf diese Weise erhielten diese Leute die gesetzlich vorgeschriebene Übung, die sie sonst für wenigstens 4 Jahre entbehrt hätten.

### e. Aspiranten.

Instruirt wurden 19 Aspiranten I. Klasse, wovon 18 in die zweite Klasse befördert wurden, und 17 Aspiranten II. Klasse, wovon 14 zur Brevetirung empfohlen.

An der Schule für angehende Offiziere nahmen 21 Schützenoffiziere und 2 Aspiranten II. Klasse Theil, welche durchwegs gute Zeugnisse erhielten.

## X. Infanterie-Instruktorenschule.

Dieselbe war vom Oberinstruktor der Infanterie kommandirt und von sämmtlichen Kantonen im Verhältniß der Stärke ihrer Kontingente und der Zahl ihrer Instruktoren besetzt. Es nahmen 25 Oberinstruktoren und 124 Instruktoren Theil, so daß etwa  $\frac{2}{3}$  des gesammten kantonalen Instruktionspersonals Gelegenheit hatte, die Schule mitzumachen.

Obwohl die Instruktion in dieser Schule sich selbstverständlich mit der Anwendung der neuen Reglemente beschäftigte, so war sie doch vorzüglich dazu bestimmt, die Kenntniß des Repetirgewehres bei den Instruktoren einzubürgern und so die Einführung dieses Gewehres vorzubereiten. Dieser Zweck wurde vollständig erreicht. Trotzdem geht die Ansicht der Sachverständigen dahin, daß die Anzahl von unbedingt tüchtigen Schießinstruktoren eine viel zu beschränkte sei, und daß daher in der Ausbildung von solchen noch ein Mehreres zu geschehen habe.

Die Instruktoren waren mit dem neuen Gewehre sehr rasch vertraut, und sie nahmen dasselbe ungemein günstig auf, um so mehr als bei den praktischen Schießübungen ausgezeichnet gute Resultate erreicht wurden.

Diese größere Instruktorenschule hat neuerdings in dem Urtheil bestärkt, daß die meisten Instruktoren dem Detailunterricht gewachsen sind und in Beziehung auf Fleiß und Eifer nichts zu wünschen übrig lassen, daß sie dagegen im Allgemeinen doch den Anforderungen, welche die heutige Zeit an die taktische Verwendung der Truppen stellt, nicht gewachsen sind. Es findet daher bei der jezigen Zusammensetzung der Instruktorenkorps nur in wenigen Kantonen eine gehörige taktische Ausbildung der Infanterie statt, während sie in den übrigen nur exerzieren lernen. In der Instruktorenschule wurde auch einer Anzahl höherer Offiziere des eidg. Stabes Gelegenheit gegeben, die neuen Reglemente und Waffen kennen zu lernen.

Die Inspektion der Schule war dem Herrn eidg. Oberst Egloff übertragen.

## XI. Infanterieoffiziers- und Aspirantenschulen.

Wie in den vergangenen Jahren haben auch 1869 wieder zwei Schulen für Offiziers-Aspiranten und angehende Offiziere stattgefunden, die erstere durch Herrn Oberst Hoffstetter, die zweite durch Herrn Oberst Stadler kommandirt. Ausgenommen Aargau und einige kleinere Kantone, welche dieses Jahr gerade keine Aspiranten zu senden hatten, waren alle Kantone vertreten, so daß die Anzahl der Schüler beider Kurse, die angehenden Schützenoffiziere inbegriffen, 238 Mann betrug.

Die Resultate sind befriedigend zu nennen, und es haben sich die Wahlen in den meisten Kantonen etwas gebessert. Eine weitere Hebung des Infanterie-Offizierskorps wird eben hauptsächlich von den Leistungen der bürgerlichen Schulen zu erwarten sein.

Die kurze Instruktionszeit von nur 5 Wochen reicht nur für die Schüler derjenigen Kantone aus, welche für die Aspiranten einen gehörigen Vorunterricht eintreten lassen, oder nur Offiziere senden, welche einen solchen Vorunterricht schon als Unteroffizier genossen haben.

## XII. Infanterie-Zimmerleutenkurs.

An der Schule, die wieder unter dem Kommando von Herrn Oberst Schumacher stattfand, nahmen 2 Generalstabs-, 9 Infanterie- und Scharfschützenoffiziere, 10 Unteroffiziere und 89 Zimmerleute aus 21 verschiedenen Kantonen Theil.

Auch dieses Jahr ließ bei den Offizieren die Auswahl namentlich mit Bezug auf die Berufsarten zu wünschen übrig, dagegen war die der Zimmerleute im Ganzen passend.

Es wurde mit großem Eifer gearbeitet, und die Zimmermannskreuzen waren am Schluß der Schule auf dem Standpunkt, alle Schanzen-, Lager- und Feldbrückenarbeiten im Bereiche der Infanterie, wenn sie von kundiger Hand ins Werk gesetzt werden, selbst oder als Werkführer nach den Regeln des Feldpionniers auszuführen.

## XIII. Schießschulen für Infanterie.

Die beiden Schulen fanden auf dem Waffenplatze Basel statt, die erste unter Hrn. Oberst Feiß, die zweite unter Hrn. Oberst Bruderer. An der ersten nahmen 72 und an der zweiten 85 Truppenoffiziere Theil. Zudem waren in jede Schule zwei Offiziere des Generalstabes als Schüler berufen.

In diesen Schulen kam zum ersten Male das Repetirgewehr in größerer Zahl zur Anwendung, indem an jeden Theilnehmer ein solches abgegeben wurde. Die praktischen Versuche entsprachen den Erwartungen, welche man von dem neuen Gewehre hegte, auf das vollkommenste, so daß sich diese letztern bei den Schülern einer außerordentlichen Günst erfreuten. Außer der Treffsicherheit und dem leicht zu handhabenden sichern Verschluß trug dazu namentlich auch die Leichtigkeit bei, mit welcher die Gewehre zerlegt und gereinigt werden konnten. Das Repetirgewehr ist infolge der Einfachheit von Verschluß und Schloß weit rascher zerlegt als das umgeänderte Gewehr, und die Reinigung, welche immer ohne die Verwendung von Wasser erfolgte, konnte in 10 Minuten ganz leicht bewerkstelligt werden, während die Reinigung des umgeänderten Gewehres immer etwa 20 Minuten in Anspruch nahm.

Bei den Schnellfeuern (Benutzung des Magazins) wurden folgende Resultate erzielt auf Scheiben von 6'/6,

Zeitdauer.	Distanz.	Schüsse per Mann.	Treffer %.
$\frac{1}{2}$ Minute.	300 Schritt.	6,4	62
$\frac{1}{2}$ "	400 "	6	63
1 "	300 "	12,1	59

Als Einzellader gebraucht wurden durchschnittlich beim Laden von der Seite (mit Benutzung des Zuschiebers) 7,5, beim Laden von oben (nach Wegnahme des Zuschiebers) 6,3 Schüsse in der Minute geschossen.

Die vorstehenden Ziffern über die Feuergeschwindigkeit sind natürlich Durchschnittszahlen, wie sie sich im Friedensdienste bei größern Truppenabtheilungen erreichen lassen, während einzelne geübtere Schützen natürlich weit bessere Resultate erreichen.

Die Theilnehmer an diesen ersten größern Versuchen mit der neuen Ordnungswaffe trugen wohl alle ohne Unterschied die Ueberzeugung mit nach Hause, daß die schweizerische Armee in dem Repetirgewehr eine ganz vorzügliche, bis jetzt nicht übertroffene Kriegswaffe erhalten werde.

Leider war in der zweiten Schießschule ein Unglück zu beklagen, indem ein Offizier seinen Kameraden aus Unvorsichtigkeit erschoss. Vergleiche Abschnitt XXIV.

Die erste Schule wurde von Hrn. Oberst Bruderer, die zweite von Hrn. Oberst Bachofen inspiciert, und es lauten deren Berichte sehr günstig.

#### XIV. Kommissariatskurs.

Derselbe fand unter Leitung des Herrn Oberstleutnant Schenk in Thun statt. Der Kurs war von 16 Offizieren als Schüler besucht, und es wurde nach dem eingegangenen Berichte der Zweck, nach und

nach einer Anzahl von Offizieren bei jeder Division einen etwas sorgfältigern Unterricht zu ertheilen, vollkommen erreicht. Es geschah dies namentlich dadurch, daß ein besonderer Nachdruck auf die praktische Feldausbildung sowohl in Theorie als Rekognoscirungen gelegt wurde.

### XV. Unterricht des Gesundheitspersonals.

Es fanden im Ganzen 12 Kurse für Sanitätspersonal statt, und zwar 10 für neu eingetretenes Personal mit 161 Theilnehmern und 2 Operations-Wiederholungskurse, an welchen 31 Aerzte Theil nahmen.

Zudem besorgten in den verschiedenen Militärschulen den Dienst: 1 Divisionsarzt, 31 Ambulancenärzte, 1 Ambulancenkommissär, 73 Corpsärzte, 198 Frater und 64 Krankenwärter, ferner eine Anzahl Civilärzte.

Der Unterricht in den Sanitätskursen ging seinen gewohnten guten Gang, und auch über die Beforgung des Sanitätsdienstes in den übri- gen Kursen wurden keine Klagen laut.

### XVI. Central-Militärschule.

Der Budgetvorlage gemäß fand im Berichtjahre nur noch der theoretische Theil der frühern Centralschule in Thun statt, indem der Kredit, welcher früher für den applikatorischen Theil ausgesetzt war, für den Divisionszusammenzug verwendet wurde. Das Kommando der Schule war dem Oberinstruktor der Infanterie, Herrn Oberst Hoffstetter, übertragen. Am Unterricht nahmen 30 subalterne Generalstabsoffiziere, 16 neuernannte Majore der Infanterie und 15 Artillerie-Offiziere Theil.

Der Unterricht umfaßte folgende Fächer mit entsprechenden Modifikationen für die einzelnen Waffenabtheilungen: Generalstabdienst, Gefechtslehre (kritische Beleuchtung des Feldzuges von 1866), Infanterietaktik, Sicherheitsdienst im Felde, Terrainlehre, Kartenlesen, Artilleriekennntniß, Feldbefestigung, Militärhygiene, Reiten und Rekognoscirungen.

Indem man sich im Instruktionsplan auf die wichtigsten Fächer beschränkte und die vorzüglichsten und zu Gebote stehenden Lehrkräfte verwendete, war es möglich, ein der Wichtigkeit dieser Schule entsprechendes Resultat zu erzielen. Besonderer Erwähnung verdient die Art und Weise, wie vom Oberinstruktor der Infanterie die Gefechtslehre an der Hand des gründlich studirten neuesten europäischen Krieges gelehrt und wie die praktischen Rekognoscirungen angeordnet und geleitet werden.

Sowohl für die Generalstabsoffiziere als für die Stabsoffiziere der Infanterie sind, einzelne zum Glück seltene Ausnahmen in beiden Abtheilungen abgerechnet, im Ganzen gute Wahlen getroffen worden.

## XVII. Divisionszusammenzug.

Zum ersten Male wurde im Berichtsjahre statt des größern Truppenzusammenzuges, der alle zwei Jahre stattfinden sollte, und der Applikationschule, welche früher aus vier auf 400 Mann reducirte Bataillone, ein paar Schützen- und Kavalleriekompagnien und den Schulbatterien einer Rekrutenschule bestanden, eine freilich stark reducirte Territorialdivision in Dienst berufen. Zu diesem Zwecke war der gleiche Kredit ausgesetzt wie früher für die Applikationschule und die Hälfte des Truppenzusammenzuges, so daß solche Divisionszusammenzüge ohne vermehrte Ausgaben alljährlich stattfinden können.

Für das Jahr 1869 waren Truppen der III. unter dem Kommando von Herrn Oberst Philippin stehenden Division einberufen, und zwar in der Stärke von 6 reglementarischen Bataillonen, 4 Schützenkompagnien, welche zusammen in ein Bataillon organisiert waren, 2 Kavalleriekompagnien und 2 Batterien.

An Stäben waren diejenigen der III. Division (Philippin) und der 7. und 8. Brigade (Vorgeaud und Lind) einberufen.

Als Manövriterrain war das Gebiet zwischen Bière und La Sarraz gewählt.

Die Uebung dauerte zehn Tage.

Während den eigentlichen Feldmanövern kommandirte der Divisionskommandant die eine größere Hälfte der Truppen selbst, während der ältere Brigadier den durch 1 Infanterie- und 1 Schützenbataillon, 4 Geschütze und ein Ploton Kavallerie dargestellten Feind befehligte.

Ueber die Leistungen der Truppen werden folgende Bemerkungen gemacht.

Bei der Infanterie war das Reglement eingeübt und von Offizieren und Truppen gekannt, so viel es sich um die Ausführung auf dem Exerzierplatze handelte, allein es fehlten namentlich drei wesentliche Dinge.

- a. Die Präcision im Gebrauch der geschlossenen Ordnung und in Ausführung der Formationsveränderungen. Der Mangel an Präcision führte zu einer mangelhaften Feuerdisciplin und Verschwendung der Munition und im Terrain zur Auflockerung der Truppe und zur Langsamkeit in den Bewegungen.
- b. Im Tirailleurdienst beobachtet man häufig den Mangel an richtigem Gebrauche der Tirailleurs. Es fehlt oft der Zusammenhang der Bewegung der Tirailleurkette mit derjenigen des Bataillons und eine richtige Leitung des Tirailleurtreffens.

c. Endlich liegt der größte Uebelstand unserer Instruktion in dem Mangel an Uebung, die reglementarischen Formen im Terrain selbst anzuwenden. Die meisten Uebungen, mit Ausnahme etwa des Sicherheitsdienstes, werden auf dem Exerzierplatze ausgeführt. Die Folge davon ist eine geringe Anstelligkeit des Einzelnen wie eine mangelhafte Leitung durch die Offiziere.

Es ist indessen nicht zu verkennen, daß die gerügten Uebelstände sich bei den Uebungen täglich verminderten, so daß sie eben auf den Mangel an Uebung zurückgeführt werden müssen.

Die Scharfschützen haben im Ganzen weit mehr Anstelligkeit im Terrain und taktisches Verständniß an den Tag gelegt.

Die Kavallerie hat den an sie gestellten Anforderungen entsprochen. Sie hat ihre Stellung richtig in dem Sinne aufgefaßt, daß die Divisionsreiterei vorzüglich zum Avantgarden-, zum Patrouillendienst und zum Schutz der Flanken durch weitausgehende Detachements bestimmt ist. Bei einzelnen Truppenoffizieren dieser Waffe ließ sich ein Mangel an gehöriger taktischer Vorbildung wahrnehmen, dem eben nicht in den gewöhnlichen Schulen, sondern nur in speziellen taktischen Kursen abgeholfen werden kann.

Bei der Artillerie ist die Detailausbildung sehr befriedigend, die Hindernisse werden frisch bewältigt und die Feuer mit Ruhe abgegeben, auch das Placiren der Geschütze läßt wenig zu wünschen übrig; kurz es wird das, was in den Schulen gelehrt wird, gut angewendet; dagegen beschäftigen sich die Artillerieoffiziere viel zu sehr nur mit ihren eigenen Abtheilungen, statt sich den Gang des Gefechtes anzusehen, ein Beweis, wie nothwendig auch der Artillerie solche Uebungen mit verbundenen Waffen sind.

Im Allgemeinen waren die Truppen aller Waffen gut, körperlich und geistig frisch, und es fehlte nicht an intelligenten Offizieren, namentlich nicht an tüchtigen Infanteriestabsoffizieren.

In der Leitung der Brigaden sahen wir ähnliche Uebelstände hervortreten wie sie oben bei der Infanterie gerügt worden sind. Statt die Brigade zu leiten, wollte sie wie auf dem Exerzierplatze kommandirt werden, und es wurden auf diese Weise die Bataillonskommandanten oft am richtigen Gebrauche ihrer Truppen gehindert. Wir dürfen nicht verkennen, daß es eben unsern höhern Führern allzusehr an Gelegenheit zur Uebung fehlt, und daß in diesem Umstande hauptsächlich die gerügten Uebelstände ihren Grund haben.

Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß dieser Divisionszusammenzug mit außerordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Die Methode in der Truppenführung, welche die neuen Waffen und die neuen Reglemente bedingen, sind noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen,

und die Detailausführung wird erst dann befriedigen, wenn dies der Fall ist.

Der Divisionskommandant hätte einen Theil der Schwierigkeiten beseitigen können, wenn er statt zu manövriren, hätte exerzieren lassen; allein er ging von der gewiß richtigen Anschauung aus, daß die kurz und selten zugemessene Zeit zur Einübung und Ausbildung des Generalstabs und der Chefs der taktischen Einheiten im Felddienste das höchste Bedürfnis sei.

Wir haben schließlich der einsichtigen Anordnung und sorgfältigen Leitung des Ganzen noch besondere Erwähnung zu thun.

### XVIII. Unterricht in den Kantonen.

Im Berichtsjahre wurden bezüglich der Einführung der neuen Reglemente bei der Reserve in gleicher Weise verfahren wie letztes Jahr beim Auszug. Der Kanton Bern hat die letztes Jahr im Rückstande gebliebenen Bataillone des Auszugs nun ebenfalls bewaffnet und instruiert.

Für die Einzelkompagnien der Reserve der Kantone Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Zug wurde unter dem Kommando von Herrn Oberst Studer der Saderkurs gemeinschaftlich abgehalten und von der Eidgenossenschaft die Kosten des Kommando's und theilweise des Transportes übernommen. Der Zusammenzug dieser Kontingente war von gutem Erfolg und dürfte auch für die Zukunft empfohlen werden.

Auch in der Infanterie-Instruktion hat in einigen Kantonen und besonders in Bern der Versuch, bei der Rekruteninstruktion unter der Leitung tüchtiger Instruktoren auch Offiziere und Unteroffiziere der Truppen als Lehrer zu verwenden, zu sehr befriedigenden Resultaten geführt.

An Rekruten der Spezialwaffen haben den Vorunterricht in den Kantonen bestanden 2581 Mann.

Infanterierekruten wurden instruiert 9969, darunter 9310 Gewehrtragende.

An Cadres wurden zum Infanterieunterricht hinzugezogen im Ganzen 2993 Mann.

Den Wiederholungskurs bestanden :

- a. vom Auszug die Schießübungen der Bernerbataillone, inbegriffen 29 Bataillone und 2 Halbbataillone, mit zusammen 23,314 Mann;
- b. von der Reserve 28 Bataillone, 9 Halbbataillone, 14 Einzelkompagnien = 24,992 Mann.

An besondern Zielschießübungen nahmen 10,917 Auszügler und 368 Reserwisten Theil.

Bei den Landwehrübungen (Inspektionen) aller Waffen waren 34,971 Mann anwesend.

Endlich, theilnahmen sich an Spezialkursen 768 Mann Cadres.

### XIX. Unterstützung freiwilliger Schießvereine.

Die reglementarische Vergütung wurde an 455 Schützengesellschaften verabfolgt, welche zusammen 17,028 Mitglieder zählen. Die Kantone Obwalden, Tessin und Wallis sind dabei nicht vertreten. Zum Bezuge der Vergütung waren 12,624 Mitglieder berechtigt, und es betrug die verabfolgte Summe Fr. 14,928. 33. Da nur Fr. 10,000 vorgesehen waren, so erfolgte eine Kreditüberschreitung, welche jedoch durch eine Minderausgabe auf dem für das Bundesheer ausgesetzten Kredit für Schießprämien theilweise ausgeglichen ist.

Die freiwilligen Schießvereine, welche sich ausschließlich mit Ordonnanzwaffen üben, vermehren sich in erfreulicher Weise, da letztes Jahr 303 Vereine, 11,146 Mitglieder zählend, sich um solche bewarben. Mit der Ausleihung der kleinkalibrigen Hinterladergewehre an die Mannschaft wird die Zahl sich im laufenden und den folgenden Jahren noch bedeutend vermehren, und man wird demgemäß darauf Bedacht nehmen müssen, einen größeren Kredit auszusetzen.

### XX. Stabsbureau.

Die topographischen Aufnahmen im bernischen Jura, begonnen im Jahre 1868, wurden im Jahre 1869 so weit fortgeführt, daß gegenwärtig zirka 50 Quadratstunden auf dem Terrain beendet sind.

Davon wurden jedoch bis jetzt bloß 3 Sektionen mit 13 Quadratstunden abgeliefert und verifizirt. Zirka 30 Quadratstunden werden im Laufe des Winters reingezeichnet und im Frühjahr verifizirt. Es ergibt sich daraus, daß im Jahre 1870 die Aufnahmen des bernischen Jura bis auf kleinere Abschnitte an der Solothurnergrenze beendet werden können.

Die Publikation der Aufnahmeblätter der gesammten Schweiz wurde im Jahr 1869 mit dem Stich der Aufnahmen im Kanton Bern begonnen.

Diese Arbeit ist so weit vorgeschritten, daß im Frühjahr 1870 das erste Heft dieser Publikation mit 12 Blättern gedruckt sein wird, ent-

haltend in 8 Blättern 18 Quadratstunden der Umgegend von Bern, im Maßstab von  $\frac{1}{25000}$ , ferner in 4 Blättern 36 Quadratstunden der Umgegend von Interlaken, im Maßstab  $\frac{1}{50000}$ .

Bei Anlaß der Anfertigung der Manövrirkarte für den Truppenzusammenzug sind fünf Blätter des Aufnahmsatlases, die Umgegend von Bière enthaltend, vorbereitet worden. Für deren Publikation wird noch die Beendigung der Revision auf dem Terrain abgewartet.

Für weitere Publikation der Blätter aus dem Hochgebirg hat die Revision eines ältern Aufnahmeblattes im Binnenthal (Wallis) stattgefunden, aus welcher sich ergibt, wie nothwendig diese Revision ist.

Im topographischen Atlas wurden die Blätter VII, XV und XXIII revidirt. Im Blatt VII, das später nach den neuen Aufnahmen ganz neu gestochen wird, betreffen die Nachträge namentlich das Straßennez und die Höhenzahlen; in Blatt XV sind die Wälder, die auf einigen Blättern des Hochgebirgs im Atlas ganz fehlen, nachgetragen worden; auch wurde die Nomenklatur des Silvrettagebirges, nach den Arbeiten des Schweizeralpenklub verbessert, nachgetragen.

Die Zahl der im Jahr 1869 gedruckten Atlasblätter betrug 11,770.

Im Kartenstich des topographischen Büreaus ist jetzt noch immer die Hauptarbeit, die reduzirte Karte der Schweiz in 4 Blättern. Nachdem im Jahr 1869 das zweite Blatt (Nr. 1 nordwestliche Schweiz) dem Publikum übergeben worden, ist jetzt das Blatt III, südwestliche Schweiz, in Arbeit. Es kann dasselbe im Jahre 1870 nahezu beendigt werden.

Ueber den Kurs für Offiziere des Stabes, der im Jahr 1869 im Stabsbüreau stattfand, ist zu erwähnen, daß eine Rekognoszirung im Jura und längs der Nordwestgrenze damit verbunden wurde.

## XXI. Kommissariatsverwaltung.

### a. Verpflegung.

Die Mundportionen waren, Salz- und Gemüsezulage inbegriffen, auf 80 Rappen budgetirt, kamen aber auf 65 $\frac{1}{2}$  Rappen zu stehen. Die auf Fr. 1. 80 budgetirten Pferderationen kosteten nur Fr. 1. 78. Hafer wurde meistens aus den eidgenössischen Magazinen geliefert.

### b. Veterinärdienst.

Von 7022 in den Schulen und Wiederholungskursen gestandenen Pferden wurden 1561 abgeschätzt und 25 ersteigert; 26 sind umgestanden,

1954 wurden ärztlich behandelt ohne Abschätzung, und 3486 sind gesund geblieben.

Die Kosten für Behandlung der 3536 kranken Pferde belaufen sich auf Fr. 10,571. 10 oder durchschnittlich Fr. 2. 99 per Pferd.

Die Gesamtkosten der Dienstpferde beziffern sich wie folgt:

Ein- und Abschätzungskosten . . . . .	Fr.	5,467.	—
Revisionen und zweite Abschätzungen . . . . .	"	11,651.	50
Kosten des Oberyferdarztes . . . . .	"	2,947.	30
Abschätzungen . . . . .	"	61,055.	70
Bergütungen für versteigerte Pferde . . . . .	"	10,777.	—
Bergütungen für umgestandene Pferde . . . . .	"	16,350.	—
Behandlungskosten . . . . .	"	10,571.	10
		<hr/>	
Total	Fr.	118,819.	60

oder Fr. 16. 91 per Pferd.

### c. Kommissariatsmaterial und Hafervorräthe.

Die bisherigen Schätzungen des Kommissariatsmaterials gründen sich auf die bundesrätliche Verordnung vom 26. August 1859, insofern welcher seit dem Jahr 1860 jährlich 10 % vom Schätzungswerth abgeschrieben worden sind.

Infolge Art. 8 dieser Verordnung wurden nun auf Ende 1869 sämtliche Inventare revidirt und neu geschätzt wie folgt:

	Thun.		Luziensteig.		Winterthur.		Total.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	380,047.	37	30,795.	70	10,956.	40	421,799.	47
Ende 1868	317,268.	33	12,301.	61	7,743.	75	337,313.	69
<hr/>								
Vermehrung	62,779.	04	18,494.	09	3,212.	65	84,485.	78

Ferner besitzt die Militärverwaltung ein Quantum von 29,430  $\mathcal{E}$  Hafer, welcher theils zur Verwendung in den Unterrichtskursen kommt, theils den ersten Bedarf bei vorkommenden Eventualitäten decken soll.

### d. Rechnungsergebniß der gesammten Militärverwaltung.

Einnahmen:

Die Einnahmen der Militärverwaltung waren

Budgetirt zu . . . . .	Fr.	47,200.	—
betrogen aber . . . . .	"	52,228.	67

In dem Mehrbetrag von . . . . . Fr. 5,028. 67

figuriren unter anderm die Einnahmen für eine große Zahl neuer Reglemente, wodurch die Druckkosten, mit welchen das Budget im letzten

Jahre stark belastet war, wenigstens zum Theil wieder eingebracht sind. Sodann hatte auch die Herabsetzung des Preises des topographischen Atlases und die Ausgabe eines neuen Blattes der reduzierten Karte eine vermehrte Einnahme zur Folge.

Die Kredite und Nachtragkredite für die gesammte Militärverwaltung betragen:

ordentliches Budget	Fr. 2,685,300. —
außerordentliches Budget	„ 154,357. 98

Fr. 2,839,657. 98

Die Ausgaben betragen:

ordentliches Budget	Fr. 2,476,005. 87
außerordentliches Budget	„ 85,777. 14

„ 2,561,783. 01

Es wurden somit nicht verwendet . . . Fr. 277,874. 97

Bezüglich der Ausgaben auf den einzelnen Unter rubriken müssen wir, um nicht zu weitläufig zu werden, auf die Staatsrechnung selbst verweisen.

Die wichtigsten Minder ausgaben und Budgetüberschreitungen auf den Unter rubriken, welche einer besondern Begründung bedürftig erscheinen, sind folgende Minder ausgaben, beziehungsweise Nichtverwendung bewilligter Kredite:

Bei den Inspektoren der Infanterie wurde eine Ersparniß von Fr. 7586. 80 gemacht in Folge der reduzierten Reiseentschädigungen, so daß in Zukunft den vielfachen Wünschen der Kantone, daß eine größere Zahl von Kursen inspiziert werden, Rechnung getragen werden kann.

Für die Artillerie-Wiederholungskurse des Auszugs blieben die Ausgaben Fr. 47,259. 36 und für diejenigen der Reserve Fr. 14,308. 10 unter dem Budget. Die erstere Ersparniß erklärt sich durch einen geringern Mannschaftsstand als der budgetirte (circa 318) und durch kürzere Dauer des Vorkurses zum Truppenzusammenzug, und die letztere durch unvollständiges Einrücken der Reserve-Partrainkompagnien.

Auch die Wiederholungskurse der Kavallerie weisen in Folge geringerer Mannschaftszahl eine Minder ausgabe aus, und zwar von Fr. 28,669. 26.

Für den Divisionszusammenzug wurden Fr. 43,558. 25 weniger verausgabt als der Voranschlag. Es rührt dieß theils von den geringen Ausgaben für Landentschädigungen her, theils weil weniger Truppen einberufen waren als man ursprünglich beabsichtigte.

Auf dem außerordentlichen Budget wurde der Kredit von Fr. 68,000 für Wasserversorgung in Thun nicht verwendet, da die Arbeiten noch

nicht in Angriff genommen werden konnten. Der Kredit wird daher auf das laufende Jahr übergetragen.

Mehrausgaben. Bei den Artillerierekrutenschulen kam eine Kreditüberschreitung von Fr. 26,474. 24 vor, theils wegen vermehrtem Munitionsgebrauch, theils wegen einer größern Mannschaftszahl als im Budget vorgesehen war. Die Artillerie=Caderschulen sind aus gleichen Gründen um Fr. 4075 überschritten worden.

Die Ueberschreitung des für die Kavallerie-Rekrutenschulen ausgesetzten Kredites um Fr. 1844. 04 rechtfertigt sich durch die Versuche mit Karabinern und den daherigen verlängerten Dienst, für welchen Sie der Militärverwaltung einen unbegrenzten Kredit ausgesetzt hatten.

Für die Infanterieschießschulen wurde der Kredit um Fr. 3358. 44 überschritten, da einige überzählige Offiziere gesandt worden waren und ein kriegsgerichtlicher Fall unvorhergesehene Ausgaben verursacht hatte.

## XXII. Neapolitanische Pensionen.

Auf Ende des Jahres blieben 1308 Pensionirte. Im Laufe des Jahres sind an Pensionen Fr. 347,079. 65 eingegangen und an die Kantone abgeliefert worden.

## XXIII. Verwaltung des Gesundheitswesens.

### a. Allgemeines.

Als Fortschritte in diesem Geschäftszweige sind die Einführung von Vorträgen über Militär-Hygiene in den Militärschulen und die Regulirung des Transportwesens für Verwundete und Kranke zu erwähnen.

Nicht nur von Seite der Aerzte, sondern auch der Schulkommandanten wurde die Einführung der obgenannten Vorträge günstig aufgenommen, und es anerkennen die meisten Schulärzte das Interesse und die Aufmerksamkeit, welche sie von Seite der Zuhörer, (Soldaten wie Offiziere) fanden.

Abgesehen von den Vortheilen, welche dieser Unterricht im Allgemeinen für die Konsevation und die Dienstfähigkeit der Mannschaft haben wird, scheint diese Anordnung ganz speziell die Aerzte zur Erkenntniß zu bringen, daß die Aufgabe des Militärarztes nicht nur in der Besorgung der Verwundeten und Kranken beruht, sondern daß sie ihren Höhepunkt in der unermüdlchen Vorsorge für die Erhaltung der Gesundheit und Kraft der Mannschaft findet.

## b. Krankenpflege.

Ueber die Krankenpflege wird eine genaue Statistik fortgeführt. Wir erwähnen aus derselben folgende Daten:

Die Mannschaftszahl in denjenigen Schulen, welche die Statistik umfaßt, betrug 25,199, die Gesamtzahl der Kranken 3923, das Prozentverhältniß der Kranken zur Mannschaftszahl per Woche 7,7, das Prozentverhältniß der Spitalkranken zur Mannschaftszahl per Woche 0,3. Die Zahl der Dienstdispensationstage betrug 4959.

Die Zahl der Kranken zur Mannschaft war im Berichtsjahre eine sehr günstige, indem sie im Ganzen (nicht per Woche) 15 % betrug, während sie in den Jahren 1865 und 1868 auf 17, in den Jahren 1864, 1866 und 1867 auf 20 % stieg.

Leider sind mehr als gewöhnlich Todesfälle zu konstatiren, nämlich 6.

Die Prozentverhältnisse, in welchen die einzelnen Krankheiten vorkommen, sind merkwürdigerweise sehr konstant; einzig die Fußleiden erzeigen ein außergewöhnlich ungünstiges Verhältniß. Sie machen im Ganzen 19,7 % sämtlicher Krankheiten aus, bei den Schützenrekruten sogar 37,7 %.

Diese Erscheinungen geben keinen guten Begriff von der Marschfähigkeit unserer Truppen und rechtfertigen besondere Maßregeln, nicht nur mit Bezug auf die strenge Befolgung der einschlägigen hygienischen Vorschriften, sondern auch mit Bezug auf den Erlaß angemessener Bestimmungen über die Fußbekleidung.

Ueber alle Bekleidungsstücke besitzen wir genaue reglementarische Vorschriften, nur über das Allerwichtigste, die Fußbekleidung nicht. Das Militärdepartement hofft übrigens, den Kantonen nächstens ein angemessenes Schuhmodell zur Verfügung stellen zu können, das sich hoffentlich bald Eingang verschaffen wird.

## c. Eidgenössische Pensionen.

Am Ende des Jahres 1868 mußten ausgerichtet werden:

	173 Pensionen mit Fr.	40,412.	50
Ende 1869	167	"	"
	6	"	"
Verminderung	6	"	"
		Fr.	1,140. —

Erloschen sind 8 Pensionen; dagegen kamen im Laufe des Berichtsjahres 2 neue im Betrag von Fr. 350 hinzu.

## d. Sanitarisches Material.

### 1. Der Eidgenossenschaft.

Bei der Neuschätzung des eidgen. Sanitätsmaterials auf Ende des Jahres ergab sich ein Gesamtwertb desselben von Fr. 410,870. 21.

Neu angeschafft wurden im Berichtsjahre chirurgische Instrumente, so daß nun sämtliche 34 Ambulancen mit vervollständigten, ausgezeichneten Apparaten versehen sind. Sodann wurde eine Anzahl Messirtentarren, Feld- und Eisenbahnbrancards, sowie diverse Modelle angeschafft.

Für den Transport von Kranken in Güterbahnwägen ist das Grund'sche System angenommen und eine bezügliche Ordnung aufgestellt worden.

### 2. Der Kantone.

Gegenüber dem letzten Jahre ist uns mit Bezug auf das Sanitätsmaterial der Kantone keine Veränderung zur Kenntniß gelangt.

## XXIV. Justizverwaltung.

Im Berichtsjahre mußte ein einziges eidgenössisches Kriegsgericht einberufen werden, und zwar um über einen tessinischen Offizier zu urtheilen, welcher in der 2. Schießschule in Basel einen seiner Kameraden aus Unvorsichtigkeit erschossen hatte. Der Betreffende wurde von der Jury freigesprochen, dagegen vom Gericht zur disziplinarischen Ahndung des Falles an den Schulkommandanten gewiesen, welcher eine Arreststrafe von 20 Tagen aussprach.

Ein Dragoner, welcher in einem Wiederholungskurse sich eines qualifizirten Diebstahls schuldig gemacht hatte, wurde vom thurgauischen Kriegsgerichte, an welches der Fall überwiesen war, zu einer Arbeitshausstrafe von 8 Monaten verurtheilt.

Endlich gaben einige Unordnungen, welche im Truppensammenzug von Bière vorgefallen waren, Anlaß zu einer Untersuchung, welche jedoch namentlich wegen mangelhafter Voruntersuchung zu keinem Resultate führte.

Bezüglich eines bei der Bundesversammlung anhängig gemachten Begnadigungsgesuches verweisen wir auf die betreffende Botschaft.

## XXV. Pferde-Regieanstalt Thun.

Der Bestand der Pferde auf 1. Januar 1869 betrug		
126 Stük, geschätzt zu		Fr. 97,750
Hiezu kommen durch Mehrvergütung		" 100
14 Stük neue Anschaffung		" 16,500
<hr/>		<hr/>
140 Stük		Fr. 114,350
Der Abgang betrug:		
Verlust durch Minderschätzung	Fr. 18,900	
Verlust auf den Verkäufen	" 3,095	
16 abgegangene Pferde	" 7,555	
	<hr/>	" 29,550
124 Stük, geschätzt zu		Fr. 84,800
Verminderung des Pferde-Inventars		Fr. 12,950. —
Das übrige Inventar betrug		
am Anfang des Jahres		" 17,327. —
" Ende des Jahres		" 17,962. 15
		<hr/>
	Vermehrung	Fr. 634. 45
		<hr/>
		Budget.
Die Ausgaben betragen:	Fr. 111,988. 76	Fr. 107,500
" Einnahmen "	" 78,943. 16	" 98,150
	<hr/>	<hr/>

Es ergibt sich somit ein Verlust für die Staatskasse von Fr. 33,045. 60 statt Fr. 9,350

Dieser Ausfall rührt, wie sich aus vorstehender Zusammenstellung ergibt, hauptsächlich von den Mindereinnahmen her, und zwar weil weniger Pferde zur Verwendung gekommen, als man ursprünglich angenommen hatte. Auch dürfte das Miethgeld in Zukunft füglich von Fr. 3 auf Fr. 3. 50 erhöht werden.

Die angekauften 14 Pferde sind meistens ungarische Gestütsperde von arabischer und englischer Abstammung. Es ist durch diesen Zuwachs dem Mangel an Reitpferden abgeholfen worden; überhaupt ist der neue Ankauf sehr befriedigend ausgefallen.

Wenn die Anstalt auch in Folge ihrer Abhängigkeit von dem Bedarf an Pferden für die verschiedenen Schulen zc. mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, so ist ihr Nutzen doch ein unbestrittener, indem der finanzielle Ausfall reichlich gedeckt wird durch die Hebung der Reitkunst unter den Offizieren und dadurch, daß ein Theil der Mehrausgaben den einzelnen eidgenössischen Schulen und den Kantonen zu gut kommt.

## XXVI. Kriegsmaterial.

### A. Kriegsmaterial der Eidgenossenschaft.

#### 1. Material des Genies.

Mit dem Jahr 1869 hat die Umänderung des Sappeurwagens ältern Mobels in solche nach neuer Ordnung, sowie die zur Ergänzung erforderliche Anschaffung neuer Sappeurrüstwagen für Auszug und Reserve ihren Abschluß gefunden.

Auch der Vorrath an Schanzwerkzeugen hat einen namhaften Zuwachs erhalten.

#### 2. Material der Artillerie.

Von wichtigen Anschaffungen sind zu nennen: 6 Caïssons, 1 Küstwagen und 1 Feldschmiede zu 8 *Wr* Hinterladern; ferner wurde die Umänderung der ältern Positionsgeschütze begonnen mit derjenigen von 8 alten kurzen 24 *Wr* Haubizen in 8 *Wr* Hinterlader, wozu dann noch die zugehörenden Laffetten angepaßt wurden.

#### 3. Feuerwerklaboratorium in Thun.

Im Laufe des Jahres lag es dieser Anstalt ob, die Munition für die gezogenen Feld- und Positionsgeschütze schweren Kalibers zu vollenden und gleichzeitig diejenige für die Artillerieinstruktion anzufertigen und auf die Waffenplätze und in die Kantonalzeughäuser zu liefern.

Die Fabrikation der Metallpatronen für die Handfeuerwaffen wurde sehr thätig betrieben, und zwar mit gutem Erfolg. Die im vorigen Jahre gemachten Erfahrungen trugen ihre Früchte, und es kann nun dieser anfänglich mit vielen Schwierigkeiten verbunden gewesene neue Zweig der Pyrotechnik, als auf gesicherter Grundlage ruhend, betrachtet werden.

Die Gesamtzahl der im Jahr 1869 angefertigten Metallpatronen betrug:

8,951,445	Stük	kleinen Kalibers,
3,778,930	"	großen Kalibers,
1,332,900	"	Exerzierpatronen der beiden Kaliber.

Zum Betrieb der verschiedenen Fabrikationszweige wurden anfänglich 380 Arbeiter beschäftigt; später konnte diese Zahl auf 240 reduziert werden. Vom Jahr 1870 hinweg wird die bisher von der Pulververwaltung betriebene Hülsenfabrik in Köniz unter der Direktion des Laboratoriums weiter betrieben werden.

#### 4. Reparaturwerkstätte in Thun.

Die Beschäftigung der Werkstätte blieb stets eine geringe. Die Zahl der Arbeiter wurde von 43 bis auf 33 Mann vermindert. Die ausgeführten Arbeiten bestanden in sehr wenigen Neukonstruktionen und außer diesen in Umänderung alten Materials in gezogene 4 Kr und 8 Kr Geschütze, ferner in Reparaturen des Schulmaterials und diversen Schmiede- und mechanischen Arbeiten für das Laboratorium nebst Versuchen.

Der so nothwendige Holzschuppen mit Malerwerkstätte und Wächterwohnung, welche Bauten Sie durch Ertheilung des Kredites für Nachtragsbauten auf dem Waffenplatze Thun bewilligt hatten, ist im Laufe des Jahres erstellt und bezogen worden.

Das finanzielle Ergebniß konnte infolge der so sehr verminderten Leistungen und Arbeiten bei gleichbleibender Verzinsung des Betriebskapitals voraussichtlich kein befriedigendes werden.

#### 5. Gewehrfabrikation.

Am 20. Juli 1866 beschloß die Bundesversammlung:

„es sei die sämtliche gewehrtragende Mannschaft des Bundesheeres (Auszug und Reserve) mit Hinterladungsgewehren zu versehen.“

Die Neubewaffnung sollte erfolgen:

- 1) Durch Umänderung der vorhandenen oder der in Fabrikation befindlichen Gewehre und Stutzer kleinen Kalibers, sowie der Prélaz-Burnand-Gewehre (Art. 2).
- 2) Durch Ankauf solcher Gewehre, die entweder käuflich oder in kürzester Frist erstellbar sind, für das eidgenössische Gewehredepot.
- 3) Durch Einführung neuer Hinterladungsgewehre, welche neben den umgeänderten Gewehren noch nothwendig sind.
- 4) Bis zur Einführung der neuen Gewehre war die Fabrikation der Infanteriegewehre nach Modell 1863 fortgesetzt (Art. 5).

Den 20. Dezember 1866 beschloß sodann die Bundesversammlung im Weiteren:

- 1) Für die Scharfschützen und die Infanterie des Bundesauszuges und der Bundesreserve wird ein Repetirgewehr eingeführt.
- 2) An die Kosten der Anschaffung der neuen Gewehre und der Munition trägt der Bund drei Viertel, die Kantone einen Vierteltheil bei.
- 3) Für die Kosten der dem Bunde für Neubeschaffungen und Umänderungen auffallenden Kosten wird dem Bundesrathe der nöthige Kredit ertheilt.

### I. Umfang der Umänderung von groß- und kleinkalibrigen Gewehren.

Nach dem eben erwähnten Beschlusse der Bundesversammlung waren umzuändern :

#### A. Von vorhandenen fertigen Gewehren:

##### 1) Im Besitz der Kantone

###### a. kleines Kaliber:

Järgergewehre . . . . .	12,607
Stuzer . . . . .	4,930
Infanteriegewehre nach Modell 1863	19,677

Total 37,214

b. großkalibrige Gewehre . . . . . 56,271

##### 2) Im Besitz der Eidgenossenschaft fertige und noch als fertig zu übernehmende, aber noch nicht an die Kantone ausgingegebene Gewehre nach Modell 1863 .

14,782

Järgergewehre . . . . . 823

#### B. Die beim Beginn der Umänderung in der Fabrikation begriffenen, also unfertigen Gewehre (Modell 1863).

Die Zahl derselben betrug 16,650 Stück, welche sich in den verschiedenen Stadien der Fabrikation befanden. Selbstverständlich hatte die Eidgenossenschaft kein Interesse daran, diese Gewehre nach der Ordonnanz vom Jahre 1863 vollenden und erst nachher in Hinterlader umändern zu lassen. Es wurde deßhalb mit sämmtlichen Fabrikanten am 19. Februar 1867 ein Vertrag abgeschlossen, wonach die Gewehre von diesem Zeitpunkte an nur noch in blankem Zustande, mit Ausschluß der Bodenschraube, der beiden Kamine und des Kugelziehers, geliefert und übernommen werden sollten. Für jedes in diesem Zustande gelieferte Gewehr wurde ein Abzug von Fr. 4. 50 auf dem ursprünglichen Preise von Fr. 78 gemacht, so daß die Herstellungskosten dieser Gewehre auf Fr. 73. 50 zu stehen kamen.

Im Fernern verpflichteten sich die Fabrikanten, diese halbfertigen Gewehre nach dem System Amstler um den allgemeinen, für die Umänderung bestimmten Preis von Fr. 15. 80 als Hinterlader fertig herzustellen.

C. Neben der Umänderung der vorhandenen und der in Fabrikation befindlichen Gewehre (a und b) wurde die neue Erstellung von Gewehren nach Ordonnanz 1863 gemäß Art. 5 des Beschlusses vom 20. Juli 1866 fortgesetzt. Für diese Fortsetzung sprachen mehrfache und gewichtige Gründe. Nach den mit den betreffenden Fabrikanten abgeschlossenen Verträgen waren dieselben zur Lieferung der mit ihnen vereinbarten Zahl von Gewehren berechtigt, und es hätte Einstellung der

Fabrikation nur gegen Entschädigung erfolgen können, für welche die Eidgenossenschaft keinen Gegenwerth erhalten hätte. Im Ganzen waren an Gewehren nach Modell 1863 bei den Fabrikanten vertragsmäßig bestellt 77,197 Stük. Davon waren beim Beginn der Umänderung fertig und noch als fertig zu übernehmen	34,506
und in Fabrikation begriffen	16,679

was im Ganzen 51,185

Gewehre ausgemacht. Die Eidgenossenschaft war daher im Falle, entweder die Restlieferung von 26,012 zu künden und dafür eine Entschädigung zu bezahlen, die sich auf eine sehr hohe Summe belaufen haben würde, oder aber sich mit den Fabrikanten, wie sie es gethan hat, und wozu der Beschluß der Bundesversammlung die Berechtigung und sogar den Auftrag ertheilte, sich in der Weise abzufinden, daß neben der Umänderung die Fabrikation der Gewehre fortgesetzt wurde.

Abgesehen von diesem Verhältnisse, war es ein Gebot der Nothwendigkeit den sehr kritischen Moment des Uebergangs von einer Bewaffnung auf die andere und den daraus hervorgehenden Zustand einer relativen Wehrlosigkeit möglichst abzukürzen, was nur durch Anspannung aller disponiblen Kräfte und durch Benutzung aller schon vorhandenen Hilfsmittel geschehen konnte. Dieses Vorgehen war während der Umänderungszeit um so mehr nothwendig, als die damaligen politischen Verhältnisse sehr gespannt waren, da nach dem soeben beendigten deutschen Krieg ein neuer auszubrechen drohte, der auch für unser Land von den bedenklichsten Folgen hätte werden können. Diese Verhältnisse, welche noch in frischer Erinnerung leben, fanden auch in den Beschlüssen der Bundesversammlung ihren Ausdruck, welche nicht bloß den Bundesrath ermächtigte, gegen das bisherige Verfahren das System der Umänderung von sich aus festzustellen und eine Anzahl guter Hinterladungsgewehre, wenn solche in kürzester Frist erhältlich wären, für das Gewehrdepot anzuschaffen, sondern diese Behörde auch beauftragte, der Bundesversammlung über die Einführung eines neuen Modells beförderlichsten Bericht zu hinterbringen und zu diesem Behuf die Bundesversammlung nöthigenfalls außerordentlich einzuberufen. (Art. 2, 3 und 4 des Beschlusses vom 20. Juli 1866.)\*).

Die Einführung des neuen Hinterladungsgewehres, welche von der Bundesversammlung als Termin für die Beendigung der Fabrikation der Gewehre nach Modell 1863 festgestellt worden war (Art. 5), verzögerte sich allerdings länger, als man im Sommer 1866 allgemein annahm; diese Verzögerung, welche durch die sorgfältigen Untersuchungen über das Repetirgewehr herbeigeführt wurde, hatte vielfache Verbesserungen des

\*) Siehe eidg. Gesezsammlung, Band VIII., Seite 876.

zur definitiven künftigen Bewaffnung bestimmten Gewehres zur Folge, und es ist daher in keiner Weise zu beklagen, zumal unmöglich neben der Arbeit der Umänderung gleichzeitig die Fabrikation neuer Gewehre hätte betrieben werden können. Dagegen wurde allerdings in Ausführung des Art. 5 eine etwas größere Anzahl 63r Gewehre während der Umänderungszeit neu erstellt als ursprünglich in Aussicht genommen worden war. Die Zahl dieser Gewehre beträgt nämlich 7463. Dieselben wurden von den Fabrikanten als fertige Hinterlader übernommen, und zwar zu den Bedingungen, welche durch den schon erwähnten Vertrag vom 19. Januar 1867 verabredet worden waren.

Von den nach 1863 bei den Fabrikanten vertragsmäßig bestellten	77,197
Gewehren wurden nach der unten folgenden Zusammenstellung geliefert	58,648
Stück; also nicht geliefert	Stück 18,549

Mit Ausschluß der ersten Modellgewehre hat die Faktur über die erste Lieferung von umgeänderten Gewehren klein Kaliber das Datum vom 14. September 1867, groß Kaliber das Datum vom 29. Oktober 1867.

Das Datum der letzten Faktur klein Kaliber ist vom 5. Oktober 1869, groß Kaliber vom 24. August 1869, dasjenige der Gewehrlieferung Einlader vom 17. September 1869.

In Betreff der Umänderung konnten regelmäßig folgende Lieferungen erst 1868 beginnen, da gleich beim Beginn die ersten Vorschriften theilweise haben umgeändert werden müssen.

Auf die Jahrgänge vertheilt umfaßt die Gewehrproduktion Einlader und Umänderung folgenden Zeitraum:

Gewehrlieferung.

Umänderung

		Umänderung			
		Infanterie-Gewehre.	Klein Kaliber. Jäger-Gewehre.	Stutzer.	Groß Kaliber. Prelat-Gewehre.
1865	10,479				
1866	16,380				
1867	22,235				
1868	5,508	33,528	10,715	4,266	54,873
1869	4,046	15,581	2,715	664	1,510
	58,648	51,109	13,430	4,930	56,383
		69,469			
Ab: Gewehre in eidgenössischen Magazinen oder verkauft, inklusive 15 Stük zur Um- änderung nicht eingesandt .	533	—	823	4	112
Bleiben den Kantonen zur Verfügung gestellte . . . Hinterladungswaffen	58,115	—	12,607	4,926	56,271
		Klein Kaliber 75,648.			

Die Erfahrungen, welche im letzten Jahre mit den umgeänderten Waffen in den Händen der Mannschaft gemacht worden sind, berechtigen uns zu der Behauptung, daß die schweizerische Gewehrumänderung als durchaus gelungen erklärt werden kann. In Bezug auf die Raschheit des Feuers, die Treffsicherheit, die Solidität und Sicherheit des Verschlusses steht unser Amstler-Gewehr über den umgeänderten Waffen der andern Staaten, und es bietet überdies den ganz eminenten Vortheil, daß es vermöge seines Kalibers als Theil der Neubewaffnung betrachtet werden kann, während alle fremden Staaten ohne alle Ausnahme sich in der nachtheiligen Lage befinden, zweierlei Waffen mit zweierlei Munition neben einander verwenden zu müssen. Heute ist das schweizerische Bundesheer auf dem Punkte angelangt, nur eine Einheitspatrone zu besitzen, was ohne anders einen wichtigen Abschnitt in der Entwicklung unseres Wehrwesens bezeichnet.

Auch die großkalibrigen Hinterlader sind eine ganz gute Reserve- waffe; die Leistungsfähigkeit derselben hat sich nicht bloß in Bezug auf die Raschheit des Feuers gesteigert, sondern es zeigt sich auch eine erheblich vermehrte Treffsicherheit. Es darf daher die Umänderung dieser Gewehre, zu welcher die Bundesversammlung den Bundesrath ermächtigte, als durch das Resultat gerechtfertigt angesehen werden. Sowohl Frankreich als Italien, welche sich diesfalls mit uns in der gleichen Lage befanden, haben ihre großkalibrigen Gewehre (18<sup>mm</sup>) in Hinter- lader umgeändert.

## II. Kosten der umgeänderten und neufabrikirten Amstlergewehre.

Die Kosten der Umänderung sind von denjenigen der Erstellung der Gewehre zu trennen, wenn ein richtiger Einblick in die daherrige Rechnung gewonnen werden soll.

Mit dem Jahr 1866 wurde die alte Rechnung für die Gewehre nach Ordonnanz 1863 abgeschlossen. Für diese Gewehre war dem Bundesrath ein Kredit von Fr. 4,600,000 eröffnet worden. Davon blieben Ende 1866 unverwendet Fr. 2,648,385. 13, und vom 1. Januar 1867 hinweg wurden sämtliche Ausgaben für die Gewehrfabrikation aus den allgemeinen Krediten bestritten, welche die Bundesversammlung am 20. Juli 1866 (Art. 6) und am 20. Dezember gl. J. (Art. 6) bewilligt hatte.

Nach Mitgabe dieser beiden Beschlüsse hätte aus dem neuen Kredit nur die Umänderung der damals vorhandenen Gewehre nebst derjenigen Auslagen bestritten werden sollen, welche die während der Um- änderung betriebene Fortsetzung der Fabrikation von 1863er Geweh- ren erheischte. Diese Rechnungsweise hätte es aber nothwendig gemacht, bei dem Beginn der Umänderung eine Untersuchung über den Werth anzustellen, den damals jedes einzelne in Fabrikation befindliche Ge-

wehr hatte, und es hätte dieser Werth aus dem frühern Kredite bezahlt werden müssen, während die Kosten für die Fortsetzung der Fabrikation resp. das Fertigmachen der Gewehre auf den neuen Kredit gefallen wären. Eine solche Ermittlung hatte aber nicht den geringsten praktischen Werth, und es wurden deshalb die oben I b verzeichneten 16,679 Gewehre ganz auf den neuen Kredit genommen. Diese Erstellungskosten (abgesehen von den Umänderungskosten) belaufen sich auf Fr. 1,227,896. 60. Es läßt sich, weil die erwähnte Untersuchung unterblieb, heute nicht genau angeben, welcher Theil dieser Summe aus dem alten Kredit hätte bezahlt werden müssen, resp. wie groß das Passivum war, welches die neue Rechnung von der alten übernommen hat. Wahrscheinlich würde dieser Theil nahezu die Hälfte der Gesamtsumme und jedenfalls so viel betragen haben, als der Werth des Inventars, welchen die neue Rechnung von der alten übernahm, und der sich nach Beilage Nr. 1 \*) auf Fr. 430,973. 88 beläuft.

Aus dem neuen Kredit wurden aber nicht bloß die Erstellungskosten der 16,679 in der Fabrikation begriffenen Gewehre bestritten, sondern auch 7647 nach Ordonnanz 1863 fertige Gewehre bezahlt, welche zu Anfang der Umänderung im Besitz der Eidgenossenschaft sich befanden, aber der bevorstehenden Umänderung wegen nicht an die Kantone ausgingegeben wurden. Diese Gewehre sind in der Gesamtzahl von 14,782 (I a, 2) inbegriffen. Der Werth derselben repräsentirt die Summe von Fr. 588,879. 53, um welche die Kosten der Umänderung vermindert werden müssen, weil dieser Betrag auf alte Rechnung hätte bezahlt werden sollen und als Passivum auf die neue übernommen wurde.

Im Ganzen wurden für Erstellung von Gewehren auf laufende Rechnung bestritten:

a.	7,647 Gewehre à Fr. 77 . . . . .	Fr.	588,879. 53
b.	16,679 beim Beginn der Umänderung in Fabrikation begriffene Gewehre . . . . .	"	1,227,896. 60
c.	7,463 als Hinterlader übernommene neue Gewehre à Fr. 91. 40 . . . . .	"	682,118. 20
			<hr/>
		Fr.	2,498,894. 33

Die Umänderung der Gewehre hat folgende Kosten verursacht:

Durch Vertrag mit den Gewehrfabrikanten wurde die Umänderung eines kleinkalibrigen Gewehres auf Fr. 15. 80 bestimmt, wobei aber die Eidgenossenschaft die rohen Verschlußstücke, welche sie auf Fr. 2. 10 zu stehen kamen, zu liefern hatte. Dazu kommen als Zugehör ein Vorraths-Mußwerfer und 1 Vorraths-Schlagstift im Werthe von 70 Rp.,

\*) Nur im Manuscript.

ferner für Aenderung der Nusschraube und Schraubenzieher 15 Rp. und für Befestigung des Ladstoffs 20 Rp.

Bei der weitaus größten Zahl der Järgergewehre wurde der Hahnen beim Strecken unbrauchbar und mußte durch einen neuen im Werthe von Fr. 1. 50 ersetzt werden. Die Gesamtausgabe für diesen Posten betrug

die der Ladstoffbefestigung . . . . .	Fr. 19,875. 50
„ „ neuen Graduation . . . . .	„ 13,815. 20
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	„ 25,990. 50
	<hr/>
	Fr. 59,681. 20

Die Umänderungskosten eines einzelnen Järgergewehres, Infanteriegewehres oder Stuzers belaufen sich demnach auf Fr. 19. 45, und wo der Hahnen ersetzt werden mußte, auf Fr. 20. 95.

Für die Gewehre großen Kalibers galt der gleiche Umänderungspreis von Fr. 15. 80, die rohen Verschlußstücke à Fr. 2. 40. Dazu kommt bei jedem einzelnen Gewehre das Ausglühen des Schloßbleches Fr. 1. 20 und die Zugehör mit 15 Rp., so daß der Umänderungspreis für das großkalibrige Gewehr sich auf Fr. 19. 55 stellt.

Wenn man diese Preise mit denjenigen vergleicht, welche von einzelnen fremden Staaten haben bezahlt werden müssen, so muß die schweizerische Umänderung als eine verhältnißmäßig billige bezeichnet werden. Dieser Umstand hat denn auch die Fabrikanten veranlaßt, bei dem Militärdepartemente um eine Erhöhung des Umänderungspreises einzukommen, indem dieselben behaupteten, bei den vertragsmäßigen Preisen nicht bestehen zu können. Das Departement hat über dieses Gesuch Sachverständige gehört, deren Ansicht dahin ging, daß von einem irgendwie erheblichen Gewinne auf dieser Arbeit allerdings nicht die Rede sein könne. In dem Momente als die Fabrikation der 1863er Gewehre im besten Gange war und für die Unternehmer lohnend zu werden anfang, wurde die Erstellung derselben unterbrochen, und der letzte Viertel, auf welchem sich der eigentliche Gewinn ergeben haben würde, kam gar nicht zur Lieferung.

Dagegen waren die Unternehmer genöthigt, sich für die durchaus ungewohnte und gänzlich unbekannte Arbeit der Umänderung durch Anschaffung von theilweise kostspieligen Maschinen ganz neu einzurichten und Verträge abzuschließen, deren finanzielle Tragweite sie nicht mit der gleichen Sicherheit, wie bei einer durch Erfahrung bekannten Arbeit berechnen konnten. Der Uebernahmspreis hatte nicht bloß den Arbeitslohn, sondern auch die Werkzeug- und Maschinenanschaffungen zu decken, welche nach Schluß der Umänderung zum größeren Theile nicht mehr verwerthet werden konnten.

Bei Erwägung aller dieser Verhältnisse kam aber das Departement gleichwohl zu der Ueberzeugung, daß von einem wirklichen Schaden der durch die Umänderungsverträge den Fabrikanten zugefügt worden wäre, nicht gesprochen werden könne, und es hielt sich daher auch nicht für be- rechtigt, dem Bundesrathe einen Antrag auf nachträgliche freiwillige Erhöhung des Umänderungspreises zu stellen.

Die vertragsmäßigen Umänderungskosten für die Ge- sammtzahl der Gewehre beläuft sich:

a. Kleines Kaliber	
69,469 Gewehre, Verschluß, neue Graduation, Ladstoffbefestigung, Umänderung der Nußschraube und Schraubenzieher	Fr. 1,320,745. 50
b. Großes Kaliber (Prelat-Burnand)	
56,383 mit Einschluß des Ausglühens der Schloßbleche	„ 1,071,236. 80
	zusammen Fr. 2,391,982. 30

Die Kontrollkosten vertheilen sich auf die Neuerstellung der Gewehre und die Umänderung und sind, weil diese Arbeiten unter der gleichen Kontrolle neben einander betrieben wurden, schwer auf die einzelnen Operationen auszuscheiden. Wir thun dies, indem wir die Re- partition im Verhältniß des annähernden Wertes vornehmen. Danach stellt sich die Rechnung folgendermaßen:

1) Die Kontrollkosten für die Jahre 1867, 1868 und 1869 betragen im Ganzen	Fr. 267,365. 41
2) Die Kosten der Verifikationsinstrumente, Scha- blonen etc.	„ 17,193. 44
	zusammen Fr. 284,558. 85

Diese Kosten fallen auf 31,789 Gewehre, die in den genannten drei Jahren neu erstellt, resp. fertig gemacht worden sind und einen Er- stellungswert von annähernd Fr. 2,500,000 repräsentiren. Ferner auf 69,469 kleinkalibrige Gewehre, deren Umänderung Fr. 1,300,000 ge- kostet hat, und 56,383 großkalibrige, auf welchen Fr. 1,000,000 Um- änderungskosten lasten.

Nach diesen Faktoren fallen an Kontrollkosten

a. auf ein neu erstelltes Gewehr	Fr. 4. 66
b. auf die Umänderung eines kleinkalibrigen Gewehres	„ 1. 11
c. „ „ „ „ großkalibrigen	„ „ 1. 05

Unter den a l l g e m e i n e n K o s t e n begreifen wir diejenigen Auslagen, welche nicht für vertragsmäßige Arbeit verwendet worden sind.

Dieselben wurden nur zum Theil, ausschließlich nur auf die Einlader oder auf die Repetirgewehre verwendet. Ein anderer Theil beschlägt beide Kategorien, und es kann darum eine genaue Ausschcheidung nicht stattfinden. Wir besprechen vorerst die gemeinschaftlichen Kosten.

a. Die Versuche, welche schon im Jahre 1866 angefangen und bis in das Jahr 1869 fortgesetzt wurden, hatten die Bestimmung des Umänderungssystems, sowie die Erstellung eines Modelles für die Neubewaffnung zum Zwecke.

Ueber die Art und Weise dieser Versuche, sowie über ihre Resultate haben wir Ihnen schon wiederholte Berichte erstattet, auf welche wir einfach verweisen dürfen. Die Kosten sind folgende:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1) Diäten . . . . .   | Fr. 13,695. 85 |
| 2) Munition. Die sehr große Anzahl von verschiedenen Gewehren machte es nothwendig, die für jede einzelne Waffe nöthige Munition entweder aus dem Auslande zu beziehen, oder aber mit den in der ersten Zeit noch sehr mangelhaften Hilfsmitteln in der Schweiz zu erstellen. Die für Munition ausgegebene Summe beläuft sich daher auf . . . . . | Fr. 12,714. 54 |
| 3) Für Anschaffung von Modellen verschiedener europäischer und amerikanischer Systeme wurden ausgegeben . . . . .   | Fr. 6,531. 88  |
| 4) Für Transport der Gewehre (zwischen den Kantonen und den eidgen. Werkstätten) der Rohmaterialien (Laufstäbe, Pulver etc.) . . . . .  | Fr. 60,304. —  |
| 5) Für Druck und Zeichnung der Ordonnanzen . . . . .  | „ 3,194. 95    |
| 6) Für Verschiedenes . . . . .  | „ 1,136. 92    |

Die allgemeinen Kosten, welche ausschließlich auf die Umänderung fallen, lassen sich in folgende Hauptrubriken zusammenfassen:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1) Konkursprämien . . . . .   | Fr. 8,000. — |
| 2) Anschaffung der ersten Probegewehre vor definitiver Feststellung der Ordonnanz . . . . .   | „ 4,391. 40  |
| 3) Bei dem Abschluß der Fabrikation der Gewehre nach Modell 1863 blieben den Fabrikanten, wie leicht einzusehen, eine Menge von Bestandtheilen, welche nicht mehr verwendet werden konnten und die ihnen sowohl dem Material als dem Arbeitswerth nach ersetzt werden mußten. Ebenso ergab sich auch im Laufe der Umänderung die Nothwendigkeit, im Interesse des guten Fortganges der Arbeit und der ganzen Umänderungsoperation verschiedene Aenderungen in den ursprünglichen Ordonnanzen und Anordnungen zu treffen, welche die Unternehmer zu kleinern und größern Entschädigungsforderungen berechnigte. Ueber das Detail verweisen wir auf die Tabellen und die Rechnungen der drei Vorjahre. Die Totalsumme der daherigen Auslagen beläuft sich auf Fr. 54,493. 17. |              |

- 4) Die Depotkosten der umgeänderten Gewehre, die Instandhaltung derselben in den eidgenössischen Magazinen, Einrichtungen für Aufbewahrung (Gewehrröcken etc.), Versicherungskosten, Reparaturen auf eidgenössische Rechnung kommen zu stehen auf Fr. 11,190. 35.
- 5) Da ein Theil des Rohmaterials von der Eidgenossenschaft geliefert wurde, so hatte dieselbe auch für die darauf verwendete Arbeit zu haften, wenn das Produkt wegen Materialfehlern zurückgewiesen werden mußte, wie umgekehrt die Fabrikanten für den Werth der Materialien zu haften hatten, welche durch ihre Arbeit verdorben wurden. Der erstere Fall trat namentlich bei einer Partie von Lauffstäben ein, welche von einem schweizerischen Fabrikanten bezogen wurden und sich in den Händen der Arbeiter als unbrauchbar erwiesen. Die Vergütung, für welche auf dem Rechtswege Regress genommen wird, beträgt Fr. 19,339. 92.

b. Um den kantonalen Zeughausbeamten die Möglichkeit zu geben, sich mit der Behandlung der Hinterladungsgewehre vertraut zu machen, wurde ein Kurs abgehalten, dessen Auslagen Fr. 1861. 58 betragen.

Für die Totalkosten der einfachen Hinterlader (Amstlergewehre) ergibt sich demnach folgende Zusammenstellung:

1) Erstellung von 31,789 Einladern	Fr. 2,498,894. 33
2) Umänderung von 69,469 kleinkalibrigen und von 56,383 großkalibrigen Gewehren	„ 2,391,982. 30
3) Kontrollkosten	„ 284,558. 85
4) Bestandtheile für Amstlergewehre	„ 194,314. 34
5) Allgemeine Kosten; welche ausschließlich auf die Amstlergewehre verwendet wurden	„ 99,756. 42

Total Fr. 5,469.506. 24

### III. Ankauf und Kosten der Peabodygewehre.

Von der Ermächtigung Gebrauch machend, welche Sie durch den Bundesbeschluß vom 20. Juli 1866 dem Bundesrathе erteilt hatten, ordnete derselbe den Ankauf einer Partie Hinterladungsgewehre im Auslande an. Es war dies aus den schon erwähnten Gründen geboten, welche auch die Fortsetzung der Fabrikation der 1863er Gewehre veranlassen haben. Der Bundesrath entschied sich für den Ankauf von 15,000 Gewehren nach Peabodysystem mit eidgenössischem Kaliber, welche in Amerika erst noch erstellt werden mußten. Der mit dem Ankauf beauftragte eidgenössische Kontrolleur überwachte die Fabrikation der Gewehre an Ort und Stelle, und wir haben die Befriedigung, konstatiren zu können, daß diese Anschaffung eine in jeder Beziehung gelungene war. Mit diesen Gewehren wurde vorübergehend Auszug und Reserve der Schützen

bewaffnet, und es werden diese Gewehre später, nachdem die Scharfschützen mit dem Repetirgewehr versehen sein werden, entweder ins Gewehrdépot gehen oder zur Bewaffnung anderer Abtheilungen der Armee verwendet werden können.

Die Kosten der angeschafften 15,006 Peabodygewehre beziffern sich wie folgt:

Die 15,006 Gewehre ohne Bajonnett . . . . .	Fr. 1,270,756. 85
Vorrathsbestandtheile . . . . .	" 21,138. 82
Verpackung, Fracht, Kontrollkosten . . . . .	" 73,579. 90
<hr/>	
Inkl. Total des Spezialausweises	Fr. 1,365,475. 57
Bajonnette zc. . . . .	" 67,507. —
	<hr/>
	Fr. 1,432,982. 57

Das Gewehr kommt daher, die Vorrathsbestandtheile mitgerechnet, auf Fr. 95. 50, ohne Vorrathsbestandtheile auf Fr. 94. 10 zu stehen.

Die Gesamtkosten der Einladergewehre sind demnach folgende:

a. Umzlergewehre . . . . .	Fr. 5,469,506. 24
b. Peabodygewehre . . . . .	" 1,432,982. 57
	<hr/>
	Fr. 6,902,488. 81

#### IV. Fabrikation der Repetirgewehre.

Nachdem die Zahl der anzuschaffenden Gewehre vom Bundesrath vorläufig auf 80,000 Stük festgesetzt worden war, wurde für die Lieferung derselben eine Konkurrenz eröffnet. Nach Eingang der Angebote überzeugte sich der Bundesrath nach Abwägung aller Verhältnisse, daß weder demjenigen Fabrikanten, welcher den billigsten Preis offerirt hatte, noch irgend einem andern die ganze Lieferung vergeben werden könne, und er entschloß sich daher, selbst einen Preis festzusetzen und eine Vertheilung der obigen Zahl von Gewehren auf diejenigen Gewehrfabrikanten vorzunehmen, welche die 1863er Gewehre geliefert hatten. Der Preis des fertigen Repetirgewehres wurde auf Fr. 80 festgesetzt. Die Verträge mit den Lieferanten kamen im Monat Februar zu Stande.

Unterm 8. Januar wurde die Ordonnanz über das neue Gewehr erlassen. Damit sollten jedoch die Verbesserungen, welche das Gewehr seit seiner ersten Vorlage erfahren hatte, noch nicht abgeschlossen sein, sondern es sah sich das Militärdepartement in die Nothwendigkeit versetzt, im Laufe des Jahres noch einige weitere sehr wesentliche Verbesserungen vorzunehmen, welche meistens vom Erfinder ausgegangen, aber bei den Arbeiten der Kommission und bei den praktischen Uebungen als zweckmäßig anerkannt worden waren. Auf diese Weise kam der definitive Abschluß der Ordonnanzvorschriften erst gegen Ende des Jahres zu Stande. Wenn auch die Fabrikation einzelner Bestandtheile ungehindert

vor sich gehen konnte, so ist doch durch die Aenderungen, welche stetsfort auch eine Umarbeitung der Lehren und der Maschinen zur Folge hatten, eine wesentliche Verzögerung in der Ablieferung fertiger ordonnanzmäßiger Gewehre eingetreten. So wenig erfreulich dieser Umstand ist, so wird die eingetretene Verzögerung doch durch die bessere Qualität der Waffen hinlänglich aufgewogen werden, lieferten ja doch die in den Schießschulen verwendeten Gewehre, obschon die letzten Modifikationen an denselben noch nicht angebracht waren und obschon deren Ausfertigung noch Manches zu wünschen übrig ließ, bereits ausgezeichnete Resultate. (Vergleiche Kapitel XIII.)

Die Lieferungen fertiger ordonnanzmäßiger Repetirgewehre dürfen Mitte des laufenden Jahres beginnen und werden jedenfalls längstens inner drei Jahren beendigt sein.

#### V. Munition.

Der Bundesbeschluß vom 20. Heumonate 1866, durch welchen die Umänderung der Gewehre verfügt wurde, enthält keinerlei Bestimmung über die Munition.

Dagegen spricht sich der Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1866\*) darüber unzweideutig aus. Im Art. 2 wird gesagt: „Die Anschaffung der Gewehre, sowie der Munition, welche auf 160 Patronen per Gewehr berechnet wird, geschieht durch den Bund.“

Art. 4. „An die Kosten der ersten Anschaffung des neuen Gewehres und der neuen Munition trägt der Bund drei Viertel; die Kantone dagegen einen Viertel.“

Da der Art. 1 desselben Beschlusses feststellt, daß die Neubewaffnung für den Mannschaftsbestand des Bundesheeres (mit Einschluß von 20% Ueberzähligen) zu bemessen sei, so muß offenbar auch die Munitionsbeschaffung in diesem Umfange erfolgen und die Vertheilung der dazugehörigen Kosten zwischen dem Bund und den Kantonen nach dem vorgeschriebenen Verhältniß.

Von Seite mehrerer Kantonsregierungen und Militärverwaltungen ist aber gegenüber dem Bundesrathe eine abweichende Auslegung geltend gemacht worden, welche die Munition für die umgeänderten Gewehre gänzlich zu Lasten des Bundes legen will.

Der Bundesrath wird wahrscheinlich im Falle sein, in einer besondern Vorlage an die Bundesversammlung diese Angelegenheit zur Sprache zu bringen.

\*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band IX, Seite 6.

Aus dem Gewehrkredite wurden bis Ende 1869 für Munition bestritten :

a. Großkalibrige Patronen 5,589,900 Stük à 7 Rappen und	
b. Kleinkalibrige Patronen 10,255,550 Stük à 6 Rappen, zusammen	Fr. 1,023,395. 70
c. Material	„ 147,500. —
zusammen	Fr. 1,170,895. 70

Die an die Kantone noch zu liefernde Munition wird 3 Millionen Stük kleinkalibrige Patronen nicht überschreiten, was, à 6 Rappen, die Summe von Fr. 180,000 ausmacht.

#### VI. Status der Gewehrfabrikation auf Ende 1869.

Durch die Beschlüsse vom 20. Juli und 20. Dezember 1866 wurde dem Bundesrathe zur Durchführung der Bewaffnung allgemein der nöthige Kredit eröffnet. Die Summe, welche bis heute dem Bundesrathe zur Disposition gestellt ist, beläuft sich auf Fr. 10,741,350.

Die Bundesversammlung legte dieser Summe, welche einen Theil des eidgenössischen Anleiheus bildet, folgende Berechnung zu Grunde :

1) Neubewaffnung der gesammten gewehrtragenden Mannschaft des Bundesheeres	Fr. 8,767,350
2) Vollständige Erstellung der Milbank - Amstler-Gewehre	„ 350,000
3) Umänderung von 40,000 Gewehren kleinen Kalibers und Munition	„ 1,024,000
4) Umänderung der Prelat-Burnand-Gewehre	„ 600,000
	Fr. 10,741,350

Dazu kamen noch	„ 1,474,800
für Umänderung der Artillerie und ferner für Rückerstattung an den eidgenössischen Kriegsfond	„ 1,000,000
zusammen	Fr. 13,216,150

Da das Anleihen nur „ 12,000,000

betrug, so blieb also eine Summe von Fr. 1,216,150 ungedeckt; und wenn man die dem Kriegsfond bestimmte Million in Abzug bringt, so bleibt auf der Bewaffnung eine ungedeckte Summe von Fr. 216,150, welche speziell auf die Infanteriebewaffnung fällt, weil mittelst des für die Artillerie bestimmten Betrages die dahierigen Anschaffungen völlig bestritten sind (siehe Bericht der nationalrätthlichen Kommission vom 21. Dezember 1866).

Wir lassen nun eine Uebersicht des Rechnungsergebnisses und des Status auf 31. Dezember 1869 folgen:

Ausgaben von 1867 bis Ende 1869:

1) Einlader Ansler-Gewehre, groß und klein Kaliber . . . . .	Fr. 5,469,506. 24
2) Peabody-Gewehre . . . . .	" 1,374,068. 35
3) Repetirgewehre . . . . .	" 272,993. 05
4) Allgemeine Kosten auf Einlader und Re- petirgewehre . . . . .	" 116,015. 64
5) Munition . . . . .	" 1,170,895. 70
6) Kontozahlungen an Fabrikanten und für Rechnung von Kantonen . . . . .	" 395,055. 46
	<hr/>
	Total Fr. 8,798,534. 44
Einnahmen . . . . .	" 1,345,800. 36
	<hr/>
	Fr. 7,452,734. 08

### Aktiva.

Kredit.	Betreffniß von 12 Millionen Anleihen für Gewehr- anschaffung . . . . .	Fr. 10,741,350. —	
	Verwendung: 1867 . . . . .	Fr. 3,298,674. 14	
	"    1868 . . . . .	" 2,861,274. 94	
	"    1869 . . . . .	" 1,292,785. —	
		" 7,452,734. 08	Fr. 3,288,615. 92
Kassa.	Haarschaft zu Gunsten des Gewehrcredites . . . . .		" 17,162. 79
Guthaben.	Bei Kantonen . . . . .	Fr. 436,757. 94	
	" Gewehrfabrikanten für Liefe- rungen auf feste Rechnung Fr. 2,631. 60	Fr. 2,631. 60	
	" Gewehrfabrikanten für Vor- schüsse . . . . .	" 223,355. —	
		" 225,986. 60	
	" Privaten . . . . .	" 211. 26	
		" 662,955. 80	
	Uebertrag . . . . .		Fr. 3,968,734. 51

Inventar. In eidgenössischen Magazinen:		Uebertrag . . .	Fr. 3,968,734. 51
Gewehre.	Repetirgewehre, Stük 78 . . .	Fr. 6,240. —	
	Einlader . . . „ 496 . . .	„ 43,524. 70	
		<hr/>	
		Fr. 49,764. 70	

## Bestandtheile. Vorgearbeitete Läufe:

für Ordnungsz 1863,	für Repetirgewehre,		
Stük 5769 . . . . .	Stük 7642 . . . . .	„ 176,972. 50	
Laufstäbe für Repetirgewehre,	für Einlader,		
Stük 35,999 . . . . .	Stük 139 . . . . .	„ 139,854. 06	
Bajonnette, Stük 19,778; ab: die den 15,006 Peabody-	Gewehren zugetheilten . . . . .	„ 20,042. 40	
Fr. 67,461. 60			
Puzstöcke, Stük 591 . . . . .		„ 1,034. 25	
Gewehrbestandtheile, den Gewehrfabrikanten auf Schluß	der Fabrikation, Ordnungsz 1863, abgenommen, excl.		
Läufe vide oben . . . . .		„ 73,479. 16	
Verschlußbestandtheile in diversen Arbeitsstadien, den Um-	änderungsfabrikanten abgenommen . . . . .	„ 11,153. 77	
Schlagstifte, Auswerfer, Ladstokbefestigungen, Hähnen		„ 11,773. 85	
		<hr/>	
	Uebertrag . . .	Fr. 484,074. 69	„ 3,968,734. 51

	Uebertrag . .	Fr. 484,074. 69	Fr. 3,968,734. 51
Inventar. In eidgenössischen Magazinen:			
Munition.	500 Zentner Bombakronellen, à Fr. 1. 75,		
	2000 Hülsen, groß Kaliber, à 30 Rappen, nicht angefeuert . . . . .	" 147,500. —	
Bei den Fabrikanten:			
Inventar theils zur Ausarbeitung abgegeben, um mit den Gewehren zurückgezogen zu werden, theils durch die Fabrikanten verdorben und durch sie zu ersetzen.			
	Vorgearbeitete Läufe, Laufstäbe, Bajonnette, Ladstöße, Stück 346 Stück 9833 St. 2928 St. 1436		
	diverse Verschlußbestandtheile zc. . . . .	" 88,098. 73	
			" 719,673. 42
			Fr. 4,688,407. 93

**Paffiva.**

Pulver- und Bleilieferungen der Kantone à Conto Munitions- rechnungen . . . . .	" 82,125. 51		
Als Vorrathsassortimente, je 1 per Gewehr, sind noch Schlag- stifte und Auswerfer zu verrechnen für . . . . .	" 18,088. 70		
Verschiedenes . . . . .	" 2,320. —		
			" 102,534. 21
	Nettostand . .	Fr. 4,585,873. 72	

Dieser Nettostand wird sich vermehren um die Summe von Fr. 1,600,000, welche die Kantone für die Repetirgewehre zu zahlen haben werden, so daß sich die noch disponible Summe für die Anschaffung von 80,000 Gewehren und die Munition auf Fr. 6,185,873. 72 beläuft.

Da der Vertragspreis für die Gewehre Fr. 6,400,000 beträgt, so wird, abgesehen von der für die Munition noch zu machenden Ausgabe, die ursprünglich berechnete und bei dem Anleihen zu Grunde gelegte Summe nicht völlig ausreichen. Der genaue Betrag wird aber erst angegeben werden können, wenn die Frage über die Betheiligung der Kantone an den Kosten der Munition definitiv geordnet sein wird.

Hiebei erlauben wir uns zu wiederholen, daß die bisherigen Rechnungsergebnisse von dem Devis, welcher der Rechnung des Anleiheus zu Grunde liegt, namentlich in folgenden Punkten abweichen:

1. Die oben unter Kapitel II erwähnte Ausgabe von Fr. 588,879. 53 wurde von der alten Rechnung übernommen und war im Devis gar nicht vorgesehen.

2. Der Kostenvoranschlag sah die Anschaffung der Peabody-Gewehre nicht voraus. Da dieselben für das eidgenössische Depot und also auf ausschließliche Kosten des Bundes erworben worden sind, so entging dadurch dem Gewehrkredit der Miferfaz von dem Viertel des Werthes, den bei den andern Gewehren die Kantone zu tragen haben, was die Summe von Fr. 358,245. 65 ausmacht. Würden diese beiden Summen, welche zusammen Fr. 947,125. 18 ausmachen, den Gewehrkredit ersetzen, so würden dieselben mehr als hinreichen, um die noch bevorstehenden Arbeiten zu bezahlen, und zwar abgesehen von der von vornherein ungedeckten Summe von Fr. 216,150.

3. Ein wesentlicher Grund der Abweichung von dem Voranschlage liegt, wie schon oben angeführt worden ist, in dem Umstande, daß während der Umänderungsperiode eine weitaus größere Zahl von 1863er Gewehren fabrizirt wurden, als ursprünglich vorgesehen war. Während für diesen Posten in dem Voranschlag von 1866 nur Fr. 350,000 ausgesetzt waren, wurden in Wirklichkeit ausgegeben (mit Ausschluß der unter 1 erwähnten Fr. 588,879. 53) Fr. 1,910,014. 80. Diese Mehrausgabe hatte dann zur Folge, daß die Zahl der anzuschaffenden Repetirgewehre auf 80,000 reduzirt wurde, wie dies in dem Berichte dargestellt ist, welchen Ihnen der Bundesrath unter dem 10. Juli 1868 unterbreitet hat. (Bundesblatt v. J. 1868, III, 33.)

## B. Kriegsmaterial der Kantone.

Wir haben schon zu wiederholten Malen in unsern Jahresberichten die zahlreichen, den Kantonen noch mangelnden Gegenstände, worunter

sich namentlich auch noch viele Fuhrwerke finden, aufgezählt. Im diesjährigen Berichte begnügen wir uns damit, zu konstatieren, daß nur ganz wenige der früher signalisirten Lücken ausgefüllt worden sind.

## XXVII. Pulverkontrolle.

Es wurden von Seite der eidg. Pulververwaltung im Ganzen 34 Partien Pulver, zusammen 1970 Zentner betragend, zur Untersuchung vorgelegt. Von diesem Quantum mußten zwei Partien Geschützpulver von 144 und 58 Zentner, welche die bestehenden Vorschriften namentlich bezüglich der Wurfweite überschritten, zurückgewiesen werden.

Im Uebrigen war die Durchschnittsqualität des kontrolirten Pulvers, besonders der zu Militärzwecken bestimmten Nummern 4 und 5 sehr befriedigend, obgleich für die erstere Nummer eine größere Gleichmäßigkeit zwischen den einzelnen Partien zu wünschen wäre.

Die Anzahl der kontrolirten Schlagröhrchen betrug 35,000 Stük aus den Jahren 1866 und 1867; von 700 der nähern Untersuchung zu probeweisem Abfeuern unterworfenen detonirten nur 2 Stük ungenügend.

## XXVIII. Artilleriekommission und artilleristische Versuche.

Die Artilleriekommission beschäftigte sich im Laufe des Berichtsjahres hauptsächlich mit der wichtigen Frage der Verbesserung der Zünder und mit Prüfung der vielen Projekte von doppelt wirkenden Zündern, welche in Folge der Konkurrenz-Ausschreibung und der in Aussicht gestellten Prämie von Fr. 10,000 dem Militärdepartemente zugesandt wurden. Von allen diesen Projekten und Zündern entsprach vorerst keines sämtlichen Anforderungen des Programmes; dagegen schienen einige der Lösung der Aufgabe bereits sehr nahe zu stehen, wie die Zünder von Hauptmann Romberg aus Belgien, Hauptmann Stahel in Thun, Oberstlieutenant Bleuler und Major Escher, nebst einem Projekte aus Preußen mit dem Motto:

„Das Geheimniß der Praxis heißt Erfahrung!“

Mit einigen dieser Zündergattungen wurden auch sofort vorläufige Versuche vorgenommen; die übrigen Projekte nebst Modellen wurden den respektiven Erfindern wieder zugestellt, oben erwähnte Konkurrenten dagegen ersucht, einige Konstruktionsdetails noch zu modifiziren, um alsdann weitere einläßliche Versuche mit ihren Zündern vorzunehmen.

Die Artilleriekommission beschäftigte sich ferner mit Schießversuchen, betreffend die Verbesserung der 4 *Ar* Expansionspiegel und eines ver-

änderten Systems von Geschosswarzen für 4 Tr statt der jezigen vordern Warzenreihe, mit Schießversuchen mit einer neuen Gattung von Schrapnels nach dem Vorschlage des Herrn Oberstleutenant Bleuler, und über das Verhalten der 8 Tr Blechlaffetten und der eisernen Räder gegen Geschützfeuer.

Versuche mit dem Geschüzpulver von Designolles (Pulver mit pikrinsaurem Kali, Salpeter und Kohle fabrizirt) konnten noch nicht stattfinden, weil gleichzeitig noch prismatisches Pulver exprobt werden soll, dessen Fabrikation noch verzögert wurde; dagegen wurde das Gewehrpulver nämlicher Composition in unsern Handfeuerwaffen verglichen und mit dem Minenpulver von Designolles Sprengversuche angestellt (in der Sapeur-Rekrutenschule), welche dessen außerordentliche Leistungsfähigkeit als Sprengmittel an den Tag legten.

Unter die wichtigern sonstigen Verhandlungsgegenstände der Artilleriekommision gehörten:

Die Bestimmung der Prämien für die Wettfeuer und besten Resultate im Schrapnellschießen.

Die Frage der Erweiterung des Schießplatzes auf der Thuner Almend.

Die Reorganisation der Centralschule in Bezug auf die Artillerie.

Die Verbesserung der Pferdebeschrirung und der Packungsweise der Zugpferde, worüber nun eine definitive Vorschrift aufgestellt wurde.

Die Einführung von besondern Munitionskasten zum Transport und zur Unterbringung der Munition von Positionsgeschützen, an der Stelle der Caiffons.

Verschiedene Modifikationen in der Ausrüstung der Batterien und Kriegsfuhrwerke, namentlich der bronzenen Acht- und Vierpfünder zum Positionsgeschütz.

Die deutsche Ausgabe des Handbuchs für Artillerieoffiziere ist, mit alleiniger Ausnahme des Kapitels 12, welches in Folge Umrechnung aller Schußtafeln u. s. w. auf das Metermaß außerordentlich viele Arbeit erheischte, vollendet, und letzteres kann ebenfalls bald erscheinen.

Die französische Uebersetzung stößt auf mannigfache Schwierigkeiten, und es sind vorerst bloß einige Kapitel vollendet. In der Uebersetzung der übrigen wird eifrig gearbeitet.

Die 8 Tr Ordonnanz ist im Laufe des Berichtsjahres in deutschem Text und Planchen vollendet worden, ebenso diejenige über die 12 Tr Hinterlader.

Der französische Text beider Ordonnanzen ist im Druck begriffen.

## XXIX. Festungswerke.

Der Unterhalt der Festungswerke beschränkte sich wie schon früheres Jahr auf das Allernothwendigste. Immerhin haben außer den alljährlich wiederkehrenden Arbeiten, wie Reparaturen des zahlreichen Mauerwerkes, der größtentheils sehr exponirten Kasernen-, Zeughaus- und Blockhausdächer, Ausräumen der Kommunikationswege und Straßen, die an den Landjägerposten in Luziensteig zu bezahlende Entschädigung für Bewachung der Werke u. s. w., einige andere nicht alljährlich wiederkehrende Arbeiten, die Unterhaltungskosten bis auf die Summe von Fr. 5515. 65 gebracht. Der Ertrag des Schanzenbodens betrug 1006 Franken.

## XXX. Sendung von Offizieren ins Ausland.

Ausländischen Truppenübungen haben die Herren eidgenössischen Obersten Jakob Salis und Philippin beigewohnt. Ersterer wohnte, begleitet von Herrn Oberstlieutenant Schenk vom Kommissariatsstab und Major Sace vom Generalstab, den Herbstübungen des preussischen Gardekörps bei, und letzterer besuchte, begleitet von Herrn Artillerie-Stabsmajor Perrochet, das Lager von Châlons.

Ferner besuchten zwei Artilleriestabs-Lieutenants, welche sich dem Instruktionssache widmen wollen, ausländische Militäranstalten, und zwar Herr Hebbel von St. Gallen die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule in Berlin, und Herr Götz von Genf die Artillerie-Regiments-Equitationschule in Wien.

Herr Artillerie-Oberlieutenant Lehmann von Zofingen besuchte mit Empfehlung des Departements die badischen und hessischen Truppenübungen.

Herr eidg. Oberst Hoffstetter, Herr Stabsmajor Burnier und Herr Stabshauptmann Altorfer wurden beauftragt, die böhmischen Schlachtfelder zu besuchen. Da die Kriegereignisse des Jahres 1866, wie wir bereits oben erwähnt haben, zum Gegenstande des Unterrichts in den eidgenössischen Militärschulen gemacht werden, so sind die Lokalkenntnisse, welche sich die mit dem fraglichen Unterrichte beauftragten Offiziere erworben haben, von großem Gewinn für ein richtiges Verständniß der Details, auf welche es in der Lehre von der Taktik und in der Gefechtslehre so sehr ankommt.

Wir haben noch der besonders zuvorkommenden Aufnahme zu gedenken, welche den sämtlichen oben genannten Offizieren zu Theil wurde.

## XXXI. Rekrutierung und Stand des Bundesheeres.

Das Bundesheer hat im laufenden Jahre folgenden Zuwachs an Rekruten erhalten:

	1869.	1868.
Genie	171	159
Artillerie	1214	1271
Kavallerie	259	255
Scharfschützen	874	821
Infanterie	9969	9848
<b>zusammen</b>	<b>12,487</b>	<b>12,354</b>

Obige Zahlen weisen im Ganzen keine abnormalen Verhältnisse auf, da die Rekrutierung in den letzten Jahren ziemlich konstant geblieben ist.

Der Stand des Bundesheeres auf Schluß des Jahres war folgender:

1. Eidgenössischer Stab	.	.	.	.	805
2. Truppen:					
a. Genie:	Auszug.	Reserve.		Landwehr.	
Sappeurs	913	687		489	
Pontonniers	373	394		112	
	<u>1286</u>	<u>1081</u>		<u>601</u>	= 2,968
b. Artillerie:					
Bespannte Batterien	5991	2868		3293	
Gebirgsbatterien	272	270			
Positionskompagnien	406	864		846	
Parkkompagnien	421	414		161	
Parktrain	968	970		350	
	<u>8058</u>	<u>5386</u>		<u>4650</u>	= 18,094
c. Kavallerie:					
Dragoner	1658	953		1435	
Guiden	246	137		35	
	<u>1904</u>	<u>1090</u>		<u>1470</u>	= 4,464
d. Scharfschützen	5755	3397		4952	= 14,104
e. Infanterie	68,281	39,074		54,799	= 162,154
					<u>Uebertrag 202,589</u>

	Auszug.	Reierbe.	Uebertrag	Landwehr.	202,589
f. Schwadronssärzte :					
Parksferdärzte und					
Krankenwärter .	279	102	67=		448
g. Büchsen Schmiede :					
Für Reparaturwerk-					
stätten . . . . .	—	16	—		16
<hr/>					
Totaler Kontrollebestand des Bundesheeres auf 31. De-					
zember 1869 . . . . .					203,053
Davon fallen :					
auf den Stab . . . . .				805	
" " Auszug . . . . .				85,563	
" die Reserve . . . . .				50,146	
" " Landwehr . . . . .				66,539	
				<hr/>	
				203,053	
Ende 1868 . . . . .				200,786	
				<hr/>	
Vermehrung . . . . .				2,267 Mann.	

Diese Vermehrung fällt hauptsächlich auf Rechnung der Landwehr-Infanterie.

### XXXII. Postulate der Bundesversammlung.

Im Berichtsjahre sind folgende auf die Militärverwaltung bezügliche Postulate gefaßt und in nachstehender Weise erledigt worden:

Postulat vom 24. Juli 1869.

„Der Bundesrath wird eingeladen, mit Rücksicht auf die durch denselben beabsichtigten Aenderungen der Militärorganisation, so weit es nicht schon durch das Militärdepartement geschehen ist, rechtzeitig diejenigen Materialien sammeln und Berechnungen veranstalten zu lassen, welche dazu dienen, sowohl in personeller Beziehung als rücksichtlich der Frage des Unterrichts und der Ausrüstung die zwischen den gegenwärtigen Zuständen und den neu einzuführenden Aenderungen sich ergebenden Differenzen in ihrer militärischen und finanziellen Tragweite zur klaren Anschauung zu bringen.“

Das gewünschte Material, das schon vor obiger Beschlussfassung in umfangreicher Weise vorhanden war, ist seither noch ergänzt worden.

Postulat vom 24. Juli 1869:

„Der Bundesrath wird eingeladen, auf die nächste Winter Session Bericht zu erstatten, ob nicht den Kantonen die neuen Exerzierreglemente unentgeltlich zu verabfolgen seien, und zwar in der Ausdehnung, daß auch die Unteroffiziere mit den Reglementen für die Soldaten- und Kompagnieschule und den Felddienst versehen werden können.“

Auf dieses Postulat haben wir mit besonderer Botschaft vom 6. Dezember 1869 geantwortet \*), und Sie haben unsere Anträge unterm 20/22. Dezember 1869 genehmigt.\*\*)

Postulat vom 24. Juli 1869:

„Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen, ob es nicht im Interesse der weitem Ausbildung unserer Armee wäre, zu den Rekrutenschulen der Spezialwaffen Stabsoffiziere einzuberufen.“

Sofern unter dem Ausdrucke „Stabsoffiziere“ Offiziere des eidg. Stabes gemeint sind, so wird seit einer Reihe von Jahren das System befolgt, solche in Rekrutenschulen der Spezialwaffen zu senden, und zwar in der Weise, daß die aus einer Waffe hervorgegangenen Offiziere sich auch mit den übrigen Waffen vertraut machen. Freilich mußte hievon mit Rücksicht auf das Budget der bescheidenste Gebrauch gemacht werden.

Postulat vom 24. Juli 1869:

„Der Bundesrath wird eingeladen, auf die nächste Session der Bundesversammlung über die Winkelriedstiftung Bericht und Antrag einzubringen.“

Das Militärdepartement hatte uns zwar schon unterm 25. November 1869 einen sachbezüglichen Antrag gemacht; wir glaubten jedoch die Angelegenheit, so wie sie vorlag, noch nicht spruchreif, werden aber sobald die äußerst schwierige Materie es erlaubt, dem Postulate Folge geben.

Postulat vom 24. Juli 1869:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht der Preis der Hinterladungsmunition für das kleine Kaliber herabgesetzt und ob der Verkauf der Infanteriemunition nicht den eidg. Pulververkäufern übertragen werden könnte, und über das Ergebnis seines Untersuches der nächsten Bundesversammlung Bericht und Antrag vorzulegen.“

Die Materialien, welche zu der verlangten Berichterstattung nöthig sind, gingen dem Departement erst mit dem Abschluß der Rechnungen des Berichtsjahres ein, und wir werden nicht ermangeln, dem Postulate für die nächste Session der Bundesversammlung nachzukommen.

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1869, Band III, Seite 587.

\*\*\*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band X, Seite 6.

Postulat vom 24. Juli 1869:

„Der Bundesrath wird eingeladen, bis zur nächsten Dezesember-  
„sion den Räten über die Frage Bericht zu erstatten, ob es nicht  
„zweckmäßig wäre, jedem Mitgliede eines freiwilligen militärischen Schieß-  
„vereins in Zukunft ein größeres Quantum Patronen per Jahr zu ver-  
„abfolgen.“

Wir haben den verlangten Bericht mit Botschaft vom 6. Dezember  
1869 erstattet\*) und unterm 22/23. Dezember 1869 sind unsere Vor-  
schläge gutgeheißen worden.\*\*)

Postulat vom 23. Dezember 1869:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen, ob das Bureau des  
„Genie-Inspektors nicht in dem Sinne einer Umänderung unterworfen  
„werden sollte, daß der Sekretär wegfalle und die Beaufsichtigung der  
„Festungswerke durch den Inspektor selbst besorgt werde.“

Das Geniebureau hatte unter dem früheren Genie-Inspektor einen  
zahlreichern Bestand. Seit die Alpenbahnbauten erledigt und das Stabs-  
bureau geschaffen worden, ist das Personal auf einen Sekretär reduziert  
worden, dem zugleich die Festungsaufsicht übertragen ist, für welche  
früher ein eigener Inspektor angestellt war. Die Bureau- und In-  
spektionsarbeit, welche infolge dessen dem Sekretär des Genie-Inspektors  
obliegt, dürfte nun diesem letztern nicht übertragen werden, ohne ihn  
dafür angemessen zu honoriren. Wollte man den Genieinspektor für  
diese Arbeit entsprechend honoriren, so würde keine Ersparniß erzielt, um  
so weniger als jedes Jahr auf dem Geniebureau eine Anzahl militä-  
rischer Aufgaben bearbeitet werden, für die man in Zukunft Offiziere  
extra bezahlen müßte, z. B. im Berichtsjahre die Tafeln zum Reglement  
über den Batteriebau, Projekt für Barakenlager u. s. w.

Ueberhaupt scheint der Moment zur Aufhebung des Geniebureaus  
im Hinblick auf die sehr wahrscheinliche Vermehrung der Sappeurkom-  
pagnien und der Infanteriepioniere und der Kreirung von Feldtelegra-  
phenkorps nicht günstig gewählt zu sein. Wir sind daher der Ansicht,  
es sollte dem Postulate keine weitere Folge gegeben werden.

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1869, Band III, Seite 579.

\*\*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band X, Seite 7.

## Geschäftskreis des politischen Departements.

---

### A. Beziehungen zum Auslande.

#### Allgemeines.

Das Jahr 1869 charakterisirt sich im Allgemeinen durch das Bestreben der einzelnen Regierungen, ihre Kräfte vorzugsweise der innern Politik zuzuwenden, entweder um die Errungenschaften der letzten Jahre zu konsolidiren, oder um ihre staatliche Ordnung, in Uebereinstimmung mit den politischen und sozialen Bedürfnissen der Neuzeit und in Berücksichtigung der in dieser oder jener Form gestellten Forderungen ihrer Völker, umzubilden. In ersterer Richtung waren hauptsächlich die Regierungen des Norddeutschen Bundes und Italiens thätig, so wie nach beiden Seiten im Allgemeinen Oesterreich. In Frankreich haben die verfassungsmäßigen Wahlen der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers und die dabei zu Tage getretenen Bestrebungen einer liberalern Ausübung der Verfassung vom Jahre 1852 gerufen und schon im Berichtsjahre wichtige Reformen herbeigeführt. In Spanien finden wir die Situation immer noch nicht abgeklärt; wenn schon auch dieser Staat verschiedene, nicht zu unterschätzende Errungenschaften im Sinne des Fortschrittes aufzuweisen hat, so sind doch die gegenwärtigen Zustände so unsicher, daß die Thätigkeit der provisorischen Regierung zur Erhaltung des bereits Errungenen und zur Wiederherstellung der Ordnung vollkommen absorbirt ist.

Die Beziehungen der einzelnen Regierungen unter einander bieten keine Veranlassung zu weitern Bemerkungen. — Der Friede blieb ungestört, und mit Ausnahme des ökumenischen Konzils und der Gotthard-Eisenbahn trat keine neue Frage auf, die für die Schweiz zu wichtigern internationalen Unterhandlungen geführt oder mit Bezug auf die allgemeine politische und soziale Lage Europas ein besonderes Interesse dargeboten hätte.

Die Beziehungen der Schweiz zu den auswärtigen Staaten waren fortwährend gut, und mit Ausnahme der speziellen Vertragsunterhandlungen, deren nachstehend Erwähnung gethan wird, hatte der Bundesrath keinen Anlaß, in internationalen Fragen eingreifend mit fremden Regierungen zu verkehren.

Das ökumenische Konzil, mit dessen Vorbereitungen der päpstliche Stuhl schon im vorhergehenden Jahre beschäftigt war, wurde im Dezember 1869 wirklich eröffnet. Diese Angelegenheit beschäftigte auch die staatlichen Behörden vielfach.

Im Hinblick auf die unzweifelhafte Absicht des päpstlichen Stuhls, durch das Concilium auch Beschlüsse über kirchlich-politische Materien oder Fragen gemischter Natur feststellen zu lassen, lud nämlich der königlich bayerische Ministerpräsident, Fürst von Hohenlohe, mittelst Zirkulardepeche die diplomatischen Agenten Bayerns ein, den Regierungen, bei denen sie akkreditirt waren, folgende Fragen vorzulegen:

- 1) Ob und in welcher Form die Regierungen theils die ihnen untergebenen Bischöfe, theils später das Konzil selbst auf die bedenklichen Folgen hinzuweisen beabsichtigen, welche die ohne Zweifel aus dem Konzile resultirende Zerrüttung der bisherigen Beziehungen zwischen Staat und Kirche herbeiführen müßte?
- 2) Ob es nicht zweckmäßig erschiene, daß die Regierungen gemeinschaftlich, etwa durch ihre in Rom befindlichen Vertreter, eine Verwahrung oder Protestation gegen solche Beschlüsse einlegen, welche einseitig, ohne Zuziehung der Vertreter der Staatsgewalt, ohne jede vorhergehende Mittheilung, über staatskirchliche Fragen oder Gegenstände gemischter Natur von dem Concilium gefaßt werden möchten, oder, mit andern Worten, ob nicht eine gemeinsame, wenn auch nicht kollektive Maßnahme der europäischen Staaten in einer mehr oder minder identischen Form zu ergreifen wäre, um den päpstlichen Stuhl über die dem Konzile gegenüber von ihnen einzunehmende Haltung im voraus nicht im Ungewissen zu lassen, und ob nicht etwa eine Konferenz von Vertretern sämmtlicher betheiligter Regierungen als das geeignete Mittel erachtet würde, jene gemeinsame Haltung einer eingehenden Verathung zu unterziehen?

Der Bundesrath ermangelte nicht, die Frage, welche Schritte im Allgemeinen von Seite der Schweiz gegenüber dem bevorstehenden Konzile und speziell in Folge der erwähnten Zirkulardepeche des Fürsten von Hohenlohe zu thun seien, in reifliche Erwägung zu ziehen. Ueber die Stellung, welche der Bund eventuell in dieser Angelegenheit einzunehmen hätte, konnte bei dem klaren Wortlaute des Art. 44, Lemma 2

der Bundesverfassung \*) kein Zweifel herrschen. Die Kompetenz des Bundesrathes ist durch diese Verfassungsbestimmung klar vorgezeichnet, und es handelte sich daher vor Allem darum, zu untersuchen, ob der konfessionelle Friede durch den damaligen Stand der Konzils-Angelegenheit als verletzt oder gefährdet betrachtet werden könne. Eine unbefangene Prüfung der Verhältnisse mußte offenbar zu dem Schlusse führen, daß von einer derartigen Verletzung oder auch nur von einer Gefährdung durch die über diesen Gegenstand bis zum Monat August 1869 angeordneten Maßnahmen des päpstlichen Stuhles nicht die Rede sein konnte. Allerdings war es schon dannzumal wahrscheinlich, daß auf dem Konzile Grundsätze werden aufgestellt werden, die gegen mehrere wichtige Axiome des Staatslebens, wie es sich bei allen Kulturvölkern gestaltet hat, gerichtet sind, so wie daß neben den rein dogmatischen Beschlüssen, auf dem Gebiete der gemischten staatskirchlichen Verhältnisse (Ehe, Zivilstand, religiöser Schulunterricht, Beerdigungsplätze etc.), Dekrete und Verordnungen von einschneidender Tragweite erlassen werden dürften, und daß in allen diesen Beziehungen die Rückwirkungen der Beschlüsse des Konzils zwischen Staat und Kirche, wie zwischen den einzelnen Individuen, sich rasch genug bemerkbar machen werden.

Wenn aber schon der Umstand, daß man sich einstweilen lediglich Vermuthungen und bloß möglichen Gefahren gegenüber befand, dem Bundesrath die Ueberzeugung aufdrang, daß präventive Schritte von Seite der Staatsregierungen ungerechtfertigt gewesen wären, so leitete ihn bei seiner diesfälligen Schlußnahme auch ganz besonders der Gedanke, daß die innere Lebenskraft des schweizerischen Staates und seiner Kultur stark genug ist, um allen Gefahren zu begegnen, die demselben aus dem Konzile erwachsen könnten, und daß man also getrost der Kirche ihre volle Freiheit lassen dürfe, sich zu vereinigen und nach Gutfinden ihre Angelegenheiten zu ordnen. Der Mißbrauch der Freiheit durfte nach seinem Daseinhalten auf diesem Gebiete eben so wenig als auf andern präsumirt werden, und je liberaler wir uns dieser Frage gegenüber verhielten, um so mehr bleibt uns die Berechtigung, eintretendenfalls demselben fest entgegen zu treten. Gegenüber den geistlichen Behörden der Eidgenossenschaft durfte man sich um so eher solcher präventiver Maßregeln enthalten, als denselben die verfassungsmäßigen Mittel schon hinlänglich bekannt sind, welche die Bundesbehörden in den Stand setzen, Beschlüssen des Konzils zu begegnen, die sich mit den Prinzipien unserer Staatsordnung im Widerspruche befinden, oder den Frieden unter den Konfessionen gefährden würden.

\*) „Den Kantonen, so wie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.“

Es wurde daher die Anregung des Fürsten von Hohenlohe durch Note an den bayerischen Geschäftsträger in Bern, datirt vom 6. September 1869, im angegebenen Sinne beantwortet, wobei indeß der Bundesrath die Erklärung abgab, daß er die in der Cirkulardepeſche ausgesprochenen Grundsätze über die Pflichten der Staaten gegenüber den beschränkten Ausdehnungen des Konzils vollkommen theile und vorzukommendenfalls nicht anstreben werde, denselben nachzukommen.

So viel seither in Erfahrung gebracht wurde, hat sich auch, mit Ausnahme der italienischen, keine einzige Regierung unbedingt und rückhaltlos für den Antrag des bayerischen Ministerpräsidenten ausgesprochen, und es wurde, wie bekannt, in der Folge von einem Eingreifen der Staatsregierungen in die vom päpstlichen Stuhle angeordneten Vorbereitungen zum Konzile Umgang genommen.

Wenn sich auch der Bundesrath während des Berichtsjahres nicht weiter mit dieser Frage zu befassen hatte, so verfolgte doch das politische Departement den Gang derselben mit der ihr gebührenden Aufmerksamkeit und veräußerte nicht, sich über die Vorgänge in Rom selbst, sowie über das Verhalten der europäischen Staatsregierungen gegenüber dem päpstlichen Stuhle bestmöglichst unterrichtet zu halten.

Die Gotthardfrage wird in einer besondern Botſchaft an die eidg. Räte einläßlich behandelt werden; wir glauben uns daher einstweilen darauf beschränken zu müssen, den Beginn und den Verlauf der Unterhandlungen nur in kurzen Zügen zu beleuchten.

Mit Noten, datirt vom 31. März 1869, eröffneten die Gesandten des Norddeutschen Bundes und des Königreichs Italien dem Bundesrath, daß ihre Regierungen im Vereine mit derjenigen des Großherzogthums Baden sich betreffend der zwischen beiden Staaten projektierten Eisenbahnverbindung durch die Schweiz definitiv für den Durchſtich des Gotthards entschieden haben, und zwar mit Ausschluß jedes andern Projektes. Zugleich sprachen sie den Wunsch aus, der Bundesrath möchte für die Ausführung des Unternehmens die Initiative ergreifen und ein bestimmtes Projekt formuliren, das den Verhandlungen der theilnehmenden Staaten zu Grunde gelegt werden könnte. Eine gleiche Eröffnung machte der badische Gesandte im Namen seiner Regierung mit Note datirt vom 5. April 1869. Der Inhalt dieser Noten wurde sodann sämtlichen Kantonsregierungen zur Kenntniß gebracht, und nachdem deren Rückäußerungen eingegangen waren, sprach der Bundesrath in Beantwortung der erwähnten Eröffnungen die Geneigtheit aus, die Unterhandlungen, gestützt auf ein hiesseits bereits ausgearbeitetes Projekt, zu beginnen, und schlug jenen drei Regierungen vor, an einer zu diesem Zwecke in Bern abzuhaltenen Konferenz Theil zu nehmen. Die Einladung wurde angenommen, und die von dem Norddeutschen Bunde, von Italien

und Baden besetzte Konferenz konnte am 15. September eröffnet werden. Die Eidgenossenschaft war dabei durch die Herren Bundespräsident Welki, Bundesrath Schenk und Bundesrath Dubs vertreten. Während des Verlaufs der Verhandlungen, die durch Herrn Bundespräsident Welki präsidirt wurden, äußerte die Regierung von Württemberg den Wunsch, ebenfalls an der Konferenz Theil zu nehmen. Nachdem die Bevollmächtigten der vier unterhandelnden Staaten sich hiemit einverstanden erklärt hatten, traf die württembergische Abordnung ohne Verzug in Bern ein und wohnte den Konferenzsitzungen bis zum Schlusse bei.

Nach 15 Plenarsitzungen fanden dann die Unterhandlungen den 13. Oktober 1869 ihren einstweiligen Abschluß in der Unterzeichnung eines die Richtung, den Bau und den Betrieb der Gotthardbahn, sowie die Beschaffung der nothwendigen Geldmittel genau feststellenden Schlußprotokolles. Die Bestimmungen dieses Protokolles wurden hierauf von Seite der italienischen Regierung und des Bundesrathes durch einen am 15. Oktober 1869 unterzeichneten Separatvertrag als für die beiden Staaten in allen Theilen verbindlich anerkannt, unter dem selbstverständlichen Vorbehalte der Ratifikation.

Bald nach Schluß der Konferenz machte der Bundesrath den Regierungen des Norddeutschen Bundes, des Großherzogthums Baden und des Königreichs Württemberg Mittheilung von dieser Uebereinkunft, verbunden mit der Einladung, derselben ebenfalls beizutreten.

Wir werden, wie schon angedeutet, über den Gang und die Ergebnisse dieser Unterhandlungen und über die von uns in dieser Frage eingenommene Stellung den eidg. Räten in einer selbstständigen Botenschaft einläßlich Bericht erstatten.

Noch ist eines internationalen Ereignisses von hoher kulturhistorischer und sozialer Bedeutung zu erwähnen. Wir meinen die Eröffnung des Suezkanals, bei welcher auch die Schweiz, gleich den meisten übrigen europäischen Staaten vertreten war. Nief dieses großartige Werk des Friedens, dieser Triumph des menschlichen Geistes über schwer zu bezwingende Naturkräfte, schon an und für sich einem öffentlichen Beweise unserer Bewunderung und Anerkennung, so schien uns im Besondern die Stellung der Schweiz in industrieller und merkantilischer Beziehung eine Vertretung bei der Eröffnung der großen neuen Welt- und Handelsstraße zwischen Europa und Ostindien, China, Japan und Australien geradezu zu gebieten. Als daher der Bundesrath von dem Vizekönig von Aegypten offiziell eingeladen wurde, die Bundesregierung bei den in Aussicht genommenen Feierlichkeiten vertreten zu lassen, zog er die Frage, auf welchem Wege dieser Einladung entsprechen werden könnte, in reifliche Erwägung. Er wandte sich zu diesem Zwecke an die Regierungen der in industrieller Beziehung bei dem Suezkanale be-

sonders interessirten Kantone, mit dem Ansuchen, es möchten von denselben die nothwendigen Schritte gethan werden, um in dem Handelsstande geeignete Persönlichkeiten zu finden, die geneigt wären, auf ihre eigenen Kosten die fragliche Mission zu übernehmen. Dieser letztere Vorbehalt war eine Nothwendigkeit, indem dem Bundesrathe für dergartige Fälle keine Kredite zur Verfügung stehen. Man wandte sich deshalb auch vorzugsweise an den Handelsstand. Hierzu war man um so mehr veranlaßt, als um die gleiche Zeit von Seite des Vorstandes der im Jahr 1867 in Paris gegründeten internationalen Gesellschaft zur Hebung des Handels dem Bundesrathe der Wunsch ausgesprochen wurde, er möchte sich dafür verwenden, daß der schweizerische Handelsstand bei einem während der erwähnten Feierlichkeiten in Aegypten abzuhaltenden internationalen Handelskongresse offiziell vertreten sei. Es handelte sich somit darum, die beiden Missionen mit einander zu verbinden. Die bezüglichlichen Schritte des politischen Departements hatten das gewünschte Resultat. Herr Nationalrath Fierz in Zürich und Herr Oberst Rieter in Winterthur erklärten sich bereit, die Schweiz unter den gestellten Bedingungen bei beiden Anlässen zu vertreten. Ebenso gelang es uns im weitem, auch die Herren G. Revilliod in Genf und Nationalrath Karrer in Sumiswald in gleicher Weise als eidgenössische Abgeordnete speziell für die Feierlichkeiten der Kanaleröffnung zu gewinnen.

Gleichzeitig wurde den Herren Fierz, Karrer und Rieter die Mission übertragen, an Ort und Stelle die mit der Errichtung schweizerischer Konsulate in der Levante und dem Abschlusse eines Vertrages mit der Pforte über den Erwerb von Grundeigenthum und über Zollfragen zusammenhängenden Verhältnisse näher zu prüfen und die Ansichten und Wünsche der schweizerischen Kolonien entgegen zu nehmen. Die zwei erstern Fragen traten nämlich in der neuern Zeit, zum Theil auch gerade in Folge der Eröffnung des Suezkanals und im Hinblick auf den Einfluß, den man sich von demselben auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs mit der Levante verspricht, in den Vordergrund. Die im Orient niedergelassenen Schweizer einerseits, sowie verschiedene kantonale Handelsbehörden andererseits, gelangten im Laufe des Berichtsjahres neuerdings an den Bundesrath mit dem Begehren, er möchte diese für den Handel im Allgemeinen und für die Stellung der Schweizer im Orient hochwichtigen Fragen behufs baldiger Lösung abermals in Behandlung ziehen. Das politische Departement, in dessen Geschäftsbereich diese Angelegenheit fällt, und das auch derselben schon früher seine ganze Aufmerksamkeit zugewendet hatte, fand in der Abordnung nach Suez einen willkommenen Anlaß, die in Frage kommenden Verhältnisse durch sachkundige Vertrauensmänner untersuchen zu lassen. Es unterzogen sich die Herren Abgeordneten auch diesem Auftrage mit verdankenswerther Bereitwilligkeit. Die weitere

Behandlung dieser Angelegenheit fällt aber in das Geschäftsjahr 1870 und wird zudem ohne Zweifel einer speziellen Botschaft rufen, so daß wir uns auf diese wenigen Mittheilungen beschränken.

Wir fühlen uns indessen verpflichtet, den Herren Neilliod, Nieter, Fierz und Karrer jetzt schon ihre ausgezeichneten Dienste und die Aufopferung, mit welcher sie sich der Mission nach Aegypten und der Türkei unterzogen haben, bestens zu verdanken. Ebenso wollen wir nicht veräumen, des guten Empfangs, der denselben von Seite der türkischen Regierung und derjenigen des Vizekönigs von Aegypten zu Theil wurde, sowie der Gastfreundschaft, die sie speziell bei dem letztern gefunden, in anerkennendem Sinne Erwähnung zu thun.

Die Frage der Revision des türkischen Zolltarifs, mit welcher sich die Herren Abgeordneten ebenfalls befaßten, wird von dem Handels- und Zolldepartemente behandelt werden.

Die Beschlüsse der internationalen Konferenz in Genf vom Jahr 1868, deren Zweck die Erweiterung der daselbst abgeschlossenen Uebereinkunft zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs vom 22. August 1864 war, beschäftigten das politische Departement auch im Berichtsjahre und veranlaßten einen wiederholten Notenwechsel zwischen dem Bundesrathe und den sämtlichen Vertragsstaaten. Bis jetzt konnte aber die Ratifikation der aus den Beratungen der erwähnten Konferenz hervorgegangenen Zusatzartikel zu der Genferkonvention noch nicht erzielt werden. Es wurde nämlich nach Schluß der Konferenz, noch im Jahr 1868, von Seite Frankreichs die Modifikation eines dieser Zusatzartikel verlangt. Später traten England und Frankreich mit einem gemeinschaftlichen Begehren auf, dahin gehend, der Bundesrath wolle die nachträglich zwischen ihnen vereinbarte Interpretation eines andern Zusatzartikels den übrigen Vertragsstaaten zum Zwecke der Beistimmung der letztern zur Kenntniß bringen. Hierbei erklärten dieselben, sie machen ihren definitiven Beitritt zu den Beschlüssen der Genferkonferenz von der Annahme der fraglichen Interpretation durch die übrigen Vertragsstaaten abhängig. Auch der russischen Regierung gab einer dieser Zusatzartikel Anlaß, ihren endgültigen Beitritt zu verschieben. Die große Mehrzahl der Vertragsstaaten aber, mit Ausnahme von Spanien und Rom, deren Erklärungen noch ausstehen, hat bereits den von der Konferenz angenommenen und im Sinne der Regierungen Englands und Frankreichs modifizirten oder interpretirten Beschlüssen der Konferenz beigepflichtet, und es unterliegt keinem Zweifel, daß die günstige Stimmung aller Regierungen für dieses internationale Werk der Humanität die noch vorhandenen Schwierigkeiten mehr formeller Natur in Bälde heben wird.

Die Unterhandlungen über diesen Gegenstand werden später ebenfalls in einer besondern Botschaft näher beleuchtet werden.

Im weitem bleibt noch die internationale Konferenz, welche vom 22. bis 27. April in Berlin zwischen Delegirten der Regierungen, die der Genferkonvention beigetreten sind und solchen der Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger stattfand, zu berühren.

Schon im Jahr 1867 tagten, wie schon früher gemeldet wurde, die durch die Genferkonvention ins Leben gerufenen Hilfsgesellschaften in Paris, bei welchem Anlasse dann der Wiederzusammentritt in Berlin beschlossen wurde. Der Zweck dieser internationalen Vereinigungen der einzelnen Gesellschaften geht dahin, deren innere und äußere Organisation einheitlich zu ordnen, ihre Wirksamkeit auf Grund der Genferkonvention zu regeln oder, mit kurzen Worten, diese letztere praktisch auszuführen, sowie allfällige Verbesserungen derselben anzustreben. In gehöriger Würdigung des praktischen Wertes derartiger Zusammenkünfte und in der Gewißheit, daß viele andere Vertragsstaaten die Konferenz ebenfalls beschicken werden, erachtete der Bundesrath eine Abordnung als durchaus motivirt und betraute seinen bevollmächtigten Minister beim norddeutschen Bunde, Hrn. Oberst Hammer, und den eidgenössischen Oberfeldarzt, Hrn. Dr. Lehmann, mit dieser Mission. Die Resultate der Konferenz und der mündliche Bericht unserer Abordnung haben uns in unserer Anschauung über die Nützlichkeit der internationalen Vereinigung der einzelnen Gesellschaften bestärkt.

Als mit der Genferkonvention einigermaßen verwandt und aus dem gleichen Grundgedanken hervorgegangen, haben wir schon voriges Jahr die am 11. Dezember 1868 in Petersburg von der internationalen Militärkommission unterzeichneten Artikel, betreffend Ausschluß gewisser Sprenggeschosse in Kriegzeiten zur Sprache gebracht. Während des Berichtsjahres sind die Regierungen von Brasilien und Baden, laut offizieller Anzeige des k. russischen Ministeriums des Aeußern an den schweizerischen Generalkonjul in Petersburg, den betreffenden Beschlüssen beigetreten.

### Vertragsverhandlungen mit auswärtigen Staaten.

Das Jahr 1869 weist eine Reihe zwischen der Schweiz und den auswärtigen Staaten abgeschlossener, ausgewechselter oder angebahnter Verträge auf, wobei auch das politische Departement theilweise mitzuwirken hatte.

I. 1) Nachdem die dem Abschlusse der Verträge mit Deutschland entgegenstehenden Schwierigkeiten gehoben waren, wurden dieselben, nämlich:

- a. der Handels- und Zollvertrag mit den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins;

- b. die Uebereinkunft mit dem norddeutschen Bunde betreffend den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums=
- c. das Protokoll betreffend die rechtliche Stellung der Aktien; gesellschaften und
- d. das auf den Handels- und Zollvertrag bezügliche Schlussprotokoll, von den resp. Bevollmächtigten am 13. Mai 1869 in Berlin unterzeichnet, und es sind dieselben seither ratifizirt und ausgewechselt worden.

2) Am 18. März 1869 wurde zwischen der Schweiz und Württemberg ein Niederlassungsvertrag abgeschlossen; ebenso erfolgte

3) der Abschluß einer Uebereinkunft zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums mit den Regierungen des Königreichs Bayern, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen. Alle diese letztern Verträge wurden während des Berichtsjahres ratifizirt, die Auswechslung derselben fällt aber, mit Ausnahme des Niederlassungsvertrages mit Württemberg, in das Jahr 1870;

4) mit dem Großherzogthum Baden wurde am 9. Dezember 1869 eine Uebereinkunft betreffend die Fischerei im Rheine, einschließlich des Untersees, abgeschlossen;

5) ebenfalls mit Baden ist eine Vereinbarung betreffend die wechselseitige Uebergabe von Gefangenen erzielt worden.

6) Von besonderer Wichtigkeit sind die während des Berichtsjahres zum Abschlusse gelangten und ratifizirten Verträge juristischer Natur, nämlich:

- a. der Vertrag mit Frankreich betreffend den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urtheilen in Civilsachen, vom 15. Juni 1869;
- b. der neue Auslieferungsvertrag mit Frankreich, vom 9. Juli 1869;
- c. der Auslieferungsvertrag mit Belgien, vom 24. November 1869.

7) Der Handelsvertrag mit Spanien, vom 27. August 1869, wartet immer noch der Ratifikation durch die Cortes. Diese Verzögerung ist indeß nach zuverlässigen Berichten durchaus nicht materiellen, mit dem Vertrage selbst im Zusammenhange stehenden Schwierigkeiten, sondern lediglich den gegenwärtigen konstitutionellen, die ganze Thätigkeit der Regierung in Anspruch nehmenden Verhältnissen Spaniens zuzuschreiben.

8) Endlich erwähnen wir vorläufig noch einer, am 24. November 1869, zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen, mit

Der von Genf angestrebten Eisenbahnverbindung Annecy-Annemasse-Genf im Zusammenhange stehenden Uebereinkunft, betreffend den gegenseitigen freien Waarentransit, sowie einige den Bewohnern der savoischen Provinzen Chablais, Faucigny und Genevois von Seite der Schweiz gewährte Zollerleichterungen, und andererseits von Frankreich gemachte Konzessionen bezüglich der Zollabfertigung schweizerischer Waarensendungen durch die Douane in Annecy. Diese Uebereinkunft wird in einer besondern Botschaft behandelt werden.

II. Als schon im Jahr 1868 oder früher abgeschlossen, aber erst in dem Berichtsjahre ausgewechselt oder in Kraft getreten sind anzuführen:

1) mit Italien:

- a. der Handels- und Zollvertrag, vom 22. Juli 1868;
- b. der Auslieferungsvertrag, vom 22. Juli 1868;
- c. der Vertrag betreffend die Niederlassungs- und Konsularverhältnisse, vom 22. Juli 1868;
- d. die Uebereinkunft zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums, vom 22. Juli 1868;

2) mit Oesterreich:

- a. der Vertrag betreffend die Grenze bei Finstermünz, vom 14. Juli 1868;
- b. der Postvertrag vom 15. Juli 1868;

3) mit Belgien:

der Nachtrag (vom 19. Dezember 1868) zum Postvertrag vom 17. Dezember 1862;

4) mit Bayern:

der Nachtrag zum Auslieferungsvertrag, vom 21. Juni 1851;

5) mit den Vereinigten Staaten Nordamerikas:

Der Vertrag vom 12. Oktober 1867 betreffend Geldanweisungen ist am 1. September 1869 zur Ausführung gekommen.

III. Ferner erwähnen wir der im Jahre 1869 eingeleiteten oder als schon früher begonnenen weiter geführten Unterhandlungen:

- 1) mit Italien, betreffend eine Uebereinkunft über amtliche kostenfreie Zusendung von Todscheinen;
- 2) mit Belgien, betreffend eine Uebereinkunft über die gleiche Materie;

3) mit Oesterreich und Bayern, betreffend die Revision des Staatsvertrages vom 5. August 1865 über die Herstellung der Bodenseegürtelbahn;

4) mit Rom betreffend einen Postvertrag;

5) mit Oesterreich speziell,

a. betreffend den durch den Vertrag über die Grenzvereinigung bei Finstermünz vorgesehenen Straßenanschluß bei Finstermünz;

b. betreffend die Fortsetzung der Rheinkorrektion, d. h. die Ausleitung des Rheines in den Bodensee;

6) mit Baden, betreffend

a. die Wiesenthalbahn und die Bahnstrecke Galtingen-Rheinfelden,

b. den Anschluß der Eisenbahn Romanshorn-Konstanz,

c. eine Bahnverbindung zwischen dem Centralbahnhof Basel und dem badischen Bahnhofe daselbst;

7) mit Frankreich, betreffend den Eisenbahnanschluß bei Jougne.

Diese letztern Unterhandlungen haben aber bis zum Ende des Bezugsjahres keinen Abschluß gefunden, und es bleibt daher deren Erledigung resp. Weiterführung dem laufenden Amtsjahre vorbehalten.

### Verkehr mit dem Auslande betr. Spezialfälle und Vertragsverhältnisse.

Das politische Departement hatte sich auch dieses Jahr vielfach mit Fragen aus dem Gebiete der staatlichen Beziehungen der Eidgenossenschaft und der allgemeinen Verkehrsverhältnisse zum Auslande zu beschäftigen. Wir beschränken uns aber mit Hinweglassung der untergeordneten Fälle auf die Berührung folgender Geschäfte:

Mit Note vom 15. Januar 1869 wandte sich der päpstliche Geschäftsträger bei der Eidgenossenschaft, Herr Agnozzi, an den Bundesrath, mit dem Ersuchen, er möchte sich bei dem Verfassungsrathe des Kantons Thurgau dahin verwenden, daß im Sinne einer von dem Bischof von Basel schon sub 4. November 1868 an diese letztere Behörde gerichteten Eingabe, verschiedene, nach der Ansicht des Petenten, sowie derjenigen des Herrn Agnozzi, mit den Rechten der katholischen Religion im Widerspruch stehende Bestimmungen des Verfassungsentwurfes nachträglich noch fallen gelassen werden. Hierauf wurde dem Herrn Geschäftsträger unterm 18. Januar 1869 erwidert, es stehe den

Bundesbehörden das Recht nicht zu, sich in die Verhandlungen des thurgauischen Verfassungsrathes in irgend welcher Weise einzumischen, und es sei daher der Bundesrath schon aus diesem Grunde genöthigt, die nachgesuchte Intervention versagen zu müssen; die Bundesversammlung werde seinerzeit zu entscheiden haben, ob einer neuen Verfassung des Kantons Thurgau die eidgenössische Garantie zu erteilen sei, wobei aber ausschließlich in Frage komme, ob die einzelnen Bestimmungen dieser Verfassung mit denjenigen der schweizerischen Bundesverfassung im Einklange stehen.

Mittels Note vom 2. Juli 1869 kam der päpstliche Geschäftsträger auf diese Angelegenheit zurück, indem er aus Auftrag Seiner Heiligkeit des Papstes gegen die seither von dem thurgauischen Volke angenommene Verfassung, mit Hinsicht auf die berührten Bestimmungen, Protest einlegen zu müssen erklärte. Auch diese Eröffnung beantwortete der Bundesrath im Sinne seiner Erklärung vom 18. Januar 1869, und gab dann der Regierung des Kantons Thurgau unter Mittheilung der Note des Herrn Geschäftsträgers hievon Kenntniß.

Ganz besonders war die Thätigkeit des politischen Departements durch die Frankfurter Ausweisungssache in Anspruch genommen.

Im Laufe des Monats August 1869 erhielten die Eltern einer größern Anzahl früherer Angehöriger der Stadt Frankfurt a./M., die das schweizerische Bürgerrecht erworben hatten, von dem preussischen Polizeipräsidium daselbst die Anzeige, daß gegen ihre fraglichen Söhne höhern Orts die Ausweisung angeordnet worden sei. Diese Maßregel war dahin motivirt, daß das Verhalten der durch die Ausweisungsverfügung Betroffenen darauf schließen lasse, die Entlassung aus dem preussischen Staatsverbände sei nur zu dem Zwecke bewirkt worden, dieselben der allgemeinen Wehrpflicht zu entziehen.

Die Eltern der mit der Ausweisung bedrohten Söhne wandten sich dann (nämlich 23 Petenten direkt und 3 durch die Vermittlung der Regierung des Kantons Schaffhausen, in welchem die meisten Ausgewiesenen das Bürgerrecht erhalten haben) an den Bundesrath, mit dem Gesuche, es wolle derselbe seine Intervention zum Zwecke der Zurücknahme jener Maßregel eintreten lassen.

Aus den von uns gemachten Erhebungen ergab sich, daß von den 26 Ausgewiesenen, zu deren Gunsten die Intervention des Bundesrathes angerufen wurde und die sich im Alter von 5—17 Jahren befinden, 25 das schweizerische Bürgerrecht nur für sich erworben hatten, während ihre Eltern preussische Bürger geblieben sind. Ein einziger der Petenten ist mit seiner ganzen Familie in den schweizerischen Bürgerrechtsverband getreten, womit aber nicht gesagt sein soll, daß dies nicht

auch mit Bezug auf andere Familien der Fall gewesen sei. Es hat sich im Gegentheil ergeben, daß noch einige andere junge Frankfurterbürger mit ihren Angehörigen (Eltern und Geschwistern) aus dem preussischen Staatsverbande ausgetreten und Schweizerbürger geworden sind, ohne daß sie jedoch zur Zeit des Eingangs der erwähnten Petitionen durch die Ausweisungsverfügung ebenfalls betroffen worden wären, so daß sie einstweilen nicht veranlaßt waren, sich den Petenten anzuschließen.

Bei der Behandlung dieser Angelegenheit, der wir unsere ganze Aufmerksamkeit widmeten, leiteten uns hauptsächlich folgende Gesichtspunkte :

Bekanntlich besteht zwischen der Schweiz und dem Königreich Preußen kein Niederlassungsvertrag, und es konnte daher die Schweiz aus diesem Titel die Forderung nicht stellen, daß ihren Ausländern der Aufenthalt dort gestattet werde. Andererseits konnte aber es wenig angenommen werden, daß Preußen durch den bloßen Mangel eines Niederlassungsvertrages berechtigt sei, den Schweizerbürgern den Aufenthalt in seinem Gebiete zu untersagen. Die Befugniß, lediglich in einem fremden Staate zu verweilen, namentlich wenn daran keine weiteren Begehren in Bezug auf die rechtliche Stellung des Domizilirenden geknüpft werden, gründet sich auf ein zwischen allen zivilisirten Staaten geltendes Gesetz des Völkerrechts. Wenn gleichwohl zwischen denselben Niederlassungsverträge abgeschlossen werden, so liegt denselben keineswegs die Absicht zu Grunde, den bloßen Aufenthalt als ein Recht erst zu begründen; es gilt auch hier diese Befugniß als selbstverständliche Voraussetzung, und als eigentlicher Vertragszweck erscheint die Feststellung der Rechte, welche mit dem faktischen Aufenthalt verbunden sind. In dem vorliegenden Falle nahm aber Preußen diese Stellung auch nicht ein; es hatte weder thatsächlich noch ausdrücklich zu erkennen gegeben, daß es die Befugniß in Anspruch nehme, die auf seinem Gebiete sich aufhaltenden Schweizer deshalb auszuweisen, weil diese eines vertragsmäßigen Rechts zum Aufenthalte nicht theilhaftig seien. Hunderte, wahrscheinlich Tausende unserer Angehörigen leben ohne alle Belästigung in den preussischen Staaten. Die in Frage liegende Maßregel beschränkt sich ausschließlich auf diejenigen Personen, „von denen“, wie der in allen Fällen identische Ausweisungsbefehl lautet, „angenommen wurde, daß die Entlassung zu dem Zwecke erwirkt worden ist, um sich der Erfüllung der allgemeinen Wehpflicht zu entziehen.“

Nach den vorliegenden Berichten sind dadurch nicht bloß die Neuschweizer, sondern auch andere Individuen betroffen worden, welche ihre Entlassung genommen hatten, ohne seither ein Bürgerrecht erworben zu haben, und, wie oben schon angedeutet, andererseits wiederum nicht alle, welche entlassen und in das Schweizerbürgerrecht aufgenommen

worden sind, sondern unter diesen nur diejenigen, bei denen die erwähnte Präsumtion des Ausweisungsbefehls zutrif.

Es ist dadurch festgestellt, daß die Ausweisungsverfügung in ihren Motiven nicht gegen die nunmehrigen Schweizer, sondern im Allgemeinen gegen die ehemaligen Frankfurter, welche Nationalität sie seither erworben haben, gerichtet war, was für die politische Seite der Frage zu konstatiren von Werth ist.

Betreffend die Motive, welche die Eltern der Ausgewiesenen bei den in Frage stehenden Schritten leiteten, durfte mit aller Sicherheit angenommen werden, daß ihre Absicht weniger dahin ging, den letztern das Schweizerbürgerrecht zu erwerben, als vielmehr denselben die Entlassung aus dem preussischen Staatsverbande zu verschaffen, wozu allerdings die erstere die unerläßliche Voraussetzung war. Dieser Umstand konnte an und für sich in den Augen den Betreffenden noch keineswegs zum Vorwurfe gereichen. Allein es lag auf der Hand, daß es sich einfach darum handelte, alle Rücksichten auf politische Motive, die Vortheile zu wahren, welche der Aufenthalt in Frankfurt den Betreffenden bringt und dagegen sich der Nachtheile zu entledigen, welche mit dem preussischen Bürgerrechte wie mit jedem andern verbunden sind. Von einer Uebersiedlung in die neue Heimat war nie die Rede, ebenso wenig von der Absicht, dem neuen Vaterlande gegenüber mit Ernst die Bürgerpflichten zu erfüllen. Daß die preussische Regierung der zunehmenden Vermehrung dieser Fälle nicht weiter gleichgültig zusehen konnte, wird man unbedenklich zugeben müssen. Wenn nun, wie schon bemerkt, nach den humanen Begriffen des heutigen Völkerrechts allerdings kein Staat das Recht hat, Bürger eines andern Staates darum aus seinem Gebiete zu weisen, weil ein vertragsmäßiges Niederlassungsrecht nicht besteht, so wird man andererseits eben so wenig fordern können, daß jeder Staat verpflichtet sei, jeden Bürger eines andern Staates unter allen Umständen zu dulden, trotzdem kein Niederlassungsvertrag besteht. Sowie in den Niederlassungsverträgen selbst die Fälle vorgesehen sind, in denen ein Einzelner ausgewiesen werden kann, und gleichwie in diesen Fällen sogar nach der schweizerischen Bundesverfassung das Recht der Niederlassung verwirkt wird, so bleiben selbstverständlich diese Fälle auch gegenüber der besprochenen allgemeinen völkerrechtlichen Pflicht vorbehalten.

Von diesem Vorbehalte hat Preußen Gebrauch gemacht, und zwar gegenüber der Kategorie, von welcher hier die Rede ist, in einer Weise, welche uns keinen Anlaß zu Reklamationen bot. Die Entlassung aus dem preussischen Staatsverbande wurde ohne alle Ausnahme sämmtlichen Petenten „zum Zwecke der Auswanderung“ ertheilt, und unter „Auswanderung“ muß in richtiger Auslegung der anzuwendenden Ge-

seze die Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland, mit der Absicht, sich dort bleibend niederzulassen, verstanden werden.

Gestützt auf alle diese Gründe, sowie auch auf den Umstand, daß die schweizerische Rechtsanschauung und Praxis gegenüber solchen Fremden, mit deren Staaten keine Verträge bestehen, mit der preussischen ganz übereinstimmt, entschied sich der Bundesrath für Ablehnung seiner Intervention zu Gunsten der Petenten, welche ohne ihre Familien in der Schweiz naturalisirt worden sind.

Ganz anders waren die Fälle aufzufassen, in denen das Familienhaupt mit allen seinen Angehörigen die Entlassung aus dem preussischen Staatsverbande und die Aufnahme in das Schweizerbürgerrecht nachsuchte. Hier war das Motiv, daß es bloß zu eigennützigen Zwecken geschehen sei, nicht zu präsumiren, und es traf eine Reihe der oben angestellten Betrachtungen nicht zu. Der Bundesrath sah sich daher veranlaßt, den schweizerischen Minister in Berlin zu beauftragen, bei der preussischen Regierung die Mäßnahme der Ausweisungsbefehle gegen diejenigen Frankfurter zu befürworten, die mit ihren Familien in das schweizerische Bürgerrecht aufgenommen worden sind, gleichviel ob sich dieselben diesfalls bereits an ihn, den Bundesrath, gewendet haben oder nicht.

Diesem Verlangen wurde dann auch von Seite der königlichen Regierung faktisch entsprochen, und es sind dem Bundesrathe seither keine bezüglichen Reklamationen mehr zugekommen.

Auch der königlich württembergischen Regierung gegenüber führten einige Naturalisationsfälle zu Unterhandlungen. Doch sind dieselben keineswegs mit den so eben behandelten zu verwechseln. Es wurden nämlich fünf ehemalige württembergische Staatsangehörige zum Theil im Kanton St. Gallen, zum Theil im Kanton Zug naturalisirt, nachdem sie in aller Form aus dem frühern Staatsverbande entlassen worden waren. Alle diese fünf Neubürger ließen sich wirklich in den betreffenden schweizerischen Gemeinden oder Kantonen nieder, erfüllten daselbst im Allgemeinen ihre Bürgerpflichten und leisteten auch im Besondern den Militärdienst oder bezahlten die Militärsteuern. Später aber waren dieselben aus Familienrückichten oder durch ökonomische Gründe genöthigt, für einige Zeit wieder in den frühern Heimatgemeinden in Württemberg ihren Aufenthalt zu nehmen, was zur Folge hatte, daß sie zum dortigen Militärdienste herangezogen wurden. Die Betheiligten reklamirten hiegegen bei den zuständigen Behörden, indem sie die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes geltend machten; allein ihre diesfälligen Schritte blieben ohne Erfolg. Sie sahen sich daher veranlaßt, bei ihren Kantonsbehörden die amtliche Intervention nachzusuchen, welchen Begehren die Regierungen von Zug und St. Gallen

ohne weiteres entsprachen, indem sie an den Bundesrath das Verlangen stellten, er wolle auf diplomatischem Wege die Rücknahme der bezüglichen Verfügungen, resp. die Befreiung der Reklamanten von dem württembergischen Militärdienste befürworten.

Nach sorgfältiger Prüfung der Akten kamen wir, in Uebereinstimmung mit den genannten Kantonsregierungen, zu der Ueberzeugung, daß die betreffenden Beschwerden vollkommen begründet seien, und es wurde daher der schweizerische Minister in Berlin eingeladen, sich bei der königlich württembergischen Regierung im Sinne der bezüglichen Eingaben zu verwenden.

Der vorliegende Fall konnte in der That über unsere Berechtigung zu diesem Schritte keinen Zweifel lassen. Es steht fest, daß die sämtlichen Reklamanten zur Zeit der Aushebung nicht mehr württembergische Staatsangehörige, sondern rechtsgültig in den schweizerischen Staatsverband übergetreten waren. Nun bestimmt der Art. 3 des am 18. März 1869 mit Württemberg abgeschlossenen Niederlassungsvertrags ausdrücklich: „Die beiderseitigen Angehörigen bleiben in Betreff der Militärpflicht den Gesetzen ihres Heimatsstaates unterworfen; in dem Staate der Niederlassung dagegen sind sie von allen hierauf bezüglichen Leistungen befreit.“

Es war also auch von Vertragswegen die Beziehung der Reklamanten zum württembergischen Militärdienste nicht statthaft.

Der Bundesrath machte vorzüglich diesen speziellen Standpunkt geltend, unterließ aber nicht, zugleich hervorzuheben, wie sehr das Verfahren der betreffenden Militärbehörden mit der allgemein völkerrechtlichen Praxis und dem Bestreben der beiden Regierungen, die gegenseitigen Verkehrsbeziehungen immer mehr zu erleichtern, im Widerspruche stehe.

Die königlich württembergische Regierung zeigte sich dann auch in der Folge bereit, den diesseitigen Wünschen so weit möglich Rechnung zu tragen, und beauftragte diese ihre Absicht theils durch vorläufige Suspension der Einberufungsverfügungen, theils durch faktische Entsprechung in einzelnen Fällen. Bezüglich derjenigen Fälle, in denen die Suspension verfügt worden war, wurde uns eröffnet, die kompetenten Behörden seien veranlaßt worden, über die heimatrechtliche Stellung der Reklamanten gegenüber Württemberg zu entscheiden.

Da es uns aber mit Hinsicht auf allfällige künftige Konflikte nothwendig erschien, daß diese Fragen nicht vereinzelt und bloß faktisch, sondern unserer Anschauung gemäß prinzipiell und endgültig gelöst werden, und da zudem in einem der fünf Fälle die angeordnete Suspension nicht eingetreten zu sein schien, indem der betreffende Reklamant, laut Meldung von einer Seite, wirklich in ein württembergisches Regiment eingetheilt worden war, so ertheilten wir Herrn Oberst Hammer

den Auftrag, der königlich württembergischen Regierung unsere Wünsche auf grundsätzliche, möglichst baldige Erledigung dieser Angelegenheit nochmals nachdrücklich zur Berücksichtigung zu empfehlen. Hierbei wurde ausdrücklich die Erklärung abgegeben, daß der Bundesrath gegen einen allfälligen Entscheid der dortigen Behörden, der die Reklamanten gegen ihren Willen und trotz der urkundlich beigebrachten förmlichen Entlassung aus dem dortseitigen Staatsverbande als württembergische Staatsangehörige erklären sollte, Verwahrung einlegen müßte. Eine definitive Antwort ist noch nicht eingetroffen.

Die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Regierungen berechtigen aber zu der Hoffnung, daß diese Verhandlungen in nächster Zeit zu der gewünschten Verständigung führen werden.

Von Frankreich wurde den hierseitigen erneuerten Reklamationen betreffend die im Vertrage über das Dappenthal vorgesehene Verbesserung der durch Les Landes führenden Straße Folge gegeben. Der schweizerische Minister in Paris, Hr. Dr. Kern, meldete nämlich sub 3. Juni 1869, besagte Straße sei in die 1. Klasse der Reichsstraßen aufgenommen worden und der Präsekt des Juradepartements habe den für die verlangte Korrektur nothwendigen Kredit erhalten.

Die Regierung von Basel-Landschaft beschwerte sich bei dem Bundesrath darüber, daß der Eigenthümer der in der Gemeinde Allschwyl gelegenen Lörzbachmühle für seine Kehrfahrten auf französischem Grenzgebiete durch die Steuerdirektion in Kolmar besteuert werde. Bei Behandlung dieser Reklamation fanden wir nöthig, vorerst bei den Regierungen der übrigen Grenzkantone anzufragen, ob die auf ihrem Gebiete etablirten Mühlenbesitzer ebenfalls in dieser Weise nach Frankreich Steuern zu entrichten hätten. Es ergab sich aus den eingegangenen Antworten, daß mit Ausnahme einiger, auf dem Gebiete der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft niedergelassenen Müller, andere schweizerische Mühlenbesitzer für ihre Kehrfahrten auf französischem Gebiete nie besteuert wurden, so wie daß umgekehrt die französischen Müller für ihre Kehrfahrten auf schweizerischem Boden in keinem der Grenzkantone Steuern zu entrichten haben. Gestützt auf diese Erhebungen verwendeten wir uns dann bei der französischen Regierung prinzipiell für Aufhebung der genannten Steuern, indem wir ganz besonders auf die Wünschbarkeit eines möglichst ungehinderten Verkehrs zwischen den Grenzbewohnern hinwiesen und auch betonten, wie sehr derartige Steuerforderungen mit dem Geiste der neuern, zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, im Widerspruche stehen. Die diesfälligen Schritte waren auch wirklich von Erfolg; denn der schweizerische Minister in Paris meldete uns seither, das kaiserliche Finanzministerium habe die fragliche Reklamation als begründet erfinden und Anordnungen ge-

troffen, daß die betreffenden schweizerischen Müller aus der Liste der Patentbesteuerten gestrichen werden.

Die Grenze gegen Italien betreffend, erwähnen wir in aller Kürze der folgenden, schon im Geschäftsberichte des vorhergehenden Jahres besprochenen zwei Fragen:

Die im Jahr 1867 erfolgte Sezung der Marchsteine bei Poschiavo und Brusio gab nachträglich, wie schon früher bemerkt, der italienischen Regierung Veranlassung, auf diese, durch die Uebereinkunft von Piattamala vom Jahr 1863 geregelte Grenzvereinigung zurückzukommen. Sie verlangte nämlich eine Vermehrung der Zahl der von der Ruine Piattamala längs dem Gebiete von Brusio aufwärts gesetzten Marksteine, so wie hauptsächlich mit Bezug auf einen speziellen Grenzpunkt, die Berichtigung der Marchzeichnung. Die zum Zwecke einer nähern Untersuchung schon im vorigen Jahre in Aussicht genommene Begehung des in Frage stehenden Punktes (bei Tirano) fand dann im Monat Juni 1869 statt, und zwar schweizerischerseits durch unsere Kommissäre, Hrn. Nationalrath Oberst Delarageaz und Hrn. Ständerath P. C. Planta, und von Seite Italiens durch die Herren Marquis Colli und Advokat Dogliotti, mit Beziehung des italienischen Ingenieurs Hrn. Sioli. Allein diese Zusammenkunft führte nicht zu der gewünschten Verständigung, indem unsere Abgeordneten sich neuerdings von der Richtigkeit der frühern Marchzeichnung überzeugten und auf deren Aufrechthaltung bestanden, während die italienischen Abgeordneten ihrerseits bestimmt auf der Nothwendigkeit der von ihrer Regierung verlangten Berichtigung beharrten. Bei dieser Sachlage war einzeitweilen keine Möglichkeit vorhanden, in das Verlangen Italiens einzutreten, und es bleibt die Angelegenheit weitem Unterhandlungen vorbehalten.

Auch der schon seit Jahrhunderten pendente und voriges Jahr ebenfalls besprochene Anstand zwischen der Tessinergemeinde Campo und den italienischen Gemeinden Crodo und Pontemaglio, betreffend Landeshoheit und Nuzungsrechte auf der Alp Cravairola, konnte zu unserm Bedauern noch nicht zum Austrage gebracht werden, obgleich zum Zwecke einer endlichen Verständigung im Monat September 1869 eine Besichtigung der streitigen Punkte durch unsere Abgeordneten, Herren Nationalräthe Delarageaz und Battaglini, und die oben genannten Abgeordneten der italienischen Regierung, die Herren Colli und Dogliotti, vorgenommen wurde. Die bei den Verhandlungen der Kommissäre auch in dieser Angelegenheit zu Tage getretenen Meinungsdivergenzen waren so bedeutend, daß zur Zeit an eine Verständigung nicht gedacht werden konnte. Es dürften überhaupt die weitem Unterhandlungen mit Hinsicht auf die, nach der

Ansicht der Herren Abgeordneten, weiter nothwendigen Studien, noch längere Zeit in Anspruch nehmen.

Wir werden unsererseits nicht ermangeln, die Erledigung dieser beiden Grenzfragen bestmöglich zu fördern.

Mit dem Geschäftsträger des päpstlichen Stuhles fanden Unterhandlungen statt behufs Aufnahme der von der Diocese Como abgetrennten bündnerischen Gemeinden Brusio und Poschiavo in das Bisthum Chur. Es blieb nämlich, nachdem die Frage der Temporalien erledigt war, noch die Regelung der kirchlichen Verhältnisse betreffend die genannten zwei Gemeinden übrig. Diese Unterhandlungen, bei denen der Bundesrath durch Hrn. Regierungsrath Kennward Meyer in Luzern und der Kanton Graubünden durch Hrn. Nationalrath v. Toggenburg und Hrn. Ständerath Peterelli vertreten war, führten Ende Oktober zu der Unterzeichnung einer, die erwähnte Einverleibung der bündnerischen Gemeinden Brusio und Poschiavo in das Bisthum Chur ausdrücklich feststellenden Uebereinkunft, deren Ratifikation durch Seine Heiligkeit den Papst zwar bis zum Schlusse des Jahres 1869 nicht eintraf, aber in nächster Aussicht steht.

Eine von der Regierung des Kantons Tessin warm befürwortete Anregung des Hrn. alt Staatsrath Corecco in Bodio, dahin gehend, es möchten mit der italienischen Regierung Unterhandlungen angeknüpft werden, um den Vertrag vom 22. Juli 1842 (resp. Art. VII des Turiner-Vertrags vom 30. November 1862), betreffend das Seminar in Mailand, in dem Sinne auszudehnen, daß es den theilhaftigen schweizerischen Ständen freigestellt werde, ihre Zöglinge anstatt ausschließlich in dem genannten Seminar, auch in jeder beliebigen bürgerlichen oder militärischen Bildungsanstalt unterzubringen, theilten wir den betreffenden Kantonsregierungen zur Vernehmung mit. Die Erledigung dieser Angelegenheit fällt aber in das Berichtsjahr 1870.

Die Gefangennahme zweier Basler Missionäre durch den Chef des Ashanti Stammes in Südafrika veranlaßte den Bundesrath, einer durch die Behörden von Basel-Stadt empfohlenen Petition des Vorstandes der dortigen Missionsanstalt entsprechend, die Intervention der großbritannischen Regierung zum Zwecke der Freilassung der Gefangenen nachzusuchen. Diesem Gesuche hätte zwar die englische Regierung gerne im ganzen Umfange Folge gegeben, allein sie mußte sich darauf beschränken, ihre Verwendung dafür eintreten zu lassen, daß die Gefangenen gut behandelt werden und daß ihr Leben gesichert bleibe. In dieser Richtung hatte das Eintreten der englischen Behörden den gewünschten Erfolg; auch ist Aussicht vorhanden, daß mittelst eines noch näher zu bestimmenden Lösegeldes, für dessen Entrichtung die Basler Missionsanstalt sich von vornherein verbindlich erklärt hat, die

Freilassung der beiden Missionäre erzielt werden dürfte. Die großbritannische Regierung hat uns die Weiterführung der nöthigen Unterhandlungen zugesichert und dieselben bereits in verdankenswerther Weise eingeleitet.

Die großbritannische Gesandtschaft eröffnete dem Bundesrath, daß ihre Regierung von der Nützlichkeit direkter gegenseitiger Mittheilungen zwischen den kompetenten Verwaltungen über technische und Handelsfragen mit Umgehung des eigentlichen diplomatischen Weges überzeugt sei, und daß sie deshalb wünsche, zu erfahren, ob und mit welchen schweizerischen Verwaltungen diesfalls verkehrt werden könne. Es wurde hierauf erwidert, man habe hierseits gegen diesen direkten Verkehr nichts einzuwenden, und es dürften die bezüglichen Korrespondenzen am zweckmäßigsten, je nach der Materie, entweder an das eidg. Handelsdepartement, oder aber an das Departement des Innern gerichtet werden.

Auch das Jahr 1869 brachte uns wieder einige Reklamationen betreffend Grenzverletzungen. Wir glauben uns aber der Aufzählung der einzelnen Fälle, die das politische Departement beschäftigten, enthalten zu können, da keiner derselben von besonderer Wichtigkeit war und die bezüglichen Unterhandlungen mit den betreffenden Regierungen fast ohne Ausnahme den gewünschten Erfolg hatten, oder aber die Ungegründetheit der gestellten Reklamationen erwiesen.

## Diplomatische und Konsularvertretung der Schweiz im Auslande.

### A. Gesandtschaften.

Mit Bezug auf die schweizerischen Gesandtschaften im Auslande und den Verkehr mit denselben sind im Berichtsjahre keine Aenderungen eingetreten.

Ueber die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 22/24. Juli 1869, dahin lautend: „Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung Bericht und Antrag vorzulegen, ob und inwiefern die Organisation der diplomatischen Vertretung der Schweiz im Auslande im Wege der Gesetzgebung zu ordnen sei,“ werden wir eine besondere Vorlage machen.

### B. Konsulate.

Betreffend das Generalkonsulat in Japan, d. h. seine Stellung zu der japanesischen Regierung, werden wir ohne Zweifel in der nächsten Zeit im Falle sein, eine Aenderung vornehmen zu müssen. Es ist nämlich die Regierung des Mikado im Laufe des Berichtsjahres auf

ihre früher schon wiederholt gestellte Forderung betreffend die Uebertragung der diplomatischen Vertretung an einen nicht handeltreibenden Agenten zurückgekommen, wobei wir daran erinnern müssen, daß der schweizerisch-japanesische Vertrag ohnehin mit dem Jahre 1872 abgelaufen sein wird. Einstweilen haben wir uns bei der japanesischen Regierung nachdrücklich für Aufrechterhaltung des status quo verwendet, was uns auch zugesichert worden ist. Selbstverständlich unterließen wir aber nicht, jetzt schon die in Aussicht stehende Aenderung und die mit dieser Frage zusammenhängenden Verhältnisse ins Auge zu fassen, um nach allseitiger Prüfung zu einer den schweizerischen Interessen entsprechenden Lösung zu gelangen. Wir finden es nicht zweckdienlich, uns hier über diese Angelegenheit weiter auszusprechen, und fügen einstweilen, um irrtümlichen Voraussetzungen von vornherein zu begegnen, nur noch die Erklärung bei, daß von einer allfälligen Aufhebung des Konsulatspostens in Yokohama nie die Rede war, sowie daß wir von der Amtsführung des Hrn. Generalkonsul Brennwald und des Hrn. Vizekonsul Siber nur mit der größten Anerkennung reden können.

Die Errichtung schweizerischer Konsulate in der Levante (mit Inbegriff der Donaufürstenthümer und Aegyptens) werden, wie wir schon angeführt haben, bei Anlaß der Frage über den Abschluß eines Vertrages mit der Pforte, in Behandlung kommen.

Ebenso werden wir die Revision des bestehenden Konsularreglements in Verbindung mit dieser letztern Frage behandeln.

Die Jahresberichte der schweizerischen Konsulate werden jeweilen im Auszuge durch das Bundesblatt veröffentlicht, nachdem das politische und das Handels- und Zolldepartement dieselben zu diesem Zwecke einer genaueren Durchsicht unterbreitet haben. Der praktische Werth dieser Berichte, insofern sie nämlich auf einer richtigen Auffassung ihres Zweckes beruhen, liegt auf der Hand, und es ist nur zu wünschen, daß den bezüglichen Bestimmungen des Konsularreglements allseitig nachgelebt werde, was in der Regel auch der Fall ist. Wir fassen uns aber immerhin im Laufe des Berichtsjahres veranlaßt, sämtliche Konsulate neuerdings, mittelst Kreis Schreibens, auf die Bedeutung und den Nutzen der Jahresberichte, sowie auf die Wünschbarkeit der rechtzeitigen Einsendung derselben aufmerksam zu machen, wobei wir nicht erman gelten, die von vielen Konsuln stets mit anerkennenswerther Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchgeführten Arbeiten bestens zu verdanken.

Im Personal der bestehenden Konsulate sind folgende Aenderungen eingetreten:

Magasaki (Japan). Herr Consul Baudouin hat die nachgesuchte Entlassung erhalten. Die Stelle bleibt bis auf weiteres unbesetzt.

- Rom.** Die in Folge Ablebens des Herrn Heinrich Syfrig vakant gewordene Vizekonsulatsstelle wurde Hrn. Kaspar Heer von Glarus übertragen.
- Buenos-Ayres.** An die Stelle eines Konsuls für die Staaten der argentinischen Republik wurde der bisherige Vizekonsul Herr Friedrich Kubly von Altstätten ernannt.
- London.** Der Generalkonsul und Agent Herr John Rapp hat die Entlassung von dieser seit 1853 innegehabten Stelle auf's Bestimmteste verlangt. Er wurde ersetzt durch den bisherigen Vizekonsul Herrn Albert Streckeisen von Basel.
- Bahia.** Herr F. A. Fessler, Konsul ad interim, und Hr. Kronauer, Konsulatsverweser, haben die nachgesuchte Entlassung erhalten, und es wurde das Konsulat definitiv Herrn Emil Kohler von Lausanne übertragen.
- Galveston.** Der bisherige Vizekonsul Herr Heinrich Rosenberger, von Bilten (Glarus) wurde zum Konsul ernannt.
- Liverpool.** Herr Vizekonsul Biegler erhielt die nachgesuchte Entlassung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle fällt in das Jahr 1870.
- Cincinnati.** Dem Konsul Herrn Jakob Ritchie aus Zürich wurde in der Person des Herrn Kaspar Ritchie ebenfalls aus Zürich ein Vizekonsul beigegeben.
- Neu errichtet** wurde eine Konsularagentur in Knoxville (Tennessee), und es ist diese Stelle Herrn Peter Staub von Bilten übertragen worden.
- Ablehnend erledigt** wurden Vorschläge betreffend die Errichtung von Konsulaten in Glasgow, Brindisi, Cagliari (Insel Sardinien, Vizekonsulat), Nürnberg, Gette, Gand, Lüttich, Cognac, Bône (Algier) und Cadix oder Malaga.

Zwei weitere Begehren um Errichtung von Konsulaten, nämlich für Frankfurt a. M. und für Philippeville (Algier), sind in Behandlung gezogen worden, konnten aber während des Berichtsjahres noch nicht erledigt werden.

Betreffend die Verwendung des Kredits für Beiträge an schweizerische Konsulate (Budget Rubrik III, A, 6) sind nur mit Bezug auf das Generalkonsulat in Washington und das Konsulat in Buenos-Ayres Veränderungen eingetreten. Die Entschädigung an ersteres wurde nämlich aus den in dem Budgetberichte für 1869 angeführten Gründen von Fr. 10,000 auf Fr. 16,000 erhöht, und Fr. 1000 wurden an das bisher nicht berücksichtigte, nach zuverlässigen Berichten aber in der neuern Zeit durch die Auswanderung stark in Anspruch genommene Konsulat in Buenos-Ayres verabsolgt. Die übrigen Fr. 3300 wurden in gleicher Weise verwendet wie im Jahr 1868.

### Ausländische Gesandtschaften und Konsulate in der Schweiz.

A. In Bezug auf das Personal der diplomatischen Vertretung des Auslandes bei der Eidgenossenschaft sind folgende Aenderungen zu melden:

Bayern.

Herr Ritter Wilhelm von Döniges, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der schweiz. Eidgenossenschaft, war seit Anfang des Jahres in Urlaub abwesend. Die Gesandtschaft wurde unterdessen durch Herrn Legationsrath Freiherrn von V i b r a verwaltet.

Großbritannien.

Ihre britische Majestät hat an der Stelle des Ende Novembers 1868 nach Brüssel versetzten Herrn Lumley den Herrn Alfred Guthrie Graham Bonar, Esquire, als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Eidgenossenschaft beglaubigt.

Nordamerika.

Herr Georges Harrington, Ministerresident bei der Eidgenossenschaft, wurde zurückberufen und durch Herrn Horace Kublec ersetzt. Dieser letztere hat ebenfalls den Rang eines Ministerresidenten.

Oesterreich.

In definitiver Besetzung der in der letzten Zeit durch Herrn N. Zulauf, Ritter von Pottenburg, interimistisch verwalteten Gesandtschaft wurde Herr Moriz Freiherr von Dittenfels als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich bei der Eidgenossenschaft beglaubigt.

- Rußland. Der zu andern Funktionen bestimmte Geheimrath Dzerow wurde abberufen und an seiner Stelle Herr Geheimrath Ritter Niklaus von Giers als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Kaisers aller Russen bei der Eidgenossenschaft beglaubigt.
- Spanien. Der bisherige Geschäftsträger Herr Manuel Cortina y Rodriguez ist zum Ministerresidenten der spanischen Regierung befördert worden.
- B. Das für die Ausübung von Konsularfunktionen erforderliche Exequatur der Bundesregierung wurde nachgesucht und bewilligt für:
- Die argentinische Republik an Herrn Beck-Bernard, als Konsul in Lausanne.
- Baden an Herrn Brodhag, als Konsul in Genf.
- Die vereinigten Staaten von Nordamerika an Herrn Erni, als Konsul in Basel.
- Die vereinigten Staaten von Nordamerika an Herrn Byres, als Konsul in Zürich.
- Uruguay an Herrn Henri Fazy, als Vizekonsul in Genf.

### Auswanderung.

Die Aufnahme einer Statistik der Auswanderung im Sinne des Beschlusses des Nationalrathes vom 25. Juli 1867 ist, wie wir schon im vorigen Jahre bemerkt haben, dem statistischen Bureau übertragen worden.

Während des Berichtsjahres sind wieder verschiedene Klagen wegen vertragswidriger schlechter Beförderung oder wegen Uebervortheilungen der Auswanderer eingegangen. In jedem einzelnen Falle veranlaßte das Departement einen sorgfältigen Untersuch durch die zuständigen Behörden, und es gelang ihm auch in einem speziellen Falle, einzelnen Reklamanten, von Seite der Agentur, die sie befördert hatte, eine Entschädigung zu erwirken.

Das Kolonisationsprojekt des Herrn Plümacher-Hünerwadel, der, wie wir in unserm Berichte über das Jahr 1868 erwähnt, im Auftrage des schweizerischen Auswanderungsvereins in Grundy-County (Tennessee) Landschenkungen ausgewirkt hatte, später aber mit den Kolonisten in Collision gerathen war, ist, Dank dem auf-

opfernden Eingreifen des Herrn Generalkonsul Hitz, seines Kanzlers Herrn Bermuth und des Konsularagenten Herrn Staub in Enorville, zu einer durchaus befriedigenden Lösung gelangt. Die dortige Kolonie „Neu-Helvetia“ genannt, gedeiht in jeder Beziehung, und es sind uns von dort her keinerlei Klagen mehr zugekommen.

Die mit dem Auswanderungswesen zusammenhängenden Berichte und Warnungen unserer Konsuln sind jeweilen durch das Bundesblatt veröffentlicht worden; zudem waren wir im Falle, mit einigen Kantonsregierungen betreffend Auskunft über neu entstehende Kolonien in direkte Korrespondenz zu treten. In allen uns zugewiesenen Fällen hielten wir uns aber streng an den Standpunkt, der den Bundesbehörden durch den Bundesbeschluß vom 18. Juli 1867 gegenüber den Bestrebungen des Auswanderungsvereins vorgezeichnet ist, d. h. wir enthielten uns jeder direkten Theilnahme und beschränkten uns darauf, diejenigen unserer Angehörigen, die den festen Entschluß kund gaben, auszuwandern oder die wirklich auswanderten, oder schon ausgewandert waren, bestmöglichst zu belehren und zu schützen.

Die Berichterstattung über dieses Kapitel veranlaßt uns, der betrübenden Erfahrungen Erwähnung zu thun, die wir mit Bezug auf eine verhältnißmäßig große Zahl in verschiedenen Staaten Europa's und namentlich in Frankreich niedergelassener schweizerischer Angehöriger in dem Berichtsjahre gemacht haben. Wir mußten uns nämlich davon überzeugen, daß die Fälle, in denen wir die Kantonalbehörden um ihre Mitwirkung behufs des Transportes von Geisteskranken nach ihrem Heimort anzufragen hatten, immer häufiger vorkommen, und wir erachten es als unsere Pflicht, hiemit öffentlich auf diese bemühende Erscheinung aufmerksam zu machen, um Behörden und Privaten zu veranlassen, solche Personen, die in physischer und geistiger Beziehung nicht die erforderliche Kraft aufweisen, um die ihrer im Auslande so oft wartenden Mühen und Enttäuschungen ohne Nachtheil für ihre Gesundheit zu überwinden, von dem Verlassen des Heimatlandes abzuhalten; denn offenbar ist in vielen Fällen von Geisteskrankheit, von denen hier die Rede ist, jener Umstand die Hauptursache des über die Ausgewanderten eingebrochenen Unglücks.

### Hilfsgesellschaften.

Die Vertheilung des für schweizerische Hilfsgesellschaften im Auslande bewilligten Kredits ist gestützt auf die eingegangenen Berichte und Rechnungen nach den bisher befolgten Grundsätzen vorgenommen worden.

Neu aufgenommen wurden in die Liste der zu unterstützenden Gesellschaften: die Société helvétique in Besançon, die Schweiz. Hilfs-

gesellschaft in Eßlingen, die Société philanthropique in Venedig, die Schweiz. Gesellschaft in Valparaiso, die Schweizergesellschaft in Mexiko und die Schweizergesellschaft in Alexandrien (Aegypten).

Ausgefallen ist die Schweizer-Hilfsgeellschaft in Boston, da sich dieselbe aufgelöst hat.

Der 10,000 Franken betragende Kredit wurde in nachstehender Weise vertheilt:

		Fr.
Belgien:	Société philhelvétique in Brüssel . . .	75
Deutschland:	Société suisse de bienfaisance in Berlin . . .	75
	Schweiz. Unterstützungskasse in Hamburg . . .	100
	Grütliverein in Frankfurt a./M. . . . .	100
	Schweizer-Gesellschaft in Leipzig . . . . .	50
	Schweizer-Gesellschaft in Stuttgart . . . . .	75
	Schweiz. Unterstützungsverein in Eßlingen . . . . .	50
	Schweizerverein, Helvetia, in Augsburg . . . . .	50
Frankreich:	Société helvétique in Besançon . . . . .	50
	Société suisse de bienfaisance in Bordeaux . . . . .	200
	Caisse des pauvres in Marseille . . . . .	1,000
	Société helvétique de bienfaisance in Paris . . . . .	1,400
	Société de secours mutuels in Paris . . . . .	500
Großbritannien:	Reformirte Schweizerkirche in London . . . . .	300
Italien:	Société helvétique de bienfaisance in Genua . . . . .	125
	Caisse de secours pour les Suisses in Mailand . . . . .	125
	Société helvétique de bienfaisance in Rom . . . . .	200
	Société philanthropique in Venedig . . . . .	50
	Société helvétique de bienfaisance in Livorno . . . . .	75
	Société helvétique de bienfaisance in Neapel . . . . .	800
	Société de secours suisse in Turin . . . . .	125
	Eglise réformée in Florenz . . . . .	100
Niederlande:	Schweiz. Unterstützungskasse in Amsterdam . . . . .	75
Oesterreich:	Società elvetica di soccorso in Triest . . . . .	75
	Schweiz. Unterstützungsverein in Wien . . . . .	150
	Schweiz. Unterstützungsverein in Pesth . . . . .	75

Uebertrag Fr. 6,050.

					Fr.
				Uebertrag	6,050
Spanien:	Société suisse de bienfaisance in	Barcelona			50
Portugal:	" " " "	Lissabon			125
Rußland:	" " " "	St. Petersburg			600
	" " " "	Moskau			150
	" " " "	Odessa			100
Nordamerika:	" " " "	New-York			950
	" " " "	Phila- delphia			150
	" " " "	S. Fran- cisco			500
	" " " "	Washing- ton			200
Südamerika:	" " " "	Buenos- Ayres			250
	Société suisse in	Rio de Janeiro			500
	" " "	Valparaiso			50
	" " "	Mexiko			100
Aegypten:	" " "	Alexandrien			225
				Fr.	10,000

## B. Innere Verhältnisse.

Die Einverleibung der bündnerischen Gemeinden Brusio und Poschiavo in das Bisthum Chur haben wir bei der Behandlung der speziellen Vertragsverhältnisse gegenüber dem Auslande zur Sprache gebracht.

Bezüglich der ebenfalls in jener Rubrik behandelten neuen Verfassung des Kantons Thurgau haben wir hier zu erwähnen, daß mit Eingabe vom 27. Januar 1868 der Abt des Klosters Dissentis an den Bundesrath das Gesuch gestellt hat, er möchte die durch fragliche Revision und durch einen Beschluß des Großen Rathes des Kantons Thurgau in hohem Maße gefährdete Existenz und Fort-  
erhaltung des Klosters Katharinenthal sichern und schützen. Der Bundesrath lehnte auch diese Eingabe im Sinne der dem päpstlichen Geschäftsträger gegebenen, schon erwähnten Antwort auf dessen, die thurgauische Verfassung im Allgemeinen betreffendes Interventionsgesuch ab.

Die öffentliche Ruhe und Ordnung in den Kantonen blieb im Berichtsjahre ungestört. Nur in Genf schien dieselbe durch die Arbeiterunruhen im Monat März einigermaßen gefährdet. Es gelang indes der klugen und zugleich festen, durchaus gerechten Haltung der dortigen Regierung, die dießfälligen Differenzen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern zur allgemeinen Befriedigung zu heben, so daß der Bundesrath in keiner Weise zu interveniren hatte. Allerdings wollte dessen Mitwirkung in dieser Angelegenheit veranlaßt werden, indem das Komite der Genfer Bauarbeiter demselben einen neuen Tarif der Arbeitslöhnung zur Genehmigung einsandte. Es wurde aber beschlossen, diese Sanktionirung abzulehnen, da dem Bundesrathe kein Recht zustehe, sich in Verhältnisse einzumischen, die der freien Vereinbarung der Betheiligten anheimgestellt sein müssen.

0  
0  
0  
0  
0  
;

Bern, den 5. Mai 1870.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**



## Summarische Uebersicht der Ein-, Aus- und Durchfuhr in

### E i n f u h r .

	1870.	1869.
	Stüfe.	Stüfe.
Vom Stück taxirtes Vieh, und zwar		
Schmalvieh	9,674.	10,024
Großvieh .	8,356.	7,347
Pferde und		
Maulthiere	465.	410
Vom Werth taxirte Gegenstände:	Werth.	Werth.
Mühlsteine, Ackergeräthe, Rähne, Ge-	Fr.	Fr.
fährte und Eisenbahnwagen und deren		
Bestandtheile . . . . .	81,723.	39,703
		Zugthierlasten.
Vom Gewicht, d. h. von der Zugthierlast		
à 15 Zentner taxirte Gegenstände, Total	<b>78,852.</b>	<b>52,730</b>
wovon: Brenn-, Bau- und gemeines Nutzholz .	7,684.	7,743
Dachziegel, Backsteine u. dgl. . . . .	1,142.	802
Holzkohlen, Koke, Torf, Steinkohlen .	35,580.	30,537
Kartoffeln, Obst und frische Gewächse .	1,640.	1,098
Kalk und Gyps, gebrannt und gemahlen	1,788.	1,574
Kalk, hydraulischer (im Tarif nach Zent-		
ner taxirt) . . . . .	1,623.	1,544
	Zentner.	Zentner.
Vom Gewicht, d. h. vom Zentner à 100 $\mathcal{E}$ ,		
taxirte Waaren . . . . . Total	<b>772,506.</b>	<b>773,962</b>
wovon: Amlung . . . . .	3,045.	4,184
Baumrinde und Lohfuchen (im Tarif		
nach Zugthierlasten taxirt) . . . . .	3,420.	1,915
Baumwolle, rohe, und Abfälle . . . . .	35,100.	37,046
Baumwollengarn und Zwirn aller Art	958.	878
Baumwollenwaaren aller Art . . . . .	3,790.	2,608
Bettfedern und Flaum . . . . .	305.	574
Bier in Fässern . . . . .	5,577.	5,426
Bijouteriewaaren . . . . .	69.	59
Branntwein und Weingeist in Fässern	8,954.	9,260
Branntwein und Liqueure in Flaschen	134.	77
Bücher, Musikalien u. dgl. . . . .	1,162.	1,115
Butter und Schweineschmalz . . . . .	2,927.	2,483
Chemische Produkte und Apothekerwaaren	11,283.	9,764
Sichorienwurzeln . . . . .	1,546.	1,063

der Schweiz im Monat April 1870 gegenüber 1869.

### M u s f u h r.

	1870.	1869.
	Stüfe.	Stüfe.
Vom Stück taxirtes Vieh, und zwar Schmalvieh	6,622.	7,574
Großvieh .	4,542.	4,550
Pferde und		
Maulthiere	224.	155
	Werth.	Werth.
	Fr.	Fr.
Vom Werth taxirt:		
Holz, gesägtes und rohes . . . . .	850,607.	721,144
Holzkohlen . . . . .	17,828.	43,245
	Zugthierlasten.	
Vom Gewicht, d. h. von der Zugthierlast		
à 15 Zentner taxirte Gegenstände, Total	9,402.	8,776
wovon: Eisenerz . . . . .	69.	—
Dachziegel und Backsteine . . . . .	1,469.	1,718
Kohlen: Steinkohlen, Braunkohlen . . . . .	327.	510
Kartoffeln, Obst, frisches u. . . . .	185.	565
Kalk, Gyps, gebrannt und gemahlen . . . . .	1,379.	2,034
	Zentner.	Zentner.
Vom Gewicht, d. h. vom Zentner à 100 $\mathfrak{z}$ ,		
tagirte Waaren . . . . .	136,249.	131,918
wovon: Umlung . . . . .	42.	198
Baumrinde und Gerberlohe . . . . .	549.	540
Baumwolle, rohe, und Abfälle . . . . .	2,467.	3,428
Baumwollengarn und Zwirn aller Art	7,849.	7,828
Baumwollenwaaren aller Art . . . . .	19,958.	20,413
Bettfedern und Flaum . . . . .	17.	3
Bier . . . . .	27.	58
Bijouterie, Metalle, edle, u. . . . .	12.	1
Branntwein und Weingeist in Fässern		
und in Flaschen . . . . .	379.	376
Branntwein, Wermuthgeist und Kirsch-		
wasser in Fässern und Flaschen . . . . .	421.	1,156
Bücher und Musikalien . . . . .	938.	1,015
Butter . . . . .	3,378.	2,278
Chemische Produkte und Apothekerwaaren	512.	714
Sichorienwurzeln . . . . .	7.	2

## E i n f u h r.

	1870. Zentner.	1869. Zentner.
Droguerien, Gewürze, Farben und Farberben . . . . .	6,668.	5,684
Eisen, gezogenes, geschmiedetes, Eisenblech und Eisendrath . . . . .	24,403.	25,832
Eisen, rohes, und Eisen zum Maschinenbau . . . . .	26,588.	22,373
Eisenguß, grober, und verarbeiteter . . . . .	9,788.	9,800
Eisen- und Stahlwaaren und Quincaillerien . . . . .	6,618.	6,406
Farbhölzer, Farbkräuter u. s. w., ganz und zerkleinert . . . . .	5,680.	5,320
Flachs, Hanf und Berg . . . . .	1,100.	1,077
Felle, Häute, rohe und ungegerbte . . . . .	2,056.	1,673
Getreide und Hülsenfrüchte . . . . .	252,445.	271,271
	<b>1870</b>	<b>1869.</b>
und zwar:	Zentner.	Zentner.
Korn . . . . .	205,897.	224,695
Roggen . . . . .	4,967.	4,201
Hafer . . . . .	15,807.	19,643
Gerste . . . . .	7,426.	6,046
Mais . . . . .	15,026.	15,119
Bohnen . . . . .	575.	354
Erbsen . . . . .	404.	136
Nichtbenannte . . . . .	2,343.	1,077
Glaswaaren aller Art . . . . .	6,056.	5,297
Holzwaaren und Möbeln . . . . .	2,296.	2,050
Kaffee und Kaffeesurrogate . . . . .	12,296.	20,602
Kaffee, Cichorienkaffee . . . . .	4,301.	4,130
Käse . . . . .	701.	450
Krapp und Krappwurzeln . . . . .	3,028.	2,875
Kupferschmiedwaaren . . . . .	48.	51
Leder, rohes und gebeiztes . . . . .	3,582.	3,319
Lederwaaren, grobe und feine . . . . .	1,110.	948
Leinen- und Flachs-garn, Paktuchgarn, Strike und Schnüre . . . . .	2,611.	2,408
Leinwand, Leinenband, Zwillich, Pafleinen 2c. . . . .	1,832.	1,737
Lumpen und Makulatur (im Tarif nach Zugthierlasten taxirt) . . . . .	1,410.	2,325
Maschinen und Maschinenbestandtheile . . . . .	7,659.	6,219
Mehl . . . . .	16,980.	19,617
Messing- und Rothgießerwaaren . . . . .	217.	225

## Ausfuhr.

	1870. Zentner.	1869. Zentner.
Droguerien, Gewürze und Farben aller Art . . . . .	1,061.	1,217
Eisen, geschmiedetes, Eisenblech und Eisendrath . . . . .	1,113.	230
Eisen und Stahl, roh . . . . .	1,061.	1,419
Eisenguß und Eisenwaaren . . . . .	1,507.	1,575
Eisenguß, Quincaillerie u. feine Stahlwaaren . . . . .	766.	182
Farbhölzer, Kräuter und Wurzeln, roh oder gemahlen . . . . .	415.	933
Flachs, Hanf und Berg . . . . .	7.	281
Felle und Häute, rohe, ungegerbte . . . . .	5,643.	4,358
Getreide und Hülsenfrüchte . . . . .	2,478.	2,328
Glaswaaren aller Art . . . . .	204.	280
Holzwaaren und Möbeln . . . . .	4,406.	2,634
Kaffee . . . . .	118.	195
Käse . . . . .	36,480.	28,802
Krapp und Krappwurzeln . . . . .	—.	2
Kupfer und Kupferwaaren . . . . .	24.	185
Leder aller Art . . . . .	562.	590
Lederwaaren . . . . .	73.	38
Leinen- und Flachs-garn, Seilerwaaren . . . . .	209.	50
Leinwand und Halbleinen . . . . .	437.	364
Lumpen und Makulatur . . . . .	538.	713
Maschinen und Maschinenbestandtheile . . . . .	10,096.	7,439
Mehl . . . . .	1,627.	2,184
Messing und Messingwaaren . . . . .	28.	46

## Einfuhr.

	1870. Zentner.	1869. Zentner.
Metalle, rohe, als: Blei, Erz, Kupfer, Zink, Zinn u. s. w. . . . .	5,323.	4,355
Mineralwasser . . . . .	2,267.	1,682
Rubeln und andere Leigwaaren . . . . .	354.	254
Obst, gedörrtes . . . . .	173.	155
Öle, fette . . . . .	14,308. }	23,460
Öle, Petroleum . . . . .	9,800. }	
Papier und Pappdeckel . . . . .	1,328.	1,171
Meis . . . . .	7,707.	6,006
Sämereien . . . . .	7,097.	10,133
Seide u. Floretseide, roh u. gesponnen	2,785.	2,304
Seidencocons und Seidenabfälle . . . . .	1,402.	682
Seidene und halbseidene Stoffe und Fabrikate . . . . .	200.	158
Seifen . . . . .	3,431.	4,068
Soda, rohe und künstliche . . . . .	6,085.	4,587
Stroharbeiten, feine und gemeine . . . . .	258.	113
Tabak in Blättern und Carotten . . . . .	5,824.	6,708
Tabak, fabrizirter . . . . .	1,149.	1,472
Talg und andere Fettwaaren . . . . .	2,070.	3,052
Talglichter . . . . .	15.	10
Töpferwaaren, feine . . . . .	2,348.	2,075
Töpferwaaren, gemeine . . . . .	1,352.	1,272
Uhren aller Art und Uhrenbestandtheile	198.	178
Wein in Fässern . . . . .	104,058.	89,800
Weine in Flaschen . . . . .	1,144.	1,093
Weinstein, roher und gereinigter . . . . .	152.	277
Wolle, rohe . . . . .	1,514.	1,317
Wollengarne . . . . .	361.	508
Wollenwaaren aller Art . . . . .	3,392.	3,422
Zucker und reiner Syrup . . . . .	25,928.	18,654
Malze, Gerstenmalz u. dgl. . . . .	3,648.	3,246
Salz (Kochsalz und Viehsalz) . . . . .	20,977.	25,537
Schwefel, roher und gereinigter . . . . .	1,963.	1,094
Süßfrüchte . . . . .	1,741.	1,204

## Ausfuhr.

	1870. Santner.	1869. Santner.
Metalle, rohe, nicht benannte . . . . .	480.	369
Mineralwasser . . . . .	513.	396
Müdeln . . . . .	1,096.	633
Obst, gedörrtes . . . . .	1,557.	1,292
Öse aller Art . . . . .	509.	854
Papier und Pappendekel . . . . .	1,708.	1,868
Reis . . . . .	172.	68
Sämereien . . . . .	1,305.	1,132
Seide und Floretseide . . . . .	1,647.	1,822
Seidencocons und Seidenabfälle . . . . .	789.	570
Seidene und halbseidene Waaren . . . . .	3,840.	2,485
Seifen . . . . .	161.	219
Soda . . . . .	229.	133
Stroh Hüte und Strohgeflechte . . . . .	1,084.	807
Tabak in Blättern . . . . .	284.	262
Tabak, -fabrizirter . . . . .	498.	542
Talg und andere Fettwaaren . . . . .	75.	169
Talglichter . . . . .	15.	1
Töpferwaaren, Steingut, Fayence u. dgl. Töpferwaaren, gemeine (im Tarif nach Zugthierlasten taxirt) . . . . .	394. 1,030.	411 1,265
Uhren aller Art . . . . .	348.	216
Weine aller Art, in Fässern und in Flaschen . . . . .	2,802.	2,015
Weinstein . . . . .	36.	323
Wolle, rohe . . . . .	378.	1,186
Wollengarne . . . . .	313.	311
Wollene und halbwollene Waaren . . . . .	358.	259
Zucker . . . . .	209.	131
Kleien . . . . .	6,612.	4,367
Manufakturwaaren, nicht benannte . . . . .	126.	133

## D u r c h f u h r .

Die Gesamtdurchfuhr dieser Monate betrug:

	1870.	1869.
	Stück.	Stück.
Vieh . . . . .	5,505.	5,031
	Zugthierlasten.	
Holz aller Art, Bretter, Kalk u. a. m. . . . .	2,695.	2,801
	Zentner.	
Waaren, verschiedene . . . . .	99,722.	105,379



## **Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1869.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.05.1870
Date	
Data	
Seite	357-446
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 483

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.